

06.03.2025

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
Britta Oellers MdL

Einladung

31. Sitzung (öffentlich, Livestream)
des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen
am Donnerstag, dem 13. März 2025,
15.30 Uhr, Raum E3 D01

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich den Ausschuss ein und setze folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

1. Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/9770

Ausschussprotokoll 18/774

Abschließende Beratung und Abstimmung

2. Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landes-eigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10526

Ausschussprotokoll 18/813

Abschließende Beratung und Abstimmung

3. Mehr Respekt für Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/12016

Abschließende Beratung und Abstimmung

- 2 -

4. Der Staat muss alle Menschen schützen – NRW braucht ein Antidiskriminierungsgesetz gegen jede Form von Diskriminierung!

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 18/12772

5. Aktuelle Zahlen zu weiblichen IT-Fachkräften in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/3625

6. Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/3626

7. Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/3638

8. Fusion der evangelischen und katholischen Krankenhäuser in Lippstadt – Wie wirkt sich das auf die Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen aus?

Bericht der Landesregierung
Vorlage 18/3637

9. Verschiedenes

gez. Britta Oellers
- Vorsitzende -

F. d. R.

gez. Simon Winter
- Ausschussassistent -

- TOP 1 -

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

27.06.2024

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

A Problem

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Die bundesgesetzlichen Änderungen sind auf Landesebene umzusetzen bzw., wo Landesrechtsvorbehalte die Möglichkeit eröffnen, zu konkretisieren. Daneben erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Insbesondere sind dafür Änderungen und Anpassungen im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) erforderlich.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII vorgenommen. Die notwendigen Anpassungen werden darüber hinaus zum Anlass genommen, ebenfalls Änderungen vorzunehmen, die nicht aus der Reform des SGB VIII resultieren, sondern z.B. aus der Praxis an die Oberste Landesjugendbehörde herangetragen wurden oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen bzw. redaktioneller Natur sind. Dies bezieht sich auch auf das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz werden dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Datum des Originals: 25.06.2024/Ausgegeben: 03.07.2024 (01.07.2024)

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Selbstverwaltung soll mit einzelnen Regelungen gestärkt werden. Im Hinblick auf die Regelung in § 2 Absatz 3 und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückübertragung von Aufgaben an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise und kreisfreien Städte) kann es bei dem betroffenen Kreis und den kreisangehörigen Städten zu Kostenverschiebungen kommen. Die Übertragung neuer Aufgaben ist mit der Regelung nicht verbunden.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz stärkt die Beteiligung von Frauen in Gremien auf kommunaler und Landesebene.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit sind nicht berührt.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Angeboten der Jugendarbeit wird gestärkt.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Keine.

L Befristung

Das Gesetz enthält keine Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.

(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -

§ 2 Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom

öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aus dem Antrag muss sich ergeben,

1. dass sich die kreisangehörige Gemeinde mit dem zuständigen Kreis zum Übergang der Aufgaben nach den §§ 69 Absatz 3, 79 Absatz 1 SGB VIII auf den Kreis ins Benehmen gesetzt hat und
2. wie und zu welchem Zeitpunkt der Übergang erfolgen soll.

Vor Antragstellung setzt der Kreis die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden in Kenntnis.“

1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Geltung des kommunalen Rechts

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt und die Wörter „(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.</p> | <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.</p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) Satz 6 wird aufgehoben.</p> | <p>(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.</p> |
| <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.</p> | <p>(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> |
| <p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter/innen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“</p> <p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.</p> | <p>(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die</p> |

dd) Satz 4 wird Satz 5.

ee) Satz 5 wird Satz 4.

Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,

**§ 5
Beratende Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,

8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat und
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.“

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

§ 6

Unterausschüsse

5. In § 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung

(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen

unter schriftlicher Begründung widersprechen.“

- bb) In Satz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.“

nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschuß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschuß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschuß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

§ 9

Geltung der Landschaftsverbandsordnung

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -“ durch das Wort „SGB VIII“ und die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt sowie die Angabe „(LVerbO)“ gestrichen.

(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschußrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr

ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.“

gefaßten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuß soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Stimmberechtigte Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses**

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuß Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Bei

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.“
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.
- der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12
Beratende Mitglieder des
Landesjugendhilfeausschusses

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,
3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die beziehungsweise der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,
4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,
6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,
8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und
9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.“

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:

1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;
4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.“

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuß angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit

a) In Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt und die Wörter „ohne einen solchen Beschluß“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen ohne einen solchen Beschluß im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder

überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ durch das Wort „Vollzeitpflege“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „nicht miteinander verheirateten Paaren und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „angenommen“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen zu melden.“

§ 16

Erteilung der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Textform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII. In diesen Fällen obliegt die Meldepflicht nach Satz 4 dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Buchstabe b wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.</p> <p>b) In Buchstabe c wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und das Wort „sittliche“ gestrichen.</p> | <p>a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,</p> <p>b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,</p> <p>c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,</p> <p>d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,</p> |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:</p> <p>„e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder physischen Krankheiten sind, die das Wohl des Kindes gefährden oder“</p> <p>d) In Buchstabe f wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.</p> | <p>e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder</p> <p>f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.</p> |
|--|--|

**§ 18
Rücknahme der Pflegeerlaubnis**

15. In § 18 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder Jugendlichen“ eingefügt und die Wörter „Abhilfe zu schaffen“ durch die Wörter „die Gefährdung abzuwenden“ ersetzt.

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19
Aufsicht und Anzeigepflicht**

(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist insbesondere unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,
2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,
3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,
4. eine Haushaltsangehörige beziehungsweise ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder
5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.

**§ 19
Aufsicht**

(1) Die Pflegeperson hat den Beamtinnen/den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

17. § 20 wird aufgehoben.

§ 20 Anzeigepflicht

Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten. Die Vorschriften finden auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.

18. § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

„§ 20 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist
 - a) die verantwortliche Fachaufsicht,
 - b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
 - c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
 - d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl,

§ 21 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.

(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen

Überwachung, Weiterbildung
und Vertretung

zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.

(2) Das Landesjugendamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu beteiligen. Sofern der Träger der Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe angehört, erfolgt die Beteiligung dieses zentralen Trägers über den Träger der Einrichtung.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“

zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.

(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.

19. Nach dem neuen § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21
Betreuungskräfte**

(1) In erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894; 2020 S. 77), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) geändert worden ist, gilt Absatz 1 nicht.“

**§ 22
Sicherstellung des Schulunterrichts
bei Gewährung
von Hilfe zur Erziehung in einer
Einrichtung**

20. In § 22 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „zuteil wird“ werden durch das Wort „zuteilwird“ ersetzt.

Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird oder sie eine besondere

pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.

§ 23

Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände

21. In § 23 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.

Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII führen die Landesjugendämter.

22. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt Ombudschaft

§ 24 Ombudsstellen

(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschaftlicher Beratung

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,

2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und
3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

§ 25 Mitwirkung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.
24. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendbericht“ durch die Wörter „Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das das Wort „Jugendhilfe“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben und die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung enthalten.“

Vierter Abschnitt Bericht der Landesregierung

§ 24 Kinder- und Jugendbericht

(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befas-sen.“

(2) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen.

25. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.

Fünfter Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

26. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt gefasst:

„§ 27 Öffentliche Anerkennung

§ 25 Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Landesjugendamtes in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig und
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengesetzten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die auf Landesebene zusammengesetzten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

27. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.

28. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt gefasst:

**„§ 28
Führung der Amtspflegschaft und
der Amtsvormundschaft**

(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

**Sechster Abschnitt
Amtspflegschaft und Amtsvormund-
schaft**

**§ 26
Führung der Amtspflegschaft
und der Amtsvormundschaft**

Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 2 500 Euro nicht übersteigt.

Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.“

29. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

30. Der bisherige § 27 wird § 29 und die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ werden durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)“ ersetzt.

31. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt und in der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

32. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch -“ durch die Wörter „SGB VIII“ ersetzt.

Siebter Abschnitt Frühförderung

§ 27

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder

Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.

Achter Abschnitt Durchführungs- und Schlußvorschriften

§ 28

Durchführungsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

33. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.

§ 29

34. Der bisherige § 30 wird § 31.

**§ 30
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des Kinder- und Jugendförderungs-
gesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Inhaltsübersicht

a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“

§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit

b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Interkulturelle und Demokratiebildung“

§ 5 Interkulturelle Bildung

2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst.

**§ 2
Grundsätze**

„(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte fördern.“

(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.

Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.

(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 3
Zielgruppen, Berücksichtigung
besonderer Lebenslagen

(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit

schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung sowie psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.“

Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Mädchen, Jungen
sowie transgeschlechtlichen,
intergeschlechtlichen und
nichtbinären jungen Menschen,
Geschlechterreflektierende
Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie

1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,
2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und

**§ 4
Förderung von Mädchen und Jungen /
Geschlechter-
differenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.

4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“
5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Interkulturelle und
Demokratiebildung“**

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend informiert sowie über ihre Rechte aufgeklärt werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.“

**§ 5
Interkulturelle Bildung**

Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.

**§ 6
Beteiligung von Kindern und
Jugendlichen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land beteiligt im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten.“

(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „soll“ und „ein Mitspracherecht“ durch die Wörter „sollen“ und „Mitspracherechte“ ersetzt.

(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von digitalen und sozialen Medien.“

6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„**7. die interkulturelle sowie rassistuskritische und diskriminierungssensible Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.“

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„**8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten zu stärken sowie ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.“

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

8. § 14 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

„Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.“

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 16 Landesförderung

- a) In Satz 2 werden die Angabe „120.225.700“ durch die Angabe „139 752 900“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360)“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023 (MBI. NRW. S. 824)“ ersetzt.

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 120.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.

10. § 18 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

§ 18
Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

„Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden und
2. ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), in der jeweils geltenden Fassung.“

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

11. § 21 wird aufgehoben.

§ 21
Übergangsvorschriften

Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.

12. § 22 wird § 21.

§ 22
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

**Fünftes Gesetz
zur Ausführung des Kinder- und
Jugendhilfegesetzes
(5. AG-KJHG)****§ 3****Aufnahmequote und Umfang der
Aufnahmepflicht**

(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.

(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden

1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,
3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt

werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und

4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.

(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zum 1. Juni 2016 ersetzen für die Fälle nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 die bei den Landesjugendämtern nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenerstattung angemeldeten Fälle die Ermittlung der Zahlen nach Satz 1.

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.

- b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

(6) Jugendämter sind verpflichtet, Beendigungen von Fallzuständigkeiten für Personen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 innerhalb von drei Arbeitstagen dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden. Dies gilt auch für Fallzuständigkeiten, für die kein Kostenanerkennnis ausgesprochen wurde.

(7) Arbeitstage im Sinne dieses Gesetzes sind die Tage von Montag bis Freitag sofern auf diese kein Feiertag entfällt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Verfahren zur landesinternen Verteilung

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Das Aufnahmejugendamt zeigt eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Beginn der Maßnahme gegenüber der Landesstelle NRW an. Hierbei sind zu übermitteln

1. Name,
2. Alter,
3. Geschlecht,
4. Herkunftsland und Muttersprache und

5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.
Die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- (2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie
1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,
 2. gesundheitliche Bedürfnisse,
 3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,
 4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,
 5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,
 6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und
 7. sonstige spezifische Bedarfe.
- Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht schriftlich oder elektronisch auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
- (3) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die

Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.

(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.

§ 7

Verwaltungskostenpauschale

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Pauschale beträgt 3100 Euro und“ durch die Wörter „Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale“ ersetzt.

(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.

(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Kraft getreten, vor dessen Hintergrund die vorgelegte Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII erfolgt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die besonderen Unterstützungsbefehl haben. Es nimmt gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Gesetz bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung.

In einigen neuen und geänderten Vorschriften des SGB VIII ist ausdrücklich ein Landesrechtsvorbehalt enthalten, so z.B. in § 9a SGB VIII: Ombudsstellen oder § 45a SGB VIII: Einrichtung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII – dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vorgenommen und Landesrechtsvorbehalte ausgefüllt. Eine landesrechtliche Konkretisierung erfolgt zu den folgenden bundesgesetzlichen Regelungen:

1. § 45a SGB VIII

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII. Landesrecht kann jedoch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch solche Betreuungsformen mit einer Betriebserlaubnis versehen werden können. (§ 45a Satz 4 SGB VIII)

2. § 9a SGB VIII

Gemäß § 9a SGB VIII muss in den Ländern sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle, die unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet, wenden können. Von der Möglichkeit nach § 9a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird Gebrauch gemacht.

Neben den notwendigen Anpassungen im 1. und 3. AG KJHG erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Dies gilt auch auf für das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Vor dem Hintergrund, dass mit § 2 nicht nur die Zulassung von Jugendämtern geregelt wird, sondern nunmehr auch der Widerruf der Zulassung, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Möglichkeit, auch Mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, entfällt. Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachlichen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellen, personellen und finanziellen Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentlicher Träger der Jugendhilfe zu werden. Mittlere kreisangehörige Städte, die bereits zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind von der Änderung nicht betroffen und genießen Bestandschutz.

Die Regelung des Absatz 2 entstammt dem bisherigen Absatz 1 und wird insoweit angepasst, dass nicht mehr der Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 20.000 bzw. von Amts wegen 25.000 Einwohner) für die Übernahme einer Gemeinde zählt, sondern nunmehr der Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 50.000 bzw. von Amts wegen 60.000 Einwohner) maßgeblich ist.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Regelung zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 aufgenommen. Die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe widerrufen. Vor Antragstellung hat die kreisangehörige Gemeinde das Benehmen mit dem aufnehmenden Kreis herzustellen. Der Antrag muss daneben die mit dem Kreis getroffenen Regelungen zur Gestaltung der Übernahme aller Aufgaben nach dem SGB VIII i.S.d. § 69 Absatz 3 SGB VIII sowie der Gesamtverantwortung sowie Planungsverantwortung gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII durch den Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten. Darüber hinaus muss der geplante konkrete Zeitpunkt des Übergangs benannt werden. Denn während des Umsetzungsprozesses zur (Rück-)Übernahme der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Kreis muss durchgängig sichergestellt sein, dass die Aufgaben nach dem SGB VIII zu jeder Zeit wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII verbleibt bis zum Widerruf und der Übernahme durch den Kreis bei der antragsstellenden kreisangehörigen Gemeinde. Dem zuständigen Kreis obliegt es, die betroffenen kreisangehörigen Gemeinden von dem Antrag in Kenntnis zu setzen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in § 2 Absatz 1 im Vollzitat benannt, sodass in § 3 Absatz 1 der Zitiernamen ausreichend ist. Auch genügt in diesem Absatz die Kurzbezeichnung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut. Es besteht gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII aus der dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Zur Klarstellung wird der Begriff der Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Damit soll ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit geleistet werden.

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, kann Satz 6 entfallen.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung, wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell geändert, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben.

Zu Buchstabe cc)

Redeaktionelle Änderung der Begrifflichkeit „Vorgeschlagenen“ in „vorgeschlagenen Personen“.

Zu Buchstabe dd)

Satz 4 wird unverändert beibehalten, jedoch an das Ende des Absatzes verschoben.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Er wird dahingehend angepasst, dass gendergerechte Formulierungen verwendet werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde das Vormundschaftsgericht abgeschafft. Die Vormundschaftssachen sind den Familiengerichten zugewiesen. Die Arbeitsämter sind nunmehr Agenturen für Arbeit. Die Begrifflichkeiten sind daher anzupassen.

Einzig für die die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates war bislang ein bestimmter Entscheidungsweg vorgegeben. Davon soll nun abgesehen werden und dem Integrationsrat die Art und Weise der Bestimmung einer Vertretung überlassen werden.

Mit der verpflichtenden Aufnahme örtlicher Jugendringe in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die örtlichen Jugendringe erfüllen die für die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss erforderliche Strukturqualität.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die angemessene Beteiligung junger Menschen ausdrücklich hervorgehoben. Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können. Für eine gelingende Einbindung junger Menschen in den Jugendhilfeausschuss ist es sinnvoll, sie nicht nur zu beteiligen, sondern auch hinreichend zu unterstützen.

Dem Jugendhilfeausschuss sollen gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII Selbstorganisationen als beratende Mitglieder angehören. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird mit der Aufnahme von Satz 3 Rechnung getragen. § 4a SGB VIII führt den Begriff „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ ein und definiert diese näher. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit diesen zusammen, wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch innerhalb der freien Jugendhilfe hin und soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse fördern. Näheres kann auf örtlicher Ebene durch Satzung bestimmt werden. So wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Selbstorganisationen die örtlichen Gegebenheiten ohne landesseitige Vorgaben Berücksichtigung finden können.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 6 (§ 7)

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 1)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Zitierweise.

Zu Nummer 8 (§ 10 Absatz 1)

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit redaktioneller Änderung.

Zu Buchstabe bb)

Zur Klarstellung wird die Begrifflichkeit der Wahlzeit durch Wahlperiode ersetzt.

Zu Buchstabe cc)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und geschlechtsneutraler Formulierung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es sollen nicht nur Frauen angemessen berücksichtigt werden, sondern vielmehr eine paritätische Geschlechterverteilung angestrebt werden. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, wird Satz 3 neu gefasst.

Zu Buchstabe d)

Die letzte Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird berücksichtigt und zur Klarstellung wird der Begriff Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes.

Zu Buchstabe e)

Absatz 5 wird insoweit redaktionell angepasst, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe f)

Zu Buchstabe aa)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a)

Der Paragraf bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses.

Dabei sollen gendergerechte Formulierungen verwendet sowie Begrifflichkeiten angepasst werden. So wird das „Landesarbeitsamt“ ersetzt durch die „Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen“.

Für die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates wird der Weg nicht länger vorgegeben (vgl. auch Begründung zu Nummer 4). Der Landeselternbeirat ist bereits gegenwärtig beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss. Zur Klarstellung wird der Landeselternbeirat auch in die Auflistung der beratenden Mitglieder aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe c)

Neben der Änderung in eine gendergerechte Formulierung wird die angemessene Beteiligung junger Menschen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich auch auf Landesebene an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Zu Buchstabe a)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und Streichung der sprachlich verzichtbaren Doppelung, dass in Fällen, in denen ein Beschluss nicht mehr

rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen muss.

Zu Buchstabe b)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Absatz“ ausgeschrieben wird.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird allgemeiner gefasst, da sich der Paragraph nicht mehr lediglich auf die Erteilung der Pflegeerlaubnis erstreckt, sondern Regelungen enthält, die sich insgesamt auf Vollzeitpflegeverhältnisse beziehen.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderungen nehmen die vielfältigen Familienformen auf. Diversität in Lebensverhältnissen und Familienkonstellationen soll auch im Pflegekinderwesen Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe bb)

Obleich starre Altersgrenzen nur bedingt geeignet sind, ein gelingendes Pflegeverhältnis sicherzustellen, stellt der Altersabstand zwischen Kind und Pflegeperson ein taugliches fachliches Kriterium dar, das im Einzelfall zu gewichten ist. Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen zum Wohle des Kindes im Einzelfall eine Pflegeperson als passend erachtet wird, deren Altersabstand nicht dem eines Eltern-Kind-Verhältnisses entspricht, sondern geringer oder größer ausfällt. Dieser Möglichkeit wird mit der Einfügung in Satz 2 Rechnung getragen, in dem deutlich gemacht wird, dass zwar regelhaft, aber nicht in jedem Einzelfall ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeperson gewahrt sein muss.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Die bislang verwendete Begrifflichkeit „angenommen“ wird ersetzt, da diese rechtlich der Adoption (§ 1741 BGB „Annahme eines Kindes“) zuzuordnen ist. Im Rahmen von Pflegeverhältnissen ist die Bezeichnung, dass Kinder bei oder von einer Pflegeperson aufgenommen werden, treffender.

Zu Buchstabe bb)

Die Betreuung von mehreren Kindern oder Jugendlichen ist mitunter mit besonderen Herausforderungen verbunden. Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie untergebracht sind, benötigen in der Regel ein erhöhtes Maß an Zeit, Zuwendung und erzieherischer Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund soll die Pflegeerlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche erteilt werden.

Das bedeutet, dass in den von § 16 betroffenen Pflegeverhältnissen in der Regel nicht mehr als drei Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen, maximal jedoch fünf Kinder und Jugendliche. Bei einer beabsichtigten Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen findet § 45 SGB VIII Anwendung und das örtlich zuständigen Jugendamt hat eine entsprechende Meldung beim Landesjugendamt vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII obliegt die Meldepflicht dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt.

Zu Buchstabe cc)

Der Schutz von Kindern ist gerade auch bei der Unterbringung in Pflegeverhältnissen - unabhängig von der Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis - sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird Absatz 3 nicht nur auf Pflegeverhältnisse, die eine Pflegeerlaubnis voraussetzen, bezogen, sondern auch auf Pflegeverhältnisse im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen.

Das ist aus Sicht des Kinderschutzes auch sachgerecht, da gerade Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII untergebracht werden, zuweilen herausforderndes Verhalten zeigen und daher besonderer Aufmerksamkeit der Pflegepersonen bedürfen.

Zu Buchstabe d)

Mit dem neuen Absatz sollen die Beteiligungspflichten des § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII bekräftigt werden. Es wird die Regelung aufgegriffen, wonach bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung örtlich zuständigen Jugendamtes hat, das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, beteiligt werden soll. Diese Regelung erfolgt vor dem Hintergrund notwendigen Schutzes der untergebrachten Kinder und Jugendlichen. Die betroffenen Jugendämter tragen die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung. Mit dieser Regelung soll eine Lücke im Kinderschutz geschlossen werden.

Zu Nummer 14 (§ 17)

Zu Buchstabe a)

Buchstabe b) entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung unter Buchstabe c) wird klargestellt, dass eine Pflegeerlaubnis nur erteilt wird, wenn die Pflegeperson und die Haushaltsangehörigen das gesamte Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten können. Eine Verengung auf das sittliche Wohl ist nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung unter Buchstabe e) macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob Krankheiten ansteckend sind; relevant ist vielmehr, ob eine psychische oder physische Krankheit vorliegt, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und in der Regel zu einem Versagen der Pflegeerlaubnis führen wird.

Zu Buchstabe d)

Die Formulierung unter Buchstabe f) wird für eine bessere Lesbarkeit redaktionell angepasst.

Zu Nummer 15 (§ 18)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit sprachlichen Anpassungen und korrigierter Rechtschreibung. Eine Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage die Gefährdung abzuwenden. Die Regelung wird insoweit sprachlich an § 1666 BGB, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 19)

Der neue Paragraph „Anzeige und Aufsichtspflicht“ führt die bisherigen §§ 19 und 20 zusammen. In Absatz 1 findet sich die Regelung des § 20 wieder. Sie wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflegeperson, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eingetragene Lebenspartner:innen handelt, das Jugendamt über wichtige Ereignisse informieren

muss, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen betreffen können. Als Beispiele, die eine unverzügliche Mitteilung erforderlich machen, werden die Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Absatz 2 führt die Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2 zusammen. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen, es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Aufzählung der dienstrechtlichen Eigenschaften der vom Jugendamt beauftragten Personen ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 20 a.F.)

Dieser Paragraf wird in § 19 mit der Regelung zur Anzeigepflicht zusammengeführt und entfällt.

Zu Nummer 18 (§ 20 n.F.)

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da Schülerwohnheime Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Sie sind im Gegensatz zu Internaten nicht an eine bestimmte Schule angebunden und unterliegen nicht der Schulaufsicht nach landesrechtlichen Regelungen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB VIII). Somit sind sie bereits nach Bundesgesetz betriebserlaubnispflichtig, sodass die Regelung entfallen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII Gebrauch. Mit Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert, wobei die Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ den institutionellen Charakter von Einrichtungen betonen. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den Minderjährigen, die dort untergebracht sind, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII herangezogen. Diese Kriterien haben nun Eingang in den Wortlaut dieser Regelung gefunden.

Zum Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen führt § 45a SGB VIII nicht näher aus. Er verneint aber für diejenigen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und/oder Jugendlichen zugeordnet sind, grundsätzlich die Eigenschaft einer Einrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.

In Nordrhein-Westfalen haben sich unterschiedliche familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zum Teil nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden. Gleichwohl sind diese nicht mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen und können daher ein den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der dort betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfordern. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionaler Unterschiede in diesem Bereich die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien festzulegen, welche die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zum Einrichtungsbegriff ermöglichen. Auswirkungen hieraus ergeben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Bereich der familienanalogen Kleinsteinrichtungen, den sogenannten Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Träger, die bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen und die neben einem reinen

Overhead-Bereich (pädagogisch und z. B. Verwaltung) ausschließlich aus Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften bestehen, erfüllen nicht mehr die Einrichtungsvoraussetzungen des § 45a SGB VIII, weil die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft für sich betrachtet keine Einrichtung ist und es bei einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 45a SGB VIII an einer Einbindung in eine betriebserlaubnisfähige Einrichtung fehlt. Die in Nordrhein-Westfalen über die Jahre gewachsene Struktur soll jedoch aufrechterhalten werden. Mit dem neuen Absatz 1 werden Kriterien festgelegt, wonach sowohl familienähnlichen Betreuungsformen die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt, zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören als auch familienähnliche Betreuungsformen, die zwar nicht an einen Träger angebunden sind, aber eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung zusteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 wird insoweit geändert, dass die Einbindung des zentralen Trägers (überörtlicher Spitzen-/Dachverband) auf den Träger der Einrichtung übertragen wird, sofern er einem zentralen Träger der Jugendhilfe angehört. Das SGB VIII sieht eine Beteiligung des zentralen Trägers nur in § 46 Absatz 1 Satz 3 vor und zwar im Rahmen der Überprüfung der Betriebserlaubnis. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist eine Beteiligung eines zentralen Trägers nicht erforderlich und insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen häufig mangels Anschluss eines Trägers an einen Spitzenverband auch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird auf die verpflichtende Einbindung seitens des Landesjugendamtes bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis verzichtet. Um die sinnvolle Beteiligung der zentralen Träger aber weiterhin aufrechtzuerhalten, erfolgt die Beteiligung nunmehr eigenverantwortlich über den jeweiligen Träger der Einrichtung.

Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungs begriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Absatz 5 (a.F.)

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen ist entfallen, sodass der bisherige Absatz 5 gestrichen wird.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Zu Absatz 1

Für erlaubnispflichtige Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen im Sinne des § 48a SGB VIII, wird eine Regelung zu Betreuungskräften getroffen. Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 45a und 48a SGB VIII, in welchen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte bzw. Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden werden.

Diese Regelung zu Betreuungskräften wird eingeführt, da grundsätzlich das Vorliegen einer pädagogischen Qualifikation erwartet wird, wenn die Betreuung Minderjähriger übernommen werden soll. § 45 SGB VIII gibt jedoch keine bestimmte fachliche Ausbildung vor, sodass es vor dem Hintergrund eines möglichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einer gesetzlichen Bestimmung bedarf.

Zu Absatz 2

Die mit Absatz 1 getroffene Regelung gilt nicht für Einrichtungen im Anwendungsbereich des Kinderbildungsgesetzes.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungs-begriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

Zu Nummer 22 (Abschnitt 4)

Zu Abschnitt 4

Für die Regelungen zur Ombudschaft wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

Zu § 24

Im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe kann es im gesamten Kontext der Leistungsgewährung und Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII zu Konflikten zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten kommen. Aufgrund der in diesen Situationen bestehenden strukturellen Machtasymmetrie können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte oftmals nicht vollumfänglich umsetzen. Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung in und Klärung von Konflikten. In den Ländern muss gemäß § 9a SGB VIII sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und Familien zur Beratung und Vermittlung in Konflikten mit Jugendämtern und freien Trägern an eine Ombudsstelle wenden können. Der Tätigkeitsbereich der Ombudschaft erfasst alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII).

Seit rund 10 Jahren wird in Nordrhein-Westfalen durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ombudschaftliche Beratung und Unterstützung angeboten.

§ 3 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet das Jugendamt Kinder, Jugendliche und Familien auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung hinzuweisen. Diese ist im Sinne einer unabhängigen Beschwerdeinstanz ein Element gelingenden Kinderschutzes. Mit den im Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln soll eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden. Es können, je nach Bedarf, weitere regionale Ombudsstellen eine Förderung erhalten, deren regionale Verteilung sich an den Regierungsbezirken in NRW orientieren soll.

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Es dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudschaftliche Beratung beeinflussen.

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass die überregionale Ombudsstelle neben ombudschaftlicher Beratung weitere Aufgaben als landesweite Stelle übernimmt, um einheitliche fachliche und strukturelle Standards ombudschaftlicher Beratung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstellenstruktur wichtig. Die überregionale

Stelle bietet Fachberatung in kritischen Fallkonstellationen und stellt regelmäßige Fortbildungen und einen landesweiten Erfahrungsaustausch sicher.

Zu § 25

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen - unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz - Ombudsstellen in ihrer Arbeit unterstützen, allgemeine Auskünfte erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikte aktiv mitwirken.

Zu Nummer 23 (Abschnitt 5)

Aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts Ombudschaft, wird Abschnitt 4 zu Abschnitt 5.

Zu Nummer 24 (§ 26 n.F.)

Aufgrund der Einfügung der neuen Paragraphen zur Ombudschaft wird der bisherige § 24 zu § 26.

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe cc)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Der Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung wurde bislang von der Fachabteilung des für Kinder und Jugend zuständigen Ressorts verfasst, wobei gemäß Absatz 2 der Norm Experten oder Gutachten eingeholt und berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden und aufgrund der Tatsache, dass die Erstellung des Kinder- und Jugendberichts in den Fachreferaten erhebliche Ressourcen bindet, um die Möglichkeit erweitert werden, für die Erstellung des Berichts auf Sachverständige zurückgreifen zu können.

Zu Nummer 25

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.

Zu Nummer 26 (§ 27 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 25 wird zu § 27. Die Änderungen in Absatz 1 stärken das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Bisher konnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nur dann entscheiden, wenn diese im Jugendamtsbezirk ihren Sitz innehatten und dort auch vorwiegend tätig waren. Träger mit Sitz in anderen Jugendamtsbezirken mussten die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, um eine regionale Anerkennung über die Landesjugendämter zu erhalten. In allen anderen Fällen mussten die Träger von der obersten Landesjugendbehörde anerkannt werden. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben unmittelbaren Einfluss auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Gemäß § 71 SGB VIII können anerkannte Träger den jeweiligen Vertretungskörperschaften für die Mitgliedschaft im JHA oder LJHA Vertretende vorschlagen. Häufig ist die Anerkennung auch Voraussetzung für auf Dauer angelegte Förderungen (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Es stärkt daher das in Art. 78 Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wenn diese selbstständig über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der in ihren Jugendamtsbezirken agierenden Träger

entscheiden. Die vorwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk ist im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte können die Zahl der Einrichtungen, Angebote oder eingesetzten Beschäftigten sein. Eine Zuständigkeit der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der obersten Landesjugendbehörde ist lediglich bei regional bzw. landesweit tätigen Trägern gerechtfertigt.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

Zu Nummer 28 (§ 28 n.F.)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 26. Aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die aufgeführten Paragraphen des SGB VIII und BGB entsprechend angepasst.

Zu Absatz 2

Durch die Vormundschaftsreform haben sich Änderungen für die Familiengerichte und die Jugendämter ergeben. Gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB hat der Vormund ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Der Vormund unterliegt hier der Aufsicht des Familiengerichts. Familiengerichte fordern in der Praxis auch in den Fällen, in denen der Mündel weder über Vermögen noch Einkünfte verfügt, ein ausführliches Vermögensverzeichnis an. Eine kurze schriftliche Versicherung, dass weder Vermögen noch Einkommen vorhanden sind, wird nicht als ausreichend erachtet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses kann weder durch das Familiengericht, noch durch Dritte, auch nicht durch Verfügung der Eltern oder eines Schenkers, erteilt werden. Da die Mündel in der Regel über kein Einkommen und Vermögen verfügen werden, ergibt sich hier ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für den Vormund oder Pfleger. Um hier eine Entlastung herbeizuführen, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB ausgenommen, soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds, dass der Mündel weder über Einkommen noch Vermögen verfügt, ausreichend.

Zu Nummer 29

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.

Zu Nummer 30 (§ 29 n.F.)

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 27. Die letzte Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde angepasst.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 8 wird zu Abschnitt 9 und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

Zu Nummer 32 (§ 30 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 28 wird zu § 30.

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 kann entfallen, da für den Vollzug des Kinder- und Jugendförderplans und sonstiger Fördermaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und

Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) Anwendung findet und dieses auch eine entsprechende Regelung zum Verwaltungsverfahren enthält.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 mit korrigierter Rechtschreibung und redaktioneller Änderung bei der Zitierweise des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 33 (§ 29 a.F.)

Die Regelung des bisherigen § 29 war bereits entfallen, sodass der Paragraph aufgehoben werden kann.

Zu Nummer 34 (§ 31 n.F.)

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 30 wird § 31.

Zu Artikel 2

3. AG-KJHG

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist vor dem Hintergrund von Änderungen in § 4, die auf § 9 Absatz 3 SGB VIII zurückzuführen sind, anzupassen. Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen. Die Überschrift wird um Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Mit der Ergänzung soll die Kinder- und Jugendarbeit durch geeignete Angebote auch die Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Rechte fördern. Die Rechte junger Menschen werden damit gestärkt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB VIII dient die Jugendhilfe der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen. Daher soll in diesem Paragraf die Erweiterung von der Ermöglichung von Zugängen zu einer Teilhabe deutlich gemacht werden.

Junge Menschen wachsen nicht unter gleichen Chancen und Möglichkeiten heran: ihre Geschlechtszugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, körperliche Verfassung, sozialer und rechtlicher Status und sexuelle Orientierung können zu – sich überschneidenden und gleichzeitigen - Benachteiligungslagen führen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es daher Vielfaltskonzepte zu entwickeln, die die Verschiedenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv anerkennen, ohne hierarchische Beurteilungen und Zuweisungen und damit diskriminierungskritische Räume für junge Menschen zu schaffen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

In § 4 wird die gesetzliche Änderung des § 9 Absatz 3 SGB VIII nachvollzogen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Lebenssituation aller Kinder und Jugendlicher einzubeziehen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung herzustellen.

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der Begriff „Gender Mainstreaming“ wird in der fachlichen Diskussion nicht mehr verwendet. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, dass die gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern Auftrag und Ziel der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die interkulturelle Bildung wird um den Aspekt der Demokratiebildung ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Nach § 1 Absatz 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.

Zu Buchstabe b)

Mit der Änderung soll die Bedeutung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen noch einmal bekräftigt werden.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell angepasst, dass die Abkürzung Nrn. ausgeschrieben wird.

Zu Buchstabe bb)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern

Zu Nummer 7 (§ 10)**Zu Buchstabe a)**

Der Begriff der „neuen Medien“ ist im Hinblick auf digitale und soziale Medien nicht mehr zutreffend, sodass eine Anpassung erfolgt.

Zu Buchstabe b)

Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit wird dahingehend ergänzt, dass sie rassismuskritisch und diskriminierungssensibel wirken soll.

Zu Buchstabe c)

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und in Bezug auf sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d)

Der Schwerpunkt integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit wird um die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeit ergänzt.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung verwendet wird.

Zu Nummer 9 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

Die Höhe der Mittel, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur Verfügung gestellt werden, wurde im Hinblick auf den Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 angepasst.

Zu Buchstabe b)

Der Zeitrahmen, in dem die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan zunächst zur Verfügung stehen, wurde angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 18)

Die letzte Änderung des Sonderurlaubsgesetzes wird berücksichtigt und eine gendergerechte Formulierung verwendet.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Übergangsvorschrift, die ausschließlich für das Jahr 2005 galt, wurde aufgehoben.

Zu Nummer 12 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 21.

Zu Artikel 3**Änderung des 5. AG-KJHG****Zu Nummer 1 (§ 3)****Zu Buchstabe a)**

Die Streichung in § 3 Absatz 4 ist erforderlich, da die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27.04.2017 ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote beschlossen hat, das die Regelung nach §§ 42a ff. SGB VIII umsetzt. Diesem Beschluss folgend werden die Verteilentscheidungen an den Meldungen der Jugendämter beim Bundesverwaltungsamt ausgerichtet.

Zu Buchstabe b)

Die Abätze werden vor dem Hintergrund, dass für die Kostenerstattung bei den Landesjugendämtern eine Mitteilung über die Beendigung von Fallzuständigkeiten nicht notwendig ist, aufgehoben. Durch die werktäglichen Meldungen der Jugendämter zu den jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im BVA-Portal wird der notwendigen Informationspflicht für das Verteilverfahren bereits entsprochen.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a)**

Das im bisherigen Absatz 1 normierte Verfahren zur Erstmeldung hat sich zu Beginn der Verteilung als hilfreiches Instrument zur Unterstützung zügiger Verteilungsentscheidungen erwiesen. Durch die inzwischen eingespielten Verfahren wurde im Rahmen der Verbändeanhörung zur Berichtspflicht der Landesregierung über das 5. AG-KJHG rückgemeldet, dass das mit der Erstmeldung verbundene Ziel, eine dem Kindeswohl dienende schnelle Zuweisungsentscheidung zu treffen, auch innerhalb der bundesgesetzlichen Fristen erreicht würde. Damit ist dieser Absatz obsolet und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1; die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Aus der Systematik des 5. AG-KJHG ergibt sich, dass die Höhe der Verwaltungskostenpauschale regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die im 5. AG-KJHG aktuell genannte Höhe der Verwaltungskostenpauschale, 3.100 Euro, ist inzwischen überholt. Damit der Gesetzestext keiner stetigen Aktualisierung bedarf, wird auf die Nennung einer konkreten Summe verzichtet.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (43.)
Ausschuss für Heimat und Kommunales (62.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

2. Dezember 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:13 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Jörg (SPD) (AFKJ)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum
SGB VIII**

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9770

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/9770

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Ich begrüße die Sachverständigen und die Ausschussmitglieder zu unserer heutigen Sitzung. Der o. g. Gesetzentwurf wurde in der Plenarsitzung am 4. Juli zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, also an unseren Ausschuss, sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat und Kommunales, den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen und die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder überwiesen. In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 26. September haben wir eine Anhörung beschlossen, zu der wir uns heute hier eingefunden haben.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 17. Oktober wurden die Sachverständigen zur heutigen Sitzung eingeladen. Ich bin sehr dankbar, dass Sie da sind, weil Sie als Sachverständige unsere Arbeit und auch unsere Gesetzesfindung unterstützen und ergänzen können. Von daher sind wir als Abgeordnete immer auch auf Ihre Fachkenntnis angewiesen. Die Stellungnahmen sind vorab eingegangen. Den Kolleginnen und Kollegen stehen diese natürlich zur Verfügung.

(Es folgen einige technische Hinweise zum Ablauf der Anhörung.)

Angesichts der 18 im Saal anwesenden Expertinnen und Experten und der zur Verfügung stehenden Zeit bitte ich, die Redezeit von 3 Minuten einzuhalten. Nun können die Abgeordneten ihre Fragen stellen und sagen, an wen sich die Fragen genau richten. Wir fangen an mit der CDU. Herr Kamieth, bitte.

Jens Kamieth (CDU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Schön, Sie wieder hier bei uns zu haben. Sie haben die letzten Wochen gefehlt. Schön, dass Sie wohlbehalten, gut gesundet, wieder bei uns sind.

Herzlichen Dank natürlich auch an die Damen und Herren Sachverständigen. Schön, dass Sie sich die Mühe gemacht haben, zum einen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und dann auch in Präsenz hier für Nachfragen zur Verfügung zu stehen.

Ich würde für die CDU-Fraktion meine ersten zwei Fragen an den Landesjugendring und den Kinder- und Jugendrat stellen. Die Partizipation junger Menschen in den örtlichen Jugendringen soll deutlich gestärkt werden. Eine Landkarte der LAG-Jugendringe zeigt allerdings noch viele weiße Flecken. Daher meine Frage: Welchen Effekt erhofft ihr euch durch die geplante Änderung der Ausführungsgesetze? Was wäre darüber hinaus aus eurer Perspektive noch zu tun? Stichwort ist der Zusammenschluss der lokalen Jugendverbände. Max weiß, was ich meine. In welcher Art sollte eine Beteiligung durch wen konkret stattfinden? – Danke schön.

Christin Siebel (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich freue mich, dass du wieder da bist. Auf jeden Fall ist es schön.

Auch von meiner Fraktion ein herzliches Dankeschön an Sie alle für die sehr ausführlichen Stellungnahmen. Ich würde in der ersten Runde zwei Fragen stellen an den Landesjugendring und an Jugend vertritt Jugend. Und zwar geht es um den Kinder- und Jugendbericht. Dazu konkret die Fragen: Wie müsste für Sie ein solcher Bericht aufgebaut sein? Wer soll beteiligt werden, und wie sollen die Daten generiert werden?

Die zweite Frage dazu wäre: Was muss aus Ihrer Sicht mit dem Bericht geschehen? Wie stellen Sie sich die Operationalisierung auf parlamentarischer Ebene vor? – Vielen Dank.

Lena Zingsheim-Zobel (GRÜNE): Ja, vielen Dank auch von unserer Seite. Schönen guten Morgen! Herzlichen Dank, dass Sie bereit sind, heute ausführlich Stellung zu nehmen. Ich hätte zwei Fragen, auch einmal in Bezug auf § 5 – Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Die Frage geht an Jugend vertritt Jugend NRW und den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen.

In der Stellungnahme wird die Berücksichtigung von jungen Menschen im Jugendhilfeausschuss positiv bewertet. Die Teilnahme ist eine Sache. Aber wie müssen junge Menschen darüber hinaus vor Ort unterstützt werden, um sich tatsächlich an der Arbeit des Jugendhilfeausschusses zu beteiligen? Das wäre der erste Themenkomplex.

Der zweite würde sich auf § 24 – Ombudsstellen – beziehen. Da wäre die Ombudschaft Jugendhilfe NRW gefragt, LVR, LWL und Prof. Dr. Reinhard Wiesner. In der Stellungnahme der Ombudschaft Jugendhilfe NRW wird das Thema der Unabhängigkeit angesprochen. Da wären die Fragen: Könnten Sie darauf eingehen, wieso die Unabhängigkeit von Ombudschaften wichtig ist? Vielleicht könnten Sie in dem Zuge noch einmal darauf eingehen, was es denn für die Unabhängigkeit bedeutet, wenn der Vorschlag der Ombudschaft Jugendhilfe nicht aufgenommen würde? – Vielen lieben Dank.

Marcel Hafke (FDP): Meine Damen und Herren! Auch von meiner Seite aus besten Dank, dass wir heute in dieser großen Runde über das wichtige Thema sprechen können. Meine ersten beiden Fragen gehen an den VPK, an Herrn Mischke. Sie schlagen vor, dass man die Kann-Regelung streichen sollte, Definition § 45a SGB VIII, § 20 KJHG. Das sei obsolet. Vielleicht können Sie uns noch einmal ein bisschen konkreter einordnen, wo Risiken oder Nachteile wären, wenn diese Regelung so bestehen bliebe.

Eine zweite Frage: Sie kritisieren die aktuelle Formulierung zur Zulassung weiterer Betreuungskräfte, § 21, als mehrdeutig und schlagen eine explizite Beschränkung auf die Gewährleistung des Kindeswohls vor. Welche konkreten Änderungen an der Regel würden Sie vorschlagen? Was geben Sie uns damit auf den Weg, wie das besser formuliert sein könnte und praxistauglicher wird? – Vielen Dank.

Zacharias Schalley (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch unsererseits vielen Dank für die zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen. Ich würde meine ersten beiden Fragen gerne an Herrn Prof. Ennuschat richten. Als Erstes sieht der Gesetzentwurf vor, dass dem Jugendhilfeausschuss eine Vertretung örtlicher Jugendringe als beratendes Mitglied angehören soll. Wie bewerten Sie diese Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsrechtlichkeit und die kommunale Selbstverwaltung?

Zweitens sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Jugendamt ein Zutrittsrecht der Wohnungen von Pflegepersonen kriegt, unabhängig von Tages- oder Nachtzeit. Was wären Ihrer Meinung nach die wichtigsten Kriterien, die hier aufgenommen werden sollten, um das juristisch einwandfrei zu machen und das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung zu wahren? – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Dann kommen wir in die erste Beantwortungsrunde. In der ersten Runde kann jeder, der will, Stellung nehmen. Wir machen das nach der Reihenfolge des Tableaus und beginnen mit dem Städtetag Nordrhein-Westfalen. Sie können sich mit Ihren Nachbarn absprechen und entscheiden, wer für Ihren Verband oder Ihre Institution spricht. Sie sind ja zum Teil mit mehreren Vertretern da. Wir beginnen mit Frau Weber, bitte. Jeder, der heute hier ist, hat zunächst die Möglichkeit, kurz Stellung zu nehmen.

Bianca Weber (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir verweisen auf unsere schriftliche Stellungnahme. Da ist eigentlich alles gesagt.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich werde die drei Minuten auch deutlich unterschreiten. Ich verweise auch auf die schriftliche Stellungnahme.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Wir kommen zum Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. Kai Zentara. – Er ist noch nicht da, okay. Das geht ja schnell. Dann sind wir schon beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Herr Lehmkuhl.

Matthias Lehmkuhl (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielleicht nur eine kurze Anmerkung, weil wir auch direkt angesprochen waren, bezüglich Unabhängigkeit der Ombudsstellen. Für uns ist das ein zwingendes Merkmal. Die Niederschwelligkeit des Zugangs muss gewährleistet sein, so weit wie möglich. Unabhängigkeit halte ich für absolut zwingend, weil andernfalls eine zusätzliche Hürde aufgebaut würde. – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Dann kommen wir zum Kinder- und Jugendrat, Herrn Sachs.

Mateo Sachs (Kinder- und Jugendrat NRW): Sehr geehrte Damen und Herren! Ich hatte mir drei Fragen notiert. Wie kommt es dazu, dass es teilweise auch Flecken gibt, in denen es keine Jugendgremien bzw. keine Jugendbeteiligung gibt? Was wäre vom Land aus zur Stärkung und Jugendbeteiligung vor Ort noch zu tun? Und durch wen soll beteiligt werden?

Ich möchte dazu, dass es auch Gegenden gibt, in denen es keine Jugendbeteiligung gibt, einmal anmerken, dass es nach unserer Erfahrung vor allem ländliche Gebiete sind, Gebiete, in denen es schwer ist, dass sich die Jugendlichen zusammenfinden und zusammenarbeiten. Das heißt zum Beispiel: Wenn Sie zwei, drei Stunden brauchen bis in die Kreisstadt oder wenn Sie da eine Stadt haben, in der nur 10.000 Leute wohnen und dementsprechend wenige Jugendliche, dann gibt es kaum Möglichkeiten, sich zu beteiligen und sich zu organisieren. Das ist eines der größten Probleme.

Und zu der Frage, was noch zu tun wäre, da möchte ich, was das Land angeht, vor allem auf die Gemeinde- und Kreisordnung verweisen. In der Kreisordnung gibt es gar nichts zur Jugendbeteiligung oder zum Beispiel dazu, wie Jugendgremien oder Jugendringe an Ausschüssen beteiligt werden können. In der Gemeindeordnung ist das in einem sehr großen Graubereich gehalten, sehr unsicher gehalten. Es gibt nur sehr wenig Rechtssicherheit. Da könnte man auf jeden Fall etwas tun. Dazu haben wir auch schon etwas geschrieben, wenn Sie das auf unserer Seite nachlesen möchten.

Und auf der anderen Seite könnte das Land unterstützen, indem es zum Beispiel Stellen für Jugendbeteiligungen in den Städten finanziert oder auch Beratungen anbietet, in denen dargestellt wird, wie das in anderen Städten funktioniert.

Wenn wir eine Stadt wie Düsseldorf haben, in der wir ein sehr gut funktionierendes Jugendgremium haben, dann könnte das Land zum Beispiel Informationen für andere Städte zur Verfügung stellen, wie die das auch bei sich einbinden können.

Zur Frage „Beteiligung durch wen?“: Da bin ich ein großer Favorit von Jugendgremien, vor allem von Gremien der Selbstvertretung. Das heißt zum Beispiel: Ein Jugendring besteht vor allem – da möchte ich Ihnen nicht zu nahe treten – aus erwachsenen Menschen, die versuchen, die Jugend zu vertreten. Das sehe ich persönlich eher kritisch. Es geht vor allem um Selbstvertretung, also um Jugendliche, die andere Jugendliche vertreten. Das können zum Beispiel auch Schülerververtretungen sein.

Aber mir sind am liebsten Jugendgremien, vor allem Jugendräte, die demokratisch gewählt werden und dann auch in der Lage sind, in den Ausschüssen mitzuarbeiten, am besten in Kooperation mit den Städten, da diese sie dann auch am besten anbinden können.

An der Stelle möchte ich auf § 5 Absatz 1 Nummer 10 verweisen, in dem örtliche Jugendringe genannt sind. Ich möchte darauf verweisen, dass es hier wesentlich besser wäre, „örtliche Jugendselfvertretungen“ zu schreiben, da diese eine Vertretung durch Jugendliche wären und nicht durch Erwachsene. – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Max Holzer (Landesjugendring NRW): Ich fange mit der Frage nach den weißen Flecken an, die Jens Kamieth angesprochen hat. Wir haben in Nordrhein-Westfalen

ungefähr 100 Jugendringe als direktes Gegenüber von Jugendämtern und nochmal 16 Jugendringe von kreisjugendamtsangehörigen Kommunen, in denen es keinen direkten öffentlichen Träger als Gegenüber gibt. Das heißt, es gibt da noch einige weiße Flecken. Das ist wohl richtig.

Die Frage, wie die zu schließen sind, würde ich damit beantworten, dass die öffentliche Förderung auf kommunaler Ebene in Bezug auf Jugendarbeit und vor allen Dingen die Förderung der Jugendringe mindestens genauso lückenhaft ist. Da gibt es einfach eine große Ungleichheit in Nordrhein-Westfalen. Das erschwert natürlich die Arbeit vor Ort. Das vielleicht zum einen.

Dann sind wir gefragt worden, welchen Effekt wir uns von der Beteiligung junger Menschen erhoffen. Ich sage: positive Effekte für alle, für junge Menschen, aber auch für Erwachsene. Ich glaube, es ist inzwischen überall klar, dass die Beteiligung von jungen Menschen und auch die anwaltschaftliche Beteiligung junger Menschen dazu beiträgt, dass sichergestellt wird, dass die Interessen der Generation, die sonst wirklich wenig Lobby hat, eine viel stärkere Berücksichtigung erfahren. Das ist enorm wichtig, auch in der Selbstwahrnehmung junger Menschen und in ihrem Vertrauen in demokratische Systeme. Das hat uns die Shell Jugendstudie vor Kurzem noch einmal eindrücklich vor Augen geführt.

Ich glaube auch, dass die Beteiligung von jungen Menschen und ihren Vertretungen in öffentlichen Gremien einen gesellschaftlichen Effekt hat, um eine gewisse adultistische Grundhaltung, die an vielen Stellen vorherrscht, vielleicht langsam stückweise zu überwinden, dass erwachsene Menschen nicht für sich in Anspruch nehmen, zu wissen, was am besten für die Jungen ist, wenn ich das mal so verkürzt darstellen soll.

Dann – ich antworte direkt kurz – ist in den Stellungnahmen deutlich geworden, dass es da eine Kontroverse gibt, wie das am besten in den Jugendhilfeausschüssen zu gewährleisten ist. Wir haben uns in der Verbändeanhörung damit schon beschäftigt. Ich glaube, die große Gefahr, die besteht, ist, dass, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe benutzt werden, wenn nicht klar ist, welche Art von Interessenvertretung da jetzt gemeint ist, das dazu beiträgt, dass Konkurrenzen der verschiedenen Jugendgremien oder Elemente der Interessenvertretungen vor Ort geschaffen werden.

Wenn klar ist: Es wird ein Platz geschaffen, in dem verschiedene Gruppen die Möglichkeit haben, Zugang zu bekommen – das kann landesweit gar nicht geregelt werden, weil das kommunal einfach total unterschiedlich ist –, dann müssen diese Gruppen darum konkurrieren, wer denn jetzt diesen Platz bekommt. Und das gilt es zu verhindern. Darum ist es gut, dass die Gruppen nach § 4a SGB VIII, die nach der Reform neu dazugekommen sind, eigens benannt werden. Darum freuen wir uns, dass die Jugendringe selbst, die bisher noch nicht als beratendes Mitglied vertreten waren, eigens benannt werden.

Eigentlich bräuchte es auch einen eigenen Begriff für Jugendgremien. Darauf habt ihr vom Kinder- und Jugendrat gerade richtigerweise schon hingewiesen. Das Problem ist nur, dass es da keine gesetzliche Entsprechung gibt. Es gibt keinen bestimmten

Begriff, der Jugendparlamente möglicherweise bezeichnet. Ich glaube, das macht die Schwierigkeit aus.

Die Lösung dafür läuft, so wie wir das wissen, kommunal oft so, dass die örtlichen Jugendparlamente und Jugendgremien über die Satzungen schon jetzt beratende Stimmen im Jugendhilfeausschuss bekommen. Das ist weiterhin möglich. So ist, glaube ich, die aktuelle Lage. Insofern würden wir... Ja, Entschuldigung, ich rede zu viel. Aber dafür haben die kommunalen Spitzenfamilien weniger geredet. Ich mache es jetzt kurz.

Kinder- und Jugendbericht, Datenerhebung, so wie es drinsteht, ist auf jeden Fall besser mit Expertise. Wir haben vorgeschlagen, bitte den Kinder- und Jugendbericht in der ersten Hälfte der Legislatur. Denn wenn er die Zielvorstellung der Landesregierung enthalten soll und erst am Ende der Legislatur erscheint, wie das in den letzten Jahren immer der Fall war, dann hilft uns das nicht – so viel auch zur Operationalisierung im politischen Betrieb.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Wir haben im Übrigen auch Ihre schriftliche Stellungnahme. – Wir kommen zur Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Frau Posth-Kulka, bitte.

Jennifer Posth-Kulka (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen): Guten Morgen! Wir verweisen auch auf unsere schriftliche Stellungnahme. Wir würden nur gerne zu § 20 den Satz herausstellen: Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, von dieser Änderung abzusehen und die ursprüngliche Gesetzesfassung an dieser Stelle beizubehalten. Da gab es auch eine Frage an Herrn Mischke vom VPK. Diesen Erklärungen würden wir uns vollumfänglich von der Freien Wohlfahrtspflege anschließen. – Vielen Dank.

Reiner Massow (Ombudschaft Jugendhilfe NRW): Schönen guten Morgen auch von unserer Seite. Vielen Dank für die Gelegenheit, dass wir uns hier nochmal äußern können. Es kam die Frage zur Unabhängigkeit auf. Darauf möchte ich gerne kurz eingehen. Wir halten die Unabhängigkeit von Ombudsstellen für ein wesentliches Merkmal. So ist es auch im SGB VIII, in § 9a benannt worden.

Das ist zu unterscheiden von einer organisatorischen Unabhängigkeit, bei der auch von den Ratsuchenden erkennbar ist, dass da eine unabhängige Stelle ist, an die sie sich wenden können, wo klar ist: Da ist keine Verbindung zu einer Einrichtung oder zu einem Jugendamt.

Das andere ist die funktional zweckgebundene Unabhängigkeit, was bedeutet, dass die Ombudsstelle in der Zielfindung auch unabhängig ist. Unser Vorschlag ging auch dahin, dass in Absatz 2 die überregionalen und die regionalen Ombudsstellen unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten.

Ihre Frage ging auch dahin: Was passiert eigentlich, wenn das nicht gewährleistet wird? Wir sehen die Gefahr, wie ich gerade auch schon sagte, dass die Ratsuchenden

Sorge haben, dass sie, wenn sie sich an eine Einrichtung wenden, die die Ombudsstelle betreibt, dort die Unabhängigkeit nicht antreffen. Die Ratsuchenden haben per se erst einmal ein Misstrauen gegenüber denjenigen, mit denen sie einen Konflikt haben. Von daher halten wir es für wesentlich, dass dort die Unabhängigkeit dargestellt ist und auch funktional und strukturell gegeben ist. Das im Grunde dazu.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Mir sind zwei Fragen gestellt worden. Die eine bezieht sich auf § 5, die andere auf § 19. In § 5 geht es um die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses. In der Novelle wird vorgeschlagen, dass da die örtlichen Jugendringe, Plural, eine beratende Stimme erhalten sollen. Gefragt worden bin ich: Wie sieht das aus mit der Verfassungsmäßigkeit mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung?

Zur kommunalen Selbstverwaltung gehört auch die Organisationshoheit. Wenn der Kommune jetzt vorgeschrieben wird, wie einer ihrer Ausschüsse besetzt wird, ist das ein Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung gilt nur im Rahmen der Gesetze. Das kann also durch Gesetze beschränkt werden. Und hier liegt eine Beschränkung vor, die man meines Erachtens mit dem Gedanken der Partizipation gut legitimieren kann. Insofern habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Meiner Stellungnahme können Sie entnehmen, dass ich nicht so ganz sicher bin: Was ist eigentlich ein Jugendring? Jetzt habe ich gesehen, das Wort „Jugendring“ taucht in mehreren Gesetzen auf. Sie werden wahrscheinlich genauer wissen, was ein Jugendring ist und wieso im Gesetz Jugendringe, also Plural, steht. Da stutze ich einfach. Ich kenne mich da in der Praxis nicht gut genug aus.

Die zweite Frage bezog sich auf § 19. Da geht es um das Zutrittsrecht der Beschäftigten des Jugendamtes. Wenn man in Privatwohnungen beratlich hineingeht, ist das ein erheblicher Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung. Mir fiel beim Lesen des Gesetzesentwurfs auf, dass da sehr wenig prozedurale Kautelen oder materielle Voraussetzungen hineingeschrieben worden sind. Das ist in der jetzigen Rechtslage aber auch schon so. Das ist jetzt also nichts Neues.

Ich kenne es aus anderen Regelungsbereichen, dass Eingriffe in Artikel 13 in die Unverletzlichkeit der Wohnung wesentlich strenger geregelt werden, dass etwa zwischen Tages- und Nachtzeit unterschieden wird, ob es eine Voranmeldung geben muss, welche Gründe es geben muss. Mir fiel auf, dass Ihre Kolleginnen und Kollegen im Landtag Thüringen das im Gesetz etwas präziser geregelt haben. Ich würde Ihnen empfehlen, es den Thüringern gegebenenfalls gleichzutun.

Wenn Sie das nicht machen: Ist dann das Gesetz verfassungswidrig in diesem Punkt – Fragezeichen? Die Verhältnismäßigkeit kann auch im Einzelfall durch den jeweiligen Beschäftigten hergestellt werden. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht in vielen Fällen vom Gesetzgeber erwartet, Vorgaben zur Verhältnismäßigkeit zu machen. Ich würde auch an die Situation des einzelnen Beschäftigten erinnern. Der hat

natürlich Handlungssicherheit, wenn er im Gesetz schon so eine gewisse Checkliste sieht, die er abhaken muss, und dann weiß er: Ich darf in die Wohnung hinein oder nicht. – Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Dann kommen wir zu Professor Reinhard Wiesner. Ich hoffe, das klappt hier. Sind Sie in Berlin, Herr Professor Wiesner?

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin [per Video zugeschaltet]): Ja, das bin ich. Vielen Dank für die Einladung. Ich hoffe, Sie können mich sehen und hören.

(Vorsitzender Wolfgang Jörg: Ja, funktioniert.)

– Ja, prima. Ich hoffe, dass die Technik weiter so funktioniert. Die Frage an mich richtet sich auch im Hinblick auf die Unabhängigkeit. Und da kann ich erst mal nur sagen: Herr Massow hat das schon sehr umfassend inhaltlich dargestellt. Dem kann ich mich nur anschließen und noch mal darauf hinweisen: Dieses Prinzip der Unabhängigkeit ist schon in der bundesrechtlichen Vorgabe in § 9a in Satz 2 so formuliert.

Ich möchte betonen: Die Funktion der Ombudschaft ist ja in erster Linie nicht, obwohl es manchmal so genannt wird, eine Art Beschwerdestelle, sondern die primäre Funktion ist eine Schlichtung. Und auch das hat Herr Massow schon gesagt. Viele Personen fühlen sich nicht selbstbewusst genug, hier überhaupt Maßnahmen zu ergreifen.

Wir sprechen auch von Machtasymmetrie, Jugendamt auf der einen Seite, Kinder, Jugendliche und Eltern auf der anderen Seite, sodass die Ombudschaft nur wirksam arbeiten kann, wenn die Personen dort unabhängig sind. Das gilt auch in der anderen Rechtsbeziehung, also nicht nur in der Beziehung Kinder, Jugendliche, Eltern versus Jugendamt, sondern Kinder, Jugendliche, Eltern versus freier Träger oder Träger der Einrichtung. Von daher, denke ich, ist die Unabhängigkeit in den verschiedenen Facetten organisatorisch und funktional ein ganz zentrales Kriterium für die Wirksamkeit, für den Erfolg von ombudtschaftlicher Tätigkeit.

Vorsitzender Wolfgang Jörg (SPD): Vielen Dank, Herr Professor Wiesner. – Dann kommen wir zum VPK-Landesverband. Herr Mischke, bitte.

Hans Günther Mischke (VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen): Zunächst einmal möchten wir auch die Stellungnahme der Ombudschaft Jugendhilfe Nordrhein-Westfalen unterstützen und auch dafür plädieren, aus der Kann-Bestimmung, in den einzelnen Regierungsbezirken ombudtschaftliche Stellen zu errichten, eine Soll-Bestimmung zu machen. Das wäre aus unserer Sicht erforderlich, auch um das flächendeckend zu gewährleisten.

Zu der Frage des § 16 AG-KJHG NRW: Da steckt für uns so ein kleiner Bruch. § 16 regelt in Absatz 3, dass das Landesjugendamt bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern auch die Anwendung des § 45 sehen kann. Aber § 45a, der jetzt einschlägig

wäre für die Definition der Einrichtung, passt überhaupt nicht, weil Pflegefamilien mit mehr als sechs Kindern nach dem Entwurf des § 20 des Ausführungsgesetzes überhaupt keinen Einrichtungsstatus haben. Da ist für uns unklar: Wie soll denn da der Einrichtungsstatus hergestellt werden? Oder ist da nicht – das hat Herr Wiesner in seiner schriftlichen Stellungnahme sehr deutlich beschrieben – eine Regelungslücke im Bundesrecht zwischen Pflegefamilie und Einrichtung?

Zu § 20: Da hat sich freundlicherweise die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege unserer Position angeschlossen. Es hat in der alten Regelung eine Soll-Beteiligung der Verbände gegeben, neben dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Betriebserlaubnisverfahren. Wir halten das nach wie vor für eine sehr sinnvolle Konstellation. Es entspricht dem Mehraugenprinzip, das insgesamt im Jugendhilferecht praktiziert wird. Wir möchten deutlich dafür plädieren, dass es an der Stelle keine Veränderung gibt. Die Begründungen, die zum Gesetzentwurf geschrieben worden sind, sind für uns nicht nachvollziehbar und auch nicht einleuchtend.

Zu § 21: Da geht es um die Betreuungskräfte in stationären Einrichtungen. Da ist uns einmal aufgefallen, dass die teilstationären Einrichtungen oder Leistungsangebote überhaupt nicht erfasst ist. Ob das ein Versehen oder eine bewusste Abgrenzung ist, ist für uns offen. Offensichtlich brauchen die teilstationären Einrichtungen keine Fachkräfte oder nicht generell Fachkräfte. Das verwundert uns, weil wir die Stoßrichtung dieses Entwurfs grundsätzlich befürworten, wonach in stationären Einrichtungen sozialpädagogische Fachkräfte tätig sein sollen.

Offen ist für uns allerdings dann die Wortwahl „weitere Betreuungskräfte und Zusatzkräfte“. Weder im Gesetzestext noch in der Begründung ist erkennbar, was damit überhaupt gemeint ist – ein riesiger Interpretationsspielraum. Zu § 21 Betreuungspersonen haben wir einen Alternativ-Vorschlag gemacht. Der ist in den schriftlichen Unterlagen. Ich will das jetzt hier nicht zitieren.

Wir würden bei der Formulierung des § 21 Wert darauf legen, dass klar auf das Kindeswohl abgehoben wird und dass von dem Genehmigungsvorbehalt nur die Personen betroffen sind, die zur Sicherstellung des Kindeswohls in der Einrichtung erforderlich sind, was durch das Landesjugendamt auf Grundlage der Konzeption festgestellt wird. Alles, was darüber hinausgeht – so würden wir jetzt Zusatzkräfte verstehen –, muss der Träger der Einrichtung ganz spontan und einzelfallbezogen auch beschäftigen können, ohne vorher ein Genehmigungsverfahren oder Zulassungsverfahren durch die Landesjugendämter initiieren zu müssen.

Prof.'in Dr. Gaby Flösser (Der Kinderschutzbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen): Vielen Dank für die Einladung. Ich verweise auch auf unsere schriftliche Stellungnahme, möchte aber den letzten Punkt, den Herr Mischke gerade angesprochen hat, nochmal aufnehmen und auf den § 21 kurz zu sprechen kommen. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, irgendeinen Sicherheitsboden einzuziehen, wenn man das Fachkräftegebot lockern will.

Wir haben vorgeschlagen, zumindest darüber nachzudenken, ob Ergänzungs- oder Zusatzkräfte nicht berufsbegleitend weiterqualifiziert werden sollten, um dann irgendwann auch tatsächlich einen gewissen Stand zu haben, damit die Fachlichkeit dort umgesetzt ist. – Danke schön.

Saleh Ismail (Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen): Auch wir danken für die Einladung und grüßen alle Anwesenden hier. Zunächst möchte ich einmal sagen, dass wir uns beide die Redezeit aufteilen werden, je nachdem, ob es etwas zu ergänzen gibt. Zur ersten Frage: Wie müsste der Jugendbericht aufgebaut sein? Da haben wir uns vorgestellt, dass er natürlich in jugendgerechter Sprache geschrieben sein soll, da er den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden soll.

Das soll geschehen, indem er an alle Jugendämter und alle Institutionen des Landes NRW gesendet werden soll. Außerdem steht da, dass Sachverständige hinzugezogen werden können. Hier ist schon wieder diese Kann-Formulierung, die wir dementieren möchten. Wir wollen es obligatorisch machen, dass Sachverständige hinzugezogen werden können. Sachverständige können Institutionen sein, die auch Selbstvertretungen sind, die sich für Jugendliche einsetzen. Das soll mit Jugendlichen zusammen geschrieben werden.

Zur zweiten Frage: Wie sollen Jugendliche in einen Jugendhilfeausschuss integriert werden? Da plädieren wir dafür, dass Unterstützungspersonen hinzugezogen werden können. Das können Vertrauenspersonen der Jugendlichen sein, aber auch Fachkräfte einer Fachstelle. Außerdem sollen die Jugendlichen selbst ... Wir würden Herrn Sachs zustimmen, dass nicht Jugendringe, sondern Selbstvertretungen in den Jugendhilfeausschüssen sitzen sollten, da es ja nicht über die Jugendlichen gehen soll, sondern mit den Jugendlichen. Da stimmen wir ganz klar zu. Jugendringe sind nicht von Jugendlichen, sondern von Erwachsenen geleitet. Daher fordern wir, dass Selbstvertretungen integriert werden sollen.

In der Begründung steht, dass Jugendringe die erforderliche Strukturqualität erfüllen. Wir sehen es so, dass auch Selbstvertretungen die erforderliche Strukturqualität erfüllen. Außerdem ein Punkt noch: Es soll den örtlichen Jugendhilfeausschüssen selbst überlassen werden, wie sie das gestalten, damit, wenn es keine Selbstvertretungen oder irgendwelche Institutionen gibt, die Arbeit gewährleistet werden kann. Wir wollen auf § 4a verweisen, der vorsieht, dass Selbstvertretungen gefördert werden sollen, womit der Punkt dann ja obsolet werden würde. – Dann würde ich an meine Kollegin, Frau Kesidis, weiterleiten.

Ellie Kesidis (Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen): Ich kann nur zustimmen, weil wir das gemeinsam geschrieben haben und auch zusammen besprochen hatten. Zudem würde ich gerne aus struktureller Sicht hinzufügen, dass ein niedrigschwelliges Angebot her muss, dass mehr Zeit und Vorbereitung her muss, dass man junge Menschen auch dazu motiviert mitzumachen, indem man sie zum Beispiel informiert und genug berät, damit es auch genug Fachkräfte in diesen Strukturen gibt,

die die Möglichkeit haben, auf rechtlicher Ebene zu beraten, aber auch genauso gut auf pädagogischer Ebene den Zugang zu jungen Menschen haben.

Es geht darum, diese Fachkräfte zu unterstützen, diese Jugendhilfeausschüsse entstehen lassen zu können.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank Ihnen beiden. – Dann kommen wir in die nächste Fragerunde, und Herr Kamieth beginnt.

Es ist so, die Abgeordneten stellen gezielte Fragen. Ich bitte Sie, das dann wieder zu notieren, bitte.

Jens Kamieth (CDU): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage, jetzt mehr in den öffentlichen Raum, an den Städtetag und den Städte- und Gemeindebund. Können Sie die Vorteile kleinerer Jugendämter noch einmal herausstellen? Welche Grenzen sehen Sie infolge wachsender Herausforderungen und Belastungen, die uns Praktiker aus den Jugendämtern spiegeln? – Danke schön.

Christin Siebel (SPD): In unserer zweiten Runde geht meine erste Frage an den Landesjugendring und an Jugend vertritt Jugend. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Enquetekommission zum Aufwachsen von jungen Menschen. Diese Enquetekommission ist vom zeitlichen Verlauf her völlig abgeschnitten von Legislaturperioden. Wie stehen Sie zu einem solchen Instrument?, ist die erste Frage.

Die zweite Frage geht an die Ombudsstellen, den Landesjugendring, Herrn Prof. Dr. Ennuschat und Prof. Dr. Wiesner. Sie heben in Ihrer Stellungnahme auf das Ausführungsgesetz in Niedersachsen ab. Was kann und sollte Nordrhein-Westfalen davon lernen? Wie lässt sich das Ganze umsetzen? – Vielen Dank.

Lena Zingsheim-Zobel (GRÜNE): Vielen lieben Dank auch für die erste spannende Runde der Stellungnahmen. Ich hätte eine Frage an Herrn Professor Dr. Reinhard Wiesner und Herrn Professor Dr. Ennuschat. In § 17 – Versagungsgründe – bin ich über die Formulierung „ordentliche“ bzw. „nicht ordentliche Haushaltsführung“ gestolpert. Was bedeutet das konkret? Wie kann dieser unbestimmte Rechtsbegriff eine Formulierung annehmen, die für die Beschäftigten in der Praxis handlungsleitend sein kann?

Marcel Hafke (FDP): Meine Damen und Herren! Ich hatte in der ersten Runde den VPK zu § 20 um eine Einschätzung gebeten. Vielleicht könnten die kommunalen Spitzen auch nochmal bewerten, wie Sie den § 20 – Stichwort Kann-Regelung – beurteilen.

Dann würde ich gerne Herrn Lehmkuhl bitten, zum Thema „Schulsozialarbeit“ auszuführen. In Ihrem Bericht schreiben Sie, dass die im Entwurf fehlt. Vielleicht können Sie uns sagen, was genau Sie erwarten, was in den Gesetzentwurf geschrieben werden müsste.

Und dann habe ich noch eine Frage an die Ombudschaft in NRW, Stichwort „Öffentlichkeitsarbeit“. Ich glaube, wir sind uns einig, dass die Ombudschaft wichtig und relevant ist, dass das ausgebaut werden muss. Aber Sie schreiben ja selber, dass die Öffentlichkeitsarbeit nur dann funktioniert. Mich würde interessieren: Was würden Sie sich denn für Maßnahmen oder Formate vorstellen, die dazu führen, sie öffentlicher zu machen und auch die Zielgruppen besser anzusprechen? Also wie sieht da eine Öffentlichkeitsarbeit da aus? Was für Problemlagen haben wir da im Moment?

Zacharias Schalley (AfD): Meine nächste Frage würde ich gerne an Dr. Zentara richten, der passenderweise gerade eingetroffen ist. Zwar sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Land weitere regionale Ombudsstellen fördern kann. Sie sagen dazu, dass es vielfach bereits Ombudschaftstrukturen vor Ort gibt und dass es wenig sinnvoll ist, diese zu zerschlagen oder Doppelstrukturen aufzubauen. Wie weit sind denn diese regionalen Ombudsstellen bisher verbreitet? Was wäre vielleicht alternativ eine bessere Variante, als Doppelstrukturen zu schaffen? – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Ja, vielen Dank. – Es gab Fragen von der FDP und von der CDU an den Städte- und Gemeindebund, an den Städtetag. Ich weiß nicht, wer von Ihnen beiden antworten möchte. – Herr Menzel, bitte.

Dr. Matthias Menzel (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich würde dann für den Städtetag mitantworten. Herr Kamieth, Sie hatten gefragt „Vorteile kleiner Jugendämter“. Ich denke, die wesentlichen Argumente sind in unserer Stellungnahme enthalten. Wir haben bei den kleineren Jugendämtern einen viel stärkeren Ortsbezug, als wenn das jetzt die übergeordnete Ebene erledigen würde.

Wir haben auch zahlreiche Gespräche mit Jugendamtsleitern geführt, die sagen natürlich: Wir kennen unsere Problemviertel. Vielfach ist es so, dass in kleineren Einheiten nicht nur die Viertel gekannt werden, sondern die Familien, vielfach persönlich. Dann hat man vor dem Hintergrund auch einen sehr starken Sozialraumbezug. Die Vernetzung vor Ort in einem kleineren Raum hat auch einen anderen Effekt, als wenn man das jetzt auf einer übergeordneten Ebene macht. Der Ortsbezug ist schlechterdings viel stärker da.

Sie hatten vor dem Hintergrund der Herausforderungen gefragt, welche Grenzen man setzen sollte. Wir sind der Auffassung, dass sich die Strukturen grundsätzlich bewährt haben. Von daher sehen wir auch keinen Änderungsbedarf, insbesondere nicht im Hinblick auf 50.000 oder 60.000.

Was nicht nur die kleineren Kommunen betrifft, sondern alle Kommunen: Wir haben es mit einem Fachkräftemangel zu tun, insbesondere im ASD. Da geht es perspektivisch in der nächsten Zeit darum, wie man das in den Griff bekommen kann. Da geht es zum Beispiel darum, zusätzliche Ausbildungsplätze bzw. Studienplätze im Bereich soziale Arbeit zu schaffen. Da sind wir im Austausch mit dem Ministerium. Da wird auch bald ein Termin zu stattfinden. Es wäre ein wichtiger Ansatz, dass wir an der

Stelle weiterkommen, damit die Stellen, die beispielsweise für den Kinderschutz erforderlich sind, perspektivisch tatsächlich besetzt werden können.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Herr Dr. Menzel, vielen Dank. – Dann kommen wir zum Landkreistag, Herrn Dr. Zentara. Da gab es die Frage von der FDP und von der AfD.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Schönen Dank und guten Morgen! Bitte sehen Sie mir nach, dass ich leider zu spät bin. Es gab eine Problematik in meiner Kalenderführung. Ich bin um 10:00 Uhr im Ausbildungskonsens im MAGS gelandet. Dann hat Frau Weber mir freundlicherweise signalisiert, dass ich hier auch gefordert bin.

Bei der Frage von Ihnen, Herr Hafke, habe ich nicht so ganz mitbekommen, was da an mich gerichtet war.

Marcel Hafke (FDP): Es ging um § 20, wo der VPK und auch die Wohlfahrt ausgeführt haben, dass die Kann-Regelung eher schwierig und obsolet sei, vielleicht auch wegfallen könnte. Da würde mich die Haltung der kommunalen Spitzenverbände interessieren, ob die das genauso beurteilen.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Das betrifft, glaube ich, eher eure Stellungnahme. Sonst würde ich, um hier keine weitere Zeit zu verlieren, auf die Frage von Herrn Schalley zunächst eingehen. Wir orientieren uns dann nochmal.

Zum Thema „Ombudschaften“: Da ist unser Eindruck, dass das sehr unkoordiniert läuft. Man sollte vielleicht zunächst in einem ersten Schritt erheben, was es vor Ort gibt, um dann gezielter und nicht mit der Gießkanne vorzugehen. Es ist in der Stellungnahme ausgeführt worden, dass es zum Teil vor Ort Strukturen gibt.

Wenn das Land dann hergeht und, wie gesagt, mit der Gießkanne finanziert, dann ist schon die Gefahr gegeben, dass es Doppelstrukturen gibt. Das ist wahrscheinlich auch lösbar. Schöner wäre es natürlich, wenn man erst mal schaut, was es gibt, und dann überlegt, wie man fördern sollte.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Dr. Zentara. – Dann kommen wir zum Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Da gab es eine Frage von der FDP. Herr Lehmkuhl!

Matthias Lehmkuhl (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Stichwort „Schulsozialarbeit“: Uns war aufgefallen, dass das Thema „Schulsozialarbeit“ – §§ 13a – und auch der Bereich OGS schlicht und ergreifend hier nicht auftauchen. Wir haben in § 15 den Landesrechtsvorbehalt. Er wird genutzt an einigen Stellen, hier § 45a und im Kontext Ombudsstellen. Deswegen hatten wir uns die Frage gestattet: Warum taucht hier so ein Loch auf?

In Details: In § 22 – Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung – taucht ein kleiner Randbereich auf. Warum sollte man das nicht auch für absente Jugendliche in dem Bereich Schulsozialarbeit an dieser Stelle erweitern? Anlass dafür war schon eine gewisse Unsicherheit in der Praxis vor Ort, die uns zurückgespiegelt wird. Was man da konkret regeln kann oder nicht – das gilt es sicherlich mit den Verbänden, sowohl kommunalen Spitzverbänden als auch freien Trägern, zu erörtern. Da muss man mal genau gucken: Was macht Sinn? In welcher Schrittigkeit kann man da rangehen? – Herzlichen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Dann gibt es eine Frage der SPD an den Landesjugendring, Herr Holzer.

Max Holzer (Landesjugendring): Die Frage betraf die Enquetekommission in Mecklenburg-Vorpommern. Das klingt nach einem sehr spannenden Instrument. Ich meine, der Landesjugendring war dort auch beteiligt, insbesondere eine Arbeit an der Thematik über eine Legislatur hinaus, in einer Art und Weise, in der die Fraktionen möglicherweise noch mal enger zusammenarbeiten, als es sonst der Fall ist. Das schätzen wir sehr, hatten wir auch in Nordrhein-Westfalen schon. Das ermöglicht einen kontinuierlicheren Dialog mit den beteiligten Organisationen und vor allen Dingen ein stärkeres, an der Sache orientiertes Arbeiten. Insofern begrüßen wir das.

Wir sind außerdem zu den Ausführungsgesetzen in Niedersachsen befragt worden. Die sagen mir, ehrlich gesagt, nichts. Wir hatten das Ausführungsgesetz aus dem Land Berlin beziehungsweise das entsprechende Gesetz aus Berlin erwähnt. Da geht es um die Anerkennung nach § 75 SGB VIII. Da gibt es eine Formulierung, die wir für unsere Strukturen sehr praktisch finden.

Im Übrigen würde ich gerne noch bemerken, dass der Begriff „junge Menschen“ im SGB VIII Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 27 Jahre einschließt. Insofern sind die Leitungen von Jugendringen junge Menschen. Sie sind allerdings auch Träger der Jugendhilfe. Insofern sind da Fachkräfte angestellt. Im Jugendhilfeausschuss morgens um 10 Uhr unter der Woche sitzen dann naturgemäß eher die Fachkräfte. Wenn man das ändern wollen würde, müsste man die Jugendhilfeausschüsse ändern. Auch das steht in unserer Stellungnahme. – Vielen herzlichen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Dann kommen wir zu Herrn Massow. Und zwar gab es da Fragen von der SPD und von der FDP. Herr Massow, bitte.

Reiner Massow (Ombudschaft Jugendhilfe NRW): Ja, da möchte ich gerne darauf eingehen. Es ging zum einen um die Ausführungsgesetze in Niedersachsen. Das bezog sich auf die Ombudsstellen. Zum Thema „Ombudsstellen“ gibt es da recht umfangreiche und sehr detaillierte Ausführungsgesetze. Darauf haben wir auch verwiesen, weil zum einen die Unabhängigkeit klar dargestellt wurde, aber auch die

Ausstattung benannt wurde. Ob die so detailliert für NRW nötig ist, sei mal dahingestellt. Wir haben auch empfohlen, dass die Ausstattung näher beschrieben werden sollte.

Was wir auch wesentlich finden, ist, dass eine Evaluation im Gesetzestext mit aufgenommen wird. Das Ganze soll darauf zielen, dass eine bedarfsgerechte Infrastruktur entstehen kann und dass die Zielgruppe entsprechend angesprochen werden kann.

Ich komme zur zweiten Frage zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“. Wir schlagen vor, dies auch im Gesetzestext mit aufzunehmen, da wir es wichtig finden, dass die jungen Menschen und deren Familien erreicht werden, dass sie über diese Möglichkeit der ombudtschaftlichen Arbeit informiert werden, und zwar über verschiedenste Wege.

Zum einen geht es über die Arbeit mit den Jugendämtern. Den Jugendämtern sollte Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, um der Zielgruppe diese Möglichkeit auch aufzuzeigen. Zum anderen geht es darum, dass Ombudsstellen in den Einrichtungen bekannt werden. Der dritte Weg ist das digitale Medium, dass Ombudsstellen über die sozialen Kanäle Informationen an die Zielgruppe weitergeben können, dass wir dadurch nicht nur die Menschen, die in Jugendhilfe sind, erreichen, sondern auch junge Menschen und deren Familien, die außerhalb der stationären oder ambulanten Jugendhilfe sind, wobei im SGB VIII benannt wurde, dass Ombudsstellen für alle Aufgaben nach dem SGB VIII zuständig sind, somit auch nicht nur explizit für die Jugendhilfe.

Uns geht es darum, dass die Zielgruppe altersgerecht angesprochen werden kann. Dazu ist einfach eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Massow. – Dann kommen wir wieder zur Ruhr-Universität, zu Professor Ennuschat. Da gab es Fragen von SPD und Grünen. Herr Ennuschat, bitte.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht): Die erste Frage bezog sich auf die Ombudsstellen, insbesondere auf das schon genannte niedersächsische Vorbild. Da kann ich leider nicht allzu viel beitragen. Ich habe nur gesehen, dass in Niedersachsen neben der gesetzlichen Bestimmung auch noch eine Rechtsverordnung erlassen worden ist. Offensichtlich hat sich Niedersachsen da sehr viel Mühe gegeben. Ob das jetzt klug ist oder nicht, das vermag ich nicht zu beurteilen.

Was ich aber bekräftigen kann – das ist hier schon genannt worden –: die Gefahr von Doppelstrukturen, dass jetzt einerseits Ombudsstellen durch das Land eingerichtet werden, andererseits die Kommunen schon ähnliche Einrichtungen vorhalten. Wir kennen solche Doppelstrukturen ein bisschen aus der Schulsozialarbeit. Und das führt immer zu unnötigen Problemen. Das muss sorgsam abgeschichtet werden.

Die andere Frage von Frau Zingsheim-Zobel bezieht sich auf § 17, in dem es um die Versagungsgründe geht. Das ist eine Regelung, die schon existiert. Das ist jetzt keine Neuerung. Dort heißt es: Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und

ihre Haushaltsführung dürfen nicht ungeordnet sein. Es geht bei der Haushaltsführung, so vermute ich, nicht um Staubsaugen oder Geschirrspülen, sondern da geht es auch um die finanziellen und buchhalterischen Aspekte, denn die Pflegekraft, also die Person, die ein Kind aufnimmt, finanziert ja Kosten des Kindes. Es geht darum, dass da eine saubere Haushaltsführung in dem Sinne da sein muss, dass Belege etc. vorhanden sein müssen. Ich vermute aber, dass der Kollege Wiesner das wahrscheinlich präziser beantworten kann.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Da fragen wir jetzt mal nach. Wir rufen Berlin. – Ich glaube, wir haben gerade technische Probleme. – Herr Professor Wiesner ist wieder da. Bitte, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin [per Video zugeschaltet]): Vieles ist von Herrn Massow und Herrn Prof. Ennuschat zu dem Thema Ombudschaft schon gesagt worden. Ich denke, das Grundproblem besteht jetzt bei der Vorschrift, dass sie verpflichtend nur eine, nämlich die überregionale Ombudsstelle, vorsieht und zu weiteren Ombudsstellen zwar inhaltliche Kriterien in § 24 Abs. 2 geregelt sind, aber es keine Aussage gibt, wie viele solcher regionalen Stellen notwendig sind, und wer sie dann zu fördern hat.

Es wurde eben Bezug genommen zu Niedersachsen. Ich habe in meiner Stellungnahme auch Bezug genommen auf die Gesetzesbegründung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, auf das, was der Bund sich eigentlich vorgestellt hat. Es ist schon gesagt worden: Die Erreichbarkeit, die Niederschwelligkeit ist ein ganz zentrales Kriterium für das Profil der Ombudschaft. Von daher ist es aus meiner Sicht sehr problematisch, dass der Gesetzentwurf hier eine Verpflichtung zur Einrichtung nur für die überregionale Ombudsstelle enthält und völlig offen bleibt, wer jetzt die Versorgung mit regionalen Ombudsstellen übernimmt.

Die Hinweise auf Niedersachsen: Das dortige Ausführungsgesetz kann man als überreguliert ansehen, aber es enthält doch zentrale Aspekte, jedenfalls auf der Ebene der Regierungsbezirke regionale Ombudsstellen vorzusehen. Wenn ich das jetzt richtig verstehe, gibt es in NRW örtlich oder auf der kommunalen Ebene, sagen wir so, verschiedene Initiativen.

Von daher wäre, denke ich, die erste Stufe, genau zu identifizieren: Welche Angebote gibt es jetzt schon? Entsprechen die den Vorgaben zur Unabhängigkeit, zur fachlichen Kompetenz? Denn – auch das hat vor allem Herr Massow schon gesagt – bisher haben sich die Ombudsstellen vor allen Dingen mit dem Thema „Hilfe zur Erziehung“ befasst, mit der Rolle der Eltern, der Kinder. Aber jetzt wären sie zuständig für alle Aufgaben nach dem SGB VIII. Das ist eine erhebliche Anforderung an fachliche Kompetenzen, an Zeit.

Der erste Blick ist in der Tat: Welche „Anbieter“ – in Anführungszeichen – gibt es schon? Erfüllen die die Voraussetzungen, die das Bundesrecht schon vorgibt? Und was kann man jetzt, regional bezogen, tun, um so viele Ombudsstellen zu errichten, die den Vorgaben des Bundesrechts entsprechen? Da würde ich wiederholen: Für

NRW heißt das für mich eine Ombudsstelle im jeweiligen Regierungsbezirk. Das kann man durch Interessensbekundung, wie auch immer, machen, um da zu sehen: Wen gibt es schon, oder wer ist bereit, sich da künftig zu engagieren?

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Professor Wiesner. – Jetzt hat mich unsere Ausschussassistentin darauf aufmerksam gemacht: Ich habe eine Frage der SPD an Jugend vertritt Jugend vergessen. Wer möchte? – Bitte, Herr Ismail.

Saleh Ismail (Jugend vertritt Jugend Nordrhein-Westfalen): Zu der Frage zu der Enquetekommission können wir ad hoc nichts sagen, weil uns das nicht geläufig ist. Aber unser Vorredner Max Holzer hatte schon was dazu gesagt. Das führt uns zu einem Punkt von vorhin, dass die Jugendlichen, wenn sie wirklich ernsthaft integriert werden sollten, auch vorher die Tagesordnungspunkte bekommen, damit sie sich adäquat vorbereiten können, was in diesem Fall nicht gegeben war. – Danke schön.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. So, jetzt frage ich in die Runde der Abgeordneten: Gibt es weitere Fragen? – Herr Müller, bitte.

Frank Müller (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Liebe Kolleginnen und Kollegen! Liebe Sachverständige! Ich hätte noch eine Frage an die Professoren Ennuschat und Wiesner mit Blick auf drohende seelische und körperliche Behinderung von Kindern und Jugendlichen. Da haben wir zumindest in der Debatte vernommen, dass es da im SGB VIII zumindest zwischendurch Unklarheiten gegeben hat. Wir wissen nicht, ob die final beseitigt sind.

Deswegen die Frage an Herrn Ennuschat und Herrn Wiesner, ob im SGB VIII bzw. im Landesausführungsgesetz ausreichend Schutz für Kinder mit drohender seelischer oder körperlicher Behinderung vorgesehen ist oder ob es aus Ihrer Sicht in dem Bereich weitere Regelungsbedarfe gibt.

Jens Kamieth (CDU): Ich hatte eben schon einmal nach den Vorteilen der kleineren Jugendämter gefragt. Ich würde jetzt den Landkreistag im Hinblick auf die Rückkehroption fragen wollen: Wie kann die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene Rückkehroption für kreisangehörige Gemeinden so gestaltet werden, dass einerseits die Interessen des Kreises und der zur Jugendamtsumlage verpflichteten Gemeinden gewahrt werden und andererseits eine effiziente Aufgabenwahrnehmung im Sinne des SGB VIII sichergestellt ist?

Welche ergänzenden Regelungen könnten erforderlich sein, um den Übergangsprozess rechtssicher und konfliktfrei zu gestalten?

Lena Zingsheim-Zobel (GRÜNE): Ich hätte noch eine Frage zu § 2 – Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden – an Herrn Professor Wiesner und Herrn Professor Ennuschat. Und zwar wäre die Frage, wie Sie die Verlagerung der

Zuständigkeiten für Jugendämter von den mittleren kreisangehörigen Kommunen zum Kreis beurteilen. – Vielen Dank.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank. – Weitere Fragen sehe ich nicht. Dann kommen wir schon zur nächsten Runde. Und zwar gab es an den Landkreistag eine Frage von der CDU. Herr Zentara, bitte.

Dr. Kai Zentara (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herzlichen Dank, Herr Kamieth. Die Frage ist für uns von größter Wichtigkeit, denn wir vertreten grundsätzlich die Auffassung, dass große Einheiten effizienter arbeiten können als kleinere Einheiten. Durch die Opt-out-Funktion-Möglichkeit, die in Nordrhein-Westfalen in umfangreichem Maße in Anspruch genommen worden ist, sind nach unserer Überzeugung die Strukturen nicht optimal aufgestellt. Deswegen begrüßen wir es grundsätzlich, dass es diese Rückkehroptionen geben soll. Wir könnten uns auch eine weitergehende Konsolidierung der Landschaft vorstellen.

Man darf auch nicht vergessen: Dadurch, dass viele kreisangehörige Kommunen aus der Solidaritätsgemeinschaft der Kreisjugendämter ausscheiden konnten, bleibt für einige Kreise nur noch eine Restzuständigkeit. Die haben dann auch ein eher kleines Jugendamt. Die Struktur bei den Kreisen ist relativ bunt. Es gibt Kreise, deren Jugendamt für den gesamten Kreis zuständig ist – als örtlicher Jugendhilfeträger, also Kreis Euskirchen, Höxter und Kreis Olpe.

Dann gibt es Kreise, die nur für zwei, drei kreisangehörige Kommunen zuständig sind. Es ist dann schwierig, mit so einem kleinen Jugendamt zu operieren, Vertretungen darzustellen, die Fachlichkeit entsprechend aufzubauen, wie das vielleicht bei dem **einen** kreisangehörigen Jugendamt der Fall ist

Auf der anderen Seite befürchten viele unserer Mitglieder, dass in dem Fall, dass ein kreisangehöriges Jugendamt zurückkehren will, sich eine eventuell vorhandene Unterfinanzierung zulasten der anderen kreisjugendamtsumlageverpflichteten Kommunen auswirkt. Da gibt es von verschiedenen Seiten quasi einen potenziellen Interessenkonflikt. Denn die Kommune, die zurückkehren möchte, hat vielleicht nicht so viel investiert, wie sie hätte investieren sollen.

Und diejenigen, die sie aufnehmen sollen, also über die Kreisjugendamtsumlage ein vergrößertes Jugendamt finanzieren sollen, sind dann vielleicht auch nicht so richtig begeistert. Deswegen glauben wir schon, dass es da ein gewisses systematisches Verfahren braucht, das auch im Gesetz abgebildet wird. Das ist mit den relativ dünnen Worten, die sich jetzt da finden, nicht getan.

Ich kann ein Stück weit die Landesregierung verstehen, dass sie das im Gesetz nicht im Detail regeln möchte. Aber eine etwas stärkere Aufschlüsselung, welche Schritte zu erfolgen haben, wenn ich als kreisangehöriges Jugendamt zurückkehren möchte, wie dann die Lasten verteilt werden, das müsste schon geschehen, zumal es bei weiteren kreisangehörigen Jugendämtern verbleibt, die nicht in die Solidargemeinschaft zurückkehren, aber die weiter den gefühlten oder tatsächlichen Vorteil eines

Ausscheidens haben. Dieser Konflikt sollte möglichst stärker im Gesetz gelöst werden. Das haben wir in unserer Stellungnahme nochmal textlich dargestellt.

Dazu kommen noch technische Dinge, wie Fallübergaben funktionieren sollten und wie Verantwortlichkeiten übergehen. Gegebenenfalls müssen personalrechtliche Fragen geregelt werden. Es macht auch Sinn, dass die Menschen, die in dem kreisangehörigen Jugendamt, das zurückkehren will, arbeiten, dann auch in das Kreisjugendamt personalrechtlich sinnvoll eingegliedert werden. Das wird man vor Ort nur mit einzelnen Verwaltungsvereinbarungen machen können. Aber der Weg dahin sollte doch stärker vorgezeichnet werden, als das bisher in der Gesetzesfassung der Fall ist.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Dr. Zentara. – Dann kommen wir zu Herrn Professor Ennuschat. Da gab es Fragen von SPD und Grünen.

Prof. Dr. Jörg Ennuschat (Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht): Die Frage von Herrn Müller von der SPD kann ich leider nicht beantworten. Das ist zu weit außerhalb meiner Expertise. Da müssen wir auf Herrn Wiesen hoffen.

Die zweite Frage von Frau Zingsheim-Zobel: Da geht es um Kommunalrecht. Da kann ich mich mit gewisser Vorsicht äußern. Die Frage ist, dass mittlere kreisangehörige Gemeinden künftig kein eigenes Jugendamt mehr haben können. Das ist eine Verkürzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die ist nicht allzu gewichtig. Jetzt ist es schon so, dass grundsätzlich der Kreis zuständig ist und mittlere oder große kreisangehörige Gemeinden nur ausnahmsweise. Diese Ausnahme entfällt aber künftig für mittlere kreisangehörige Gemeinden.

Im Ansatz kann ich durchaus nachvollziehen, was wir auch gerade gehört haben, dass kleinere Jugendämter möglicherweise überfordert sind. Die tatsächliche Begründung im Gesetzentwurf finde ich aber sehr dünn. Da ist nicht die Rede von irgendwelchen Missständen. Da ist keine Evaluierung genannt. Das ist also mehr in den Raum hingestellt. Ich sehe auch einen gewissen Widerspruch, wenn ich einerseits sage, ich will mittleren kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit eines eigenen Jugendamtes fortan wegnehmen. Aber die, die schon eins haben, die können es behalten. So groß können die Missstände gar nicht sein. Sonst müsste ich auch den vorhandenen mittleren kreisangehörigen Gemeinden die Jugendämter wegnehmen.

Ich sehe, dass die Begründung nicht ganz stimmig ist. Wieder die Frage: Folgt daraus eine Verfassungswidrigkeit? Na ja, wahrscheinlich nicht. Denn Begründungsmängel können noch sehr lange geheilt werden.

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Professor Ennuschat. – Dann kommen wir wieder nach Berlin, Herr Professor Wiesner. Da gab es Fragen auch von SPD und Grünen.

Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner (Freie Universität Berlin [per Video zugeschaltet]):

Das eine war das Thema zu den, so habe ich es verstanden, Leistungsvoraussetzungen bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung, vor allem bezogen auf die drohende Behinderung. Für die drohende Behinderung haben wir in § 35a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII eine Definition.

Was heißt: Wann ist jemand von einer seelischen Behinderung bedroht? Da gibt es im SGB IX im allgemeinen Teil eine etwas andere Formulierung der drohenden Behinderung, sodass in der Tat die Frage auftaucht: Welche Vorschrift hat jetzt Vorrang? Ich denke, dieses Thema muss eigentlich ein Thema sein im Rahmen des sogenannten IKJHG, des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das auf der Bundesebene gerade im Bundeskabinett war. Es ist sogar gedacht, das noch in dieser kurzen Legislaturperiode zu verabschieden.

Ich sehe jetzt da, wenn ich die Frage auch richtig verstanden habe, keinen Handlungs- oder Regelungsbedarf für den Landesgesetzgeber in NRW, sondern, wenn überhaupt, einen Handlungs- oder Regelungsbedarf für den Bundesgesetzgeber, um die Vorgaben für die drohende Behinderung, wie wir sie im SGB VIII haben, mit denen im SGB IX Teil I zu harmonisieren.

Dann gab es noch die Frage, die von den kommunalen Spitzenverbänden und Herrn Ennuschat auch schon beantwortet worden ist: Wie ist es, wenn mittlere kreisangehörige Gemeinden auf ihre Zuständigkeit verzichten wollen? Ich war in meiner beruflichen Tätigkeit über 40 Jahre auf der Bundesebene tätig und habe auch in meiner Stellungnahme gesagt, dass von Anfang an die Entscheidung der Funktionalreform, also bis herunter auf das Niveau von 20.000 Einwohnern, solchen kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, Jugendämter einzurichten, sehr kritisch betrachtet worden ist.

Ich habe auch gesagt: Es gibt keine, auch nur ähnlich vergleichbare Situation in anderen Bundesländern. Die haben meistens nur Landkreise, die mögen kleiner sein, aber nicht 20.000 oder 30.000 Einwohner, sodass Nordrhein-Westfalen bis heute immer eine Sondersituation ist und war. Ich sage auch: Wenn das Land jetzt sagt, aufgrund des Aufgabenzuwachses, der Komplexität ist es sehr kritisch zu betrachten, dass Gemeinden in dieser Größenordnung weiter Jugendämter haben, dann kann man sich fragen: Kann ich das alleine der Selbsteinschätzung der Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden überlassen, oder müsste ich nicht gesetzlich eine Regelung schaffen, die generell mittlere kreisangehörige Städte von dieser Funktion ausschließt, was aus meiner Sicht auch im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung möglich wäre?

Aber in der Tat – da kann ich nur noch mal darauf hinweisen, was die Kollegen von den kommunalen Spitzenverbänden jetzt gesagt haben – diese Rückkehr mittlerer kreisangehöriger Gemeinden in den Kreis ist ein komplexes Thema. Ich kann gut nachvollziehen und unterstützen, dass es dafür ein bestimmtes systematisches Verfahren im Land entwickelt werden muss: Welche Schritte sind zu gehen? Wie sind die Lasten besser zu verteilen? Ich denke, da muss noch einiges konkretisiert werden von dem, was jetzt in § 2 des Entwurfs steht.

Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (43.)

02.12.2024

Ausschuss für Heimat und Kommunales (62.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

sd

Vorsitzender Wolfgang Jörg: Vielen Dank, Herr Professor Wiesner. – Weitere Fragen sehe ich nicht mehr. Dann sind wir tatsächlich am Ende unserer Anhörung. Ich möchte mich noch mal bei allen Sachverständigen sehr herzlich bedanken. Ich glaube, das ist schon ein schwieriger Prozess, und Sie haben da doch viele Aspekte mitgebracht, die in den weiteren Beratungen sicherlich Gegenstand werden. Vielen Dank dafür. Kommen Sie gut nach Hause! Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Adventszeit, und bleiben Sie gesund!

gez. Wolfgang Jörg
Vorsitzender

Anlage

10.01.2025/13.01.2025

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und
des Ausschusses für Heimat und Kommunales

Gesetz zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII

Drucksache 18/9770 Neudruck

am Montag, dem 2. Dezember 2024
10.00 bis (max.) 12.00 Uhr, Raum E3 D01, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Köln		
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	Bianca Weber	18/1802
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Matthias Menzel	
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Kai Zentara	18/1795
Landschaftsverband Rheinland Köln	Knut Dannat	18/2101
Landschaftsverband Westfalen-Lippe Münster	Matthias Lehmkuhl	
Kinder- und Jugendrat NRW c/o Landschaftsverband Westfalen-Lippe Landesjugendamt Westfalen Münster	Mateo Sachs	18/2107
Landesjugendring Düsseldorf	Max Holzer Johannes Hitzegrad	18/2105

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. Düsseldorf	Jennifer Posth-Kulka Michaela Tzianis	18/2085
Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. Wuppertal	Reiner Massow Dr. Sabine Gembalczyk	18/2103
PAN e.V. Düsseldorf	<i>Keine Teilnahme</i>	---
Ruhr-Universität Bochum Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht Professor Dr. Jörg Ennuschat Gebäude GD / Fach: 17 Bochum	Prof. Dr. Jörg Ennuschat	18/2138
Professor Dr. Johannes Münder em. Universitätsprofessor TU Berlin Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht Berlin – Lankwitz	<i>Keine Teilnahme</i>	---
Professor Dr. Dr. Reinhard Wiesner Freie Universität Berlin Berlin	Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner per Videokonferenz	18/2106
Professorin Dr. Heike Wiemert katho – Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen Köln	<i>Keine Teilnahme</i>	---
Kenan Yildiz Erster Beigeordneter Dezernat II Rathaus I Schwerte	<i>Keine Teilnahme</i>	
VPK-Landesverband NRW e.V. Plettenberg	Hans Günther Mischke	18/2102
Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. Wuppertal	Prof. Dr. Gaby Flösser Buket Cal	---

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Jugend vertritt Jugend - JvJ NRW Fachstelle „Gehört werden!“ LVR-Landesjugendamt Rheinland Köln & LWL-Landesjugendamt Westfalen Münster	Ellie Kesidis Saleh Ismail Anna Richters Inga Abels	18/2047

- TOP 2 -

Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landeseigene
Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

03.09.2024

Antrag

der Fraktion der FDP

Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen – Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern

I. Ausgangslage

Kinderwunschbehandlungen sind für viele Paare mit ungewollter Kinderlosigkeit von zentraler Bedeutung. Schätzungen zufolge sind in Deutschland rund sechs Millionen Frauen und Männer im Alter von 25 bis 59 Jahren betroffen. Für diese Menschen ist der unerfüllte Kinderwunsch nicht nur eine emotionale Belastung, sondern auch eine existenzielle Frage.¹

Die moderne Medizin bietet ihnen durch entsprechende Verfahren eine Chance, ihren Kinderwunsch zu realisieren. Doch diese Behandlungen sind oft teuer und ohne finanzielle Unterstützung für viele kaum zugänglich. Daher ist die Förderung von Kinderwunschbehandlungen von gesellschaftlicher Bedeutung, um Familiengründungen zu ermöglichen und eine stabile Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen.²

Die emotionale Belastung, die ungewollte Kinderlosigkeit mit sich bringt, kann für die Betroffenen erheblich sein. Gefühle wie Trauer, Frustration und Schuldgefühle sind in dieser Zeit nicht selten und viele Paare erleben intensive emotionale Krisen. Diese Belastungen können auch zu Partnerschaftskonflikten und sozialen Rückzügen führen. Die Unsicherheit darüber, ob der Kinderwunsch jemals erfüllt wird, verstärkt die emotionale Notlage zusätzlich. Daher ist es umso wichtiger, dass Kinderwunschbehandlungen durch Förderung unterstützt werden, um Paaren in dieser schwierigen Phase nicht zusätzlich finanzielle Steine in den Weg zu legen und ihnen die Chance auf eine erfüllte Familienplanung zu ermöglichen.³

¹ Statista: Statistiken zu Familienplanung, Kinderwunsch und Kinderlosigkeit, 22.08.2024, abgerufen unter: <https://de.statista.com/themen/10613/familienplanung/#topicOverview> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

² Universitätsklinikum Bonn: Psychisches Befinden bei ungewollter Kinderlosigkeit und Kinderwunschbehandlung - Eine Information für Betroffene und Angehörige, 22.08.2024, abgerufen unter: <https://www.gynaekologische-psycho-somatik.de/themen/unerfuellter-kinderwunsch/> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ungewollte Kinderlosigkeit 2020 Leiden – Hemmungen – Lösungen, 22.10.2021, abgerufen unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/161018/b36a36635c77e98bcf7b4089cd1e562e/ungewollte-kinderlosigkeit-2020-data.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

Erfolgreiche Förderung sichern

Eine Unterstützung, wie sie von der damaligen Landesregierung von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen eingeführt wurde, spielt daher eine wichtige Rolle bei der Unterstützung von Paaren. Seit 2019 unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen ungewollt kinderlose Paare durch eine Beteiligung an der Bundesförderung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion. Dabei werden bis zu vier Behandlungszyklen einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) gefördert. Nach Abzug der Krankenkassenleistungen erhalten heterosexuelle Ehepaare für die ersten vier Versuche eine Erstattung von bis zu 50 Prozent des Eigenanteils. Heterosexuelle Paare in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft werden bei den ersten drei Versuchen mit bis zu 25 Prozent und beim vierten Versuch mit bis zu 50 Prozent unterstützt. Die Förderung erfolgt paritätisch durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen und basiert auf der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Nordrhein-Westfalen (Assistierte-Reproduktions-Richtlinie)“.

Im Mai 2024 hat die schwarz-grüne Landesregierung das laufende Förderprogramm für die medizinischen Kinderwunschbehandlungen ausgesetzt.⁴ Grund hierfür war, dass die Landesregierung durch eine Entscheidung der grünen Bundesfamilienministerin Lisa Paus scheinbar überrascht wurde. So hat das zuständige Bundesfamilienministerium die Fördermittel für das Jahr 2024 auf 70 Prozent der ursprünglichen Summe gekürzt und zudem angekündigt, die Zuschüsse für 2025 nochmals deutlich abzusenken.⁵ Das Antragsportal wurde bereits im Dezember 2023 geschlossen, und rund 1.500 Paaren wurde bereits mitgeteilt, dass ihre Anträge vorerst nicht bearbeitet werden können.⁶ Nach wie vor findet sich auf der entsprechenden Website des Landesfamilienministeriums kein Hinweis darauf, dass die Förderung nicht länger besteht (Stand: 01.09.2024).⁷ Von der Landesregierung hätte erwartet werden können, dass in dieser sensiblen Angelegenheit proaktiv informiert würde und dass zu einem Fortbestehen der Förderung zum Beispiel Fördersätze angepasst werden. Aber dies ist nicht geschehen. Die Aussetzung der Förderung bedroht nun die Chancen auf Elternschaft für viele Menschen, die auf diese medizinische Unterstützung angewiesen sind. Ein Kinderwunsch darf nicht am Geld scheitern.

Es ist absolut nicht hinzunehmen, dass die finanzielle Unterstützung von ungewollt kinderlosen Paaren bei Kinderwunschbehandlungen davon abhängig ist, ob und in welcher Höhe der Bund sich an der Förderung beteiligt. Wenn die grüne Bundesfamilienministerin beschließt, die Mittel zu kürzen, darf dies nicht automatisch bedeuten, dass auch die grüne Landesfamilienministerin in Nordrhein-Westfalen nachzieht und die Förderung einstellt. Die betroffenen Paare, die

⁴ Neue Westfälische: NRW setzt Förderung für ungewollt kinderlose Paare aus: „Wir sind verzweifelt“, 16.05.2024, abgerufen unter: https://www.nw.de/nachrichten/zwischen_wesser_und_rhein/23856401_NRW-setzt-Foerderung-fuer-ungewollt-kinderlose-Paare-aus-Wir-sind-verzweifelt.html (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁵ Deutsche Hebammen Zeitung: Regierung setzt Förderprogramm für Kinderwunschbehandlung aus, 06.06.2024, abgerufen unter: <https://www.dhz-online.de/news/detail/artikel/regierung-setzt-foerderprogramm-fuer-kinderwunschbehandlung-aus/> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁶ Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration: Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration „Was wird aus der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare?“ in Verbindung mit „Aussetzung der Förderung von Kinderwunschbehandlung von ungewollt kinderlosen Paaren“ Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 6. Juni 2024 (Vorlage 18/2632), abgerufen unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2632.pdf> (letzter Zugriff: 22.08.2024).

⁷ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Kinderwunschbehandlung, abgerufen unter: <https://www.mkjfgfi.nrw/kinderwunschbehandlung> (letzter Zugriff: 01.09.2024).

ohnehin mit emotionalen und finanziellen Belastungen kämpfen, dürfen nicht zusätzlich durch politische Entscheidungen verunsichert werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat gemeinsam mit dem Bund durch die Bereitstellung von Fördermitteln erheblich dazu beigetragen, dass Paare mit unerfülltem Kinderwunsch Hilfe erhalten. Diese Unterstützung darf nun nicht aufgrund von Bundesentscheidungen gefährdet werden.

Landeshaushalt 2025 als klares Signal an ungewollt kinderlose Paare

Ein klares Signal im Landeshaushalt 2025 ist daher dringend notwendig. Es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Mittel für die Förderung der Kinderwunschbehandlungen bereitgestellt werden, unabhängig von der Beteiligung des Bundes. Mit Einführung des Programms 2019 stellte die damalige schwarz-gelbe Landesregierung bis zu 5,5 Millionen Euro zur Verfügung. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass im Haushaltsentwurf für 2025 bisher keine neuen Mittel eingeplant sind, sondern lediglich Mittel aus den Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4,5 Millionen Euro für 2025 respektive 300.000 Euro für 2026 angedacht sind.⁸ Diese unsichere Haushaltslage trifft vor allem die betroffenen Paare hart, die nun im Unklaren darüber sind, ob sie überhaupt noch auf finanzielle Unterstützung hoffen können. Nordrhein-Westfalen sollte seine Verantwortung ernst nehmen und einen verlässlichen Rahmen schaffen, der den Betroffenen weiterhin die notwendige Unterstützung garantiert.

Seit Beginn des Förderprogramms wurden von 2019 bis 2023 insgesamt 28.443 Anträge auf finanzielle Unterstützung gestellt, von denen etwa 95 Prozent bewilligt wurden. Die Nachfrage ist also ungebrochen hoch und die Notwendigkeit für eine nachhaltige Förderung offensichtlich. Die Unsicherheit in der Haushaltsplanung belastet nicht nur die Verwaltung, sondern gefährdet die gesamte Förderstruktur und damit die Selbstbestimmung der Familienplanung in Nordrhein-Westfalen.

Nordrhein-Westfalen darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen. Es braucht dringend eine klare Positionierung und die Zusicherung, dass die Mittel für Kinderwunschbehandlungen auch weiterhin verlässlich zur Verfügung stehen. Denn ungewollte Kinderlosigkeit ist nicht nur ein individuelles Schicksal, sondern betrifft viele Paare und ist von gesellschaftlicher Relevanz. Die Förderung der Kinderwunschbehandlungen muss weiterhin ein fester Bestandteil der Familienpolitik des Landes bleiben. Dies bedeutet eine landeseigene Förderung aufzustellen, die unabhängig von den Entscheidungen des Bundes ist.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Ungewollte Kinderlosigkeit ist kein marginales Thema, sondern betrifft viele und ist existenziell – sowohl für die betroffenen Frauen und Männer beziehungsweise Partnerschaften als auch gesellschaftlich für eine stabile Bevölkerungsentwicklung.
- Kinderwunschbehandlungen sind für ungewollt Kinderlose daher von zentraler Bedeutung.
- Ein Kinderwunsch in Nordrhein-Westfalen darf nicht am Landesfinanzminister und der Landesfamilienministerin scheitern.
- Eine Förderung von Kinderwunschbehandlungen in Nordrhein-Westfalen darf nicht in Abhängigkeit von finanziellen Mittel von Seiten des Bundes stehen.

⁸ Landesregierung von Nordrhein-Westfalen: Entwurf Haushaltsplan 2025 Nordrhein-Westfalen Band VII Einzelplan 07, S. 52.

- Bei dem sensiblen Thema der Förderung von Kinderwunschbehandlungen braucht es transparente und aktuelle Informationsquellen für Interessierte.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- eine landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen unabhängig von einer finanziellen Beteiligung des Bundes zu sichern und zu etablieren,
- sicherzustellen, dass im Nachtragshaushalt 2025 ein Ansatz, möglichst orientiert an der Fördersumme der vergangenen Jahre von Land und Bund in Höhe von 4,5 Millionen Euro, veranschlagt wird und falls nötig die Fördersätze angepasst werden.
- eine Härtefallregelung für antragsstellende Paare einzurichten, die vor der Verabschiedung des Haushalts 2025 Altersgrenzen erreichen und so Gefahr laufen, keine Förderung mehr zu erhalten.
- zudem bei der landesseitigen Förderung zu prüfen,
 - inwiefern bestehende Altersgrenzen (bei Frauen vom 25. bis zum 40. Lebensjahr) der Lebenswirklichkeit in Nordrhein-Westfalen entsprechen und gegebenenfalls angepasst werden sollten und
 - wie zukünftig die gewünschte Elternschaft von lesbischen Paaren berücksichtigt werden kann.

Henning Höne
Marcel Hafke
Franziska Müller-Rech
Susanne Schneider

und Fraktion



Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend

45. Sitzung (öffentlich)

22. Januar 2025

Düsseldorf – Haus des Landtags

12:30 Uhr bis 13:23 Uhr

Vorsitz: Jens Kamieth (CDU) (amt. Vorsitzender)

Protokoll: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt:

**Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen –
Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern** 3

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10526

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

**Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen –
Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/10526

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage*)

Amt. Vorsitzender Jens Kamieth: Ich begrüße die Ausschussmitglieder des AFKJ und die zugeschalteten Sachverständigen. Es ist so, dass sich Frau Heike Buschmann ursprünglich auch zuschalten wollte. Sie ist jetzt aber doch anwesend ist. Herzlich willkommen! Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Medienvertreter und natürlich den Sitzungsdokumentarischen Dienst.

Sie wundern sich, warum ich das sage. Wir haben zwei krankheitsbedingte Ausfälle. Deswegen bin ich als Vorsitzender heute berufen. Ich hatte vorher aus Neugierde noch gefragt, ob des mit dem Lebensalter oder der Dauer der Parlamentszugehörigkeit zu tun hat. Es ist eine Kombination aus beidem. Es gibt wohl vier, die genauso lange da sind, von denen bin ich wiederum der Lebensälteste.

Wir werden das wunderbar hinbekommen. Ich bedanke mich beim Ausschussesekretariat für die gute Vorbereitung und begrüße Sie daher zur 45. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend in der 18. Legislaturperiode.

Nach Beschluss des Ältestenrates können sich Mitglieder des Landtages, Mitglieder der Landesregierung, Staatssekretärinnen, Staatssekretäre sowie ihre Beauftragten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Landtag vertretenen Fraktionen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, der Ministerien, der Beauftragten der Landesregierung sowie des Landesrechnungshofes und Mitarbeiter der Landespressekonferenz per Video oder per Telefon zuschalten. – Ich sehe keinen Widerspruch zur Tagesordnung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Sitzung per Livestream öffentlich im Internet übertragen wird und anschließend als Video abrufbar sein wird.

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 26.09.2024 wurde beschlossen, diese Anhörung durchzuführen. Ich begrüße die Sachverständigen sehr herzlich und freue mich, dass Sie den Mitgliedern des Ausschusses heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Außerdem bedanke ich mich ausdrücklich im Namen des Ausschusses für die vorab eingegangenen Stellungnahmen.

Zum Ablauf gebe ich folgende Hinweise: Gehen Sie bitte davon aus, dass die Ausschussmitglieder die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen gelesen haben. Ein mündliches Statement zu Beginn der Anhörung ist daher nicht vorgesehen. Stattdessen werden die Abgeordneten direkt Fragen an Sie richten. Bitte notieren Sie sich die Fragen! Sie werden anschließend der Reihe nach gebeten, alle an Sie gestellten Fragen im Block zu beantworten.

Da heute vergleichsweise wenige Sachverständige anwesend sind, schlage ich vor, dass wir auf die sonst übliche Begrenzung der Fragen und Redezeiten verzichten. Ich denke, dass wir locker Zeit haben für zwei Runden, und dann sehen wir mal, ob wir mit allem durch sind. Gibt es dazu Widerspruch? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann machen wir das so. Ich würde dann das Wort an die antragstellende Fraktion erteilen.

Yvonne Gebauer (FDP): Ein großes Dankeschön an Sie für die Stellungnahmen, die Sie bereits abgegeben haben. Ich vertrete heute Herrn Hafke, der nicht teilnehmen kann.

Ich hätte drei Fragen, erst mal an Herrn Janssen, der uns telefonisch zugeschaltet ist. Die würde ich aber auch noch mal etwas abgeändert an alle richten.

Sie werfen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme einen umfänglichen Blick auf die finanziellen Aspekte und die Kosten, die mit einer solchen Kinderwunschbehandlung einhergehen. Sie betonen dabei auch die Wichtigkeit der bisherigen NRW-Förderung. Sind Sie der Ansicht, dass die NRW-Förderung fortgesetzt werden sollte, auch wenn der Bund sich nicht mehr beteiligt und somit geringere Fördersummen insgesamt zur Verfügung stehen? Nach dem Motto: Eine kleine Förderung ist besser als gar keine Förderung. Die Frage würde ich auch an alle anderen Expertinnen und Experten stellen.

Die zweite Frage geht auch noch mal an Herrn Janssen. Sie führen aus, dass die AOK im Rheinland/Hamburg bereits eine erweiterte Kostenübernahme anbietet. Wären zusätzliche freiwillige Satzungsleistungen durch die Krankenkasse trotz der allgemeinen Kassenlage ein mögliches Modell zur Schließung der jetzt entstandenen Förderlücken? Welche Anreize könnten Krankenkassen dazu bewegen, sich stärker in die Finanzierung von Kinderwunschbehandlungen einzubringen?

Die letzte Frage geht an Frau Dr. Baston-Büst. Sie haben in Ihrer Stellungnahme erwähnt, dass einige Bundesländer weiterhin Kinderwunschbehandlungen fördern. Gibt es Hinweise darauf, dass der Förderstopp zu einer steigenden Nachfrage nach nicht-medizinischen Alternativen, also z.B. Auslandsbehandlungen oder anderen Methoden, geführt hat oder in Zukunft führen könnte?

Rodion Bakum (SPD): Herzlichen Dank an alle Sachverständigen, die hier sind und auch vorher Stellungnahmen eingereicht haben. Wir hätten in der ersten Runde eine allgemeine Frage zur psychosozialen Begleitung. Die geht an alle Sachverständigen. Wie ist der aktuelle Stand einer möglichen psychosozialen Begleitung? Wie sollte es idealerweise sein?

Natürlich ist damit die Frage nach der Finanzierung verbunden, insbesondere der unabhängigen Beratungsstellen, wie von den Wohlfahrtsverbänden beispielsweise in ihrer Stellungnahme erwähnt wird. Wie sollte das aussehen, und wie kann das mitfinanziert werden?

Sven Werner Tritschler (AfD): Vielen Dank im Namen der AfD-Fraktion, insbesondere vom Kollegen Schalley, den ich heute vertrete, für die Stellungnahmen. Bitte nicht wundern, auch wenn ich nur die Vertretung bin: Ich muss den Ausschuss leider etwas früher verlassen. Wir nehmen Ihre Antworten natürlich trotzdem zur Kenntnis.

Die ersten beiden Fragen gehen an Herrn Janssen von der AOK. Der Wunsch nach einem Kind wird häufig in einer Lebensphase geäußert, in der die natürliche Fruchtbarkeit bereits so stark nachgelassen hat, dass eine natürliche Schwangerschaft nahezu ausgeschlossen ist und die Möglichkeiten einer künstlichen Befruchtung schon an ihre Grenzen stoßen. In NRW galt bisher als Obergrenze für Kinderwunschbehandlungen für die Ehefrau das 40. Lebensjahr, für den Ehemann das 50. Lebensjahr.

Viele Kinderwunschkliniken haben hier ähnliche Grenzen aus medizinischen oder ethischen Gründen. Wie stehen Sie zu einer möglichen Lockerung dieser Altersgrenzen, insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls?

Und die zweite Frage, ebenfalls an Herrn Janssen: Wie beurteilen Sie aus kassenärztlicher Sicht die Beschränkung bei der Förderung von Kinderwunschbehandlungen wie beispielsweise Altersgrenze, gesundheitliche Einschränkungen, mögliche Risiken oder auch Lebensumstände wie Alleinstehende oder lesbische Partnerschaften?

Die dritte und letzte Frage geht an die Freie Wohlfahrtspflege, Frau Nellissen. Sie schreiben, dass Kinderwunschbehandlungen zunächst die psychische Belastung erhöhen können, statt sie zu lindern. Können Sie auf diesen Punkt bitte noch einmal etwas genauer eingehen? Wie kann dem vorgebeugt werden?

Dorothea Deppermann (GRÜNE): Auch unsererseits herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute zur Verfügung stehen und wir noch mal nachhaken können. Ich hätte eine Frage an Frau Buschmann und Frau Nellissen von der Freien Wohlfahrtspflege. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme bereits ausgeführt, dass die Kinderwunschbehandlung nicht nur verheirateten Paaren oder auf Dauer angelegten heterosexuellen Gemeinschaften ermöglicht werden sollte, sondern auch lesbischen Partnerschaften oder alleinstehenden Frauen. Können Sie noch ein bisschen näher ausführen, welche Lücken Sie in den derzeitigen Bundesprogrammen sehen, dass wir da noch mal genauer hinschauen können?

An Herrn Janssen von der AOK hätte ich eine Frage. Wir stellen momentan fest, dass wir einen großen Flickenteppich zwischen den Bundesländern haben, was gefördert oder auch nicht gefördert wird. Da würde mich interessieren, welche Regelungsmöglichkeiten Sie da für die Bundesebene sehen, um zu schauen, dass die Tatsache, ob man eine Unterstützung erhält oder nicht, nicht davon abhängig ist, in welchem Postleitzahlengebiet man wohnt.

Klaus Hansen (CDU): Auch von Seiten der CDU-Fraktion herzlichen Dank für die ausführlichen Stellungnahmen und Ihre Bereitschaft, uns heute hier in dieser Angelegenheit weiterzuhelfen.

Meine erste Frage in dieser Runde geht an den Vertreter der AOK. Sie bzw. Herr Wältermann beschreiben in der Stellungnahme die gegenseitige Abhängigkeit von Bundes- und Landesförderung. Nun hat sich der Bund ja aus der Förderung zurückgezogen. Daher ist die Frage mit Blick auf die anderen Bundesländer, wie die anderen Bundesländer mit diesen Kürzungen umgehen. Vielleicht können Sie uns da ein bisschen mitnehmen.

Amt. Vorsitzender Jens Kamieth: Schönen Dank. – Dann ist die erste Fragerunde komplett. Ich würde jetzt, weil er der Gefragteste war, Herrn Janssen das Wort geben und hoffe, Sie hören uns.

Thorsten Janssen (AOK Rheinland/Hamburg [per Telefon zugeschaltet]): Herzlichen Dank für die Einladung. Ich würde mit den Fragen der FDP-Fraktion anfangen. Es ging im Endeffekt darum, die finanziellen Aspekte darzustellen. Wir haben uns sehr deutlich dafür ausgesprochen, dass die Landesförderung weitergeführt werden sollte.

Wir haben die Sicht nur auf den Bereich Nordrhein, also nicht Nordrhein-Westfalen in Gänze. Ich glaube aber, dass die Schwesterkasse, die AOK Nordwest, da eine ähnliche Meinung vertreten wird. Hintergrund ist, dass wir sagen, dass der Kinderwunsch nicht zu einer Frage der finanziellen Beteiligung werden darf, das heißt, Kinderwunsch nicht nur für die Menschen, die es sich leisten können. Je geringer der Eigenanteil für ein Paar mit Kinderwunsch ist, desto geringer ist die Hemmschwelle allein aus finanziellen Gründen. Von daher sprechen wir uns auch in unserer Stellungnahme sehr deutlich dafür aus, die Förderung auf Landesebene weiterzuführen.

Die zweite Frage ging hin zu den erweiterten Satzungsleistungen, ob das ein Modell sei, das tatsächlich Schule machen könnte, und welche Anreize sich für Krankenkassen bieten, hier tätig zu werden. Das ist für uns eine sehr schwierig zu beantwortende Frage, weil wir als AOK Rheinland/Hamburg die Satzungsleistung haben, uns auch sehr bewusst dazu entschieden haben. Aber wir können natürlich schlecht für andere Krankenkassen sprechen.

Ob das also ein Modell für die Fläche ist, das wage ich zu bezweifeln, weil Satzungsleistungen immer eine eher freiwillige Maßnahme sind und jede Krankenkasse eine unterschiedliche Priorisierung der Versorgungsthemen vornimmt.

Wir als AOK haben uns bewusst für dieses Thema entschieden. Aber es gibt andere Krankenkassen, die sich auf andere Themen konzentrieren und dann über die Satzungsleistung eine Mehrleistung ermöglichen. Von daher glaube ich nicht, dass es Schule machen würde. Ich glaube auch nicht, dass die Satzungsleistung als solches tatsächlich das richtige Modell wäre, die Krankenkassen zu einer höheren Beteiligung zu bringen. Das würde aus meiner Sicht nur über eine eindeutige gesetzliche Regelung gehen.

Dann kam von der SPD-Fraktion die Frage nach der psychosozialen Begleitung, nach der Finanzierung. Es gibt keine ausgewiesene psychosoziale Begleitung im GKV-Markt für diese Fallgestaltung. Sie findet aber sehr wohl statt. Da haben wir sehr viele engagierte Beratungsstellen, die dort tätig sind. Ansonsten stehen auch Ärzte mehr oder weniger, aber auch Psychotherapeuten für eine Begleitung zur Verfügung, die auch von der GKV in dem Falle, wenn der Behandlungsbedarf da ist, übernommen wird.

Dann würde ich auf die Fragen der AfD-Fraktion eingehen. Die Fragen zielen darauf ab, eine gesellschaftliche Meinung darzustellen. Das ist für eine Krankenkasse oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts recht schwierig.

Die Frage der Altersgrenze ist keine Frage, die aus gesellschaftlichen Aspekten hinterlegt worden ist, sondern es geht darum, dass sich der G-BA sehr deutlich aus medizinischen Gründen positioniert hat und aus medizinischen Gründen diese Altersgrenzen festgelegt hat. Man kann aus ärztlicher Sicht auch zu anderen Aussagen kommen. Aber da sollten dann auch Ärzte befragt werden. Da können wir als Krankenkasse keine wirklich relevante Äußerung zu abgeben.

Die zweite Frage zielte auf die Lebensumstände ab – gleichgeschlechtliche Paare als Beispiel –, ob das eine Option sei, ob man diese Lebensumstände mit in die Betrachtung einziehen sollte. Auch das ist eine gesellschaftliche Frage, die aus unserer Sicht nicht von einer Krankenkasse zu beantworten ist. Da ist im Endeffekt der Gesetzgeber gefordert, dieses zu beurteilen. Da sind auch mit Sicherheit entsprechende Sachverständige hinzuzuziehen.

Ein Hinweis dazu: Sollte man zu dem Ergebnis kommen, hier eine gesetzliche Lösung zu finden, dann sollte die möglichst detailliert dargestellt werden, weil wir eine Vielzahl von individuellen Lebensumständen vorfinden und die Beurteilung dieser Lebensumstände natürlich auch einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Das kann man durch eine sehr detaillierte Regelung von Anfang an ausschließen, indem man die Begleitumstände deutlich beschreibt und auch die Übernahme der Kosten deutlich darstellt.

Dann kam von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Frage nach dem Flickenteppich und der Übersicht der Bundesebene. Die haben wir tatsächlich nicht, weil wir als regionale Krankenkasse AOK Rheinland/Hamburg den Blick ins Rheinland und nach Hamburg haben, aber nicht in die anderen Bundesländer. Von daher können wir die Frage nur sehr unzureichend beantworten.

Wenn der Wunsch besteht, könnten wir im Nachgang recherchieren. Die Dinge sind ja öffentlich einsehbar. Das würden wir gerne tun. Aber diese Vorbereitung haben wir jetzt nicht.

Wenn ich alles richtig mitgeschrieben habe, müsste ich zumindest jede Frage angerissen haben.

Vorsitzender Jens Kamieth: Ich kann mich erinnern, dass die CDU noch den Blick in die anderen Bundesländer gerichtet hatte. Ich gucke fragend zur SPD. Die Frage war beantwortet, wenn auch nicht explizit benannt. Was machen die anderen Länder aufgrund der Kürzungen vom Bund?

Thorsten Janssen (AOK Rheinland/Hamburg [telefonisch zugeschaltet]): Das sagte ich gerade. Das ist ein Thema, was wir nicht so hundertprozentig sehen können, weil wir als regionale Kasse nicht den Blick in alle Länder haben. Das könnten wir im Nachgang noch mal recherchieren. Die übrigen AOKen – wir sind ja regional aufgestellt – haben da mit Sicherheit Informationen zu. Wenn der Wunsch besteht, können wir das gerne nachliefern.

Dr. Dunja Baston-Büst (Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, UniKiD, Universitätsfrauenklinik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Vielen Dank für

die Einladung heute. Ich werde erst einmal nur auf die Frage der FDP antworten, ob der Förderstopp zu einer Auslandsabwanderung der Patienten führt. Ich würde das zunächst einmal nicht annehmen, weil im Ausland die Patienten als Selbstzahler in Vorleistung gehen müssen und dann nachträglich Erstattung für die Regularien anfordern können, die auch hier finanziert werden.

Demgegenüber sind wir in Deutschland oftmals sehr reglementiert, wenn wir ins südliche Ausland gucken bzw. auch in Richtung Osten. Die Niederlande zum Beispiel haben ganz andere Regeln für die Zuführung der Patienten in die Kinderwunschbehandlung. Ich würde eher annehmen, dass eine ausbleibende Unterstützung der Finanzierung dazu führt, dass die Patienten auf die Behandlung verzichten.

Bärbel Nellissen (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Guten Morgen! Ich gehe zunächst auf die Frage der SPD ein, wie die psychosoziale Begleitung aussieht. Wie ist der aktuelle Stand, und wie sollte das in Zukunft verändert werden? Das ist tatsächlich auch mein Schwerpunkt. Ich arbeite in der Schwangerenberatungsstelle als Psychologin und psychologische Psychotherapeutin. Aus meiner Perspektive ist die psychosoziale Begleitung zu wenig Thema. Finanzieller und medizinischer Aufwand stehen in einem Missverhältnis zu dieser Begleitung, die meines Erachtens wünschenswert wäre.

Da komme ich jetzt schon zur Frage der AfD: Warum erhöht sich die psychische Belastung zunächst? Wenn sich ein Paar in medizinische Behandlung begibt, nimmt dieser Kinderwunsch erstmal an Umdrehungen zu. Das bekommt eine andere Dynamik, einen anderen Sog. Es wird sehr viel mehr investiert, und die Paare geraten in einen Zyklus aus Hoffen, Bangen, enttäuscht werden, immer wieder neu antreten.

Wenn wir uns die Zahlen des deutschen IVF-Registers (In-Vitro-Fertilisation) vornehmen, dann wird auch deutlich, dass leider annähernd 50 % der behandelten Paare nicht erfolgreich aus der Behandlung hervorgehen. Das heißt, die haben oft über Jahre viel investiert und müssen dann mit einem Misserfolgserlebnis und einem Erleben verminderter Selbstwirksamkeit diesen Kinderwunsch verabschieden.

Wir wissen aus Erfahrung, dass bis zu 60 % der Frauen, die sich einer Kinderwunschbehandlung unterziehen, zumindest phasenweise psychische Symptome von Krankheitswert ausbilden. Meiner Erfahrung nach lässt sich nicht bestätigen, dass Psychotherapeutinnen dann zur Verfügung stehen. Da sind sehr lange Wartezeiten von bis zu zwei bis drei Jahren.

Ich denke, dass eine sehr viel bessere Begleitung wünschenswert wäre, auch möglich wäre. Das vielleicht zur Zukunftsperspektive. Durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz haben wir in Deutschland die flächendeckende Versorgung mit Schwangerenberatungsstellen. Die Begleitung auch ungewollt kinderloser Paare gehört sowieso zu unseren originären Aufgaben. Unsere Mitarbeitenden sind sehr gut ausgebildet und sehr erfahren in der Begleitung psychischer Krisen rund um diese Themen.

Ich arbeite jetzt seit annähernd 20 Jahren intensiv zu diesem Thema, auch in einer sehr guten Kooperation mit einem Kinderwunschzentrum, das bei uns ansässig ist. Das findet meines Erachtens nach noch viel zu wenig statt. Ich würde mir wünschen,

dass vielleicht auch die Kammern, die Ministerien andere Empfehlungen ausarbeiten, so wie das auch jetzt durch das Kompetenzzentrum Kinderwunsch angestoßen wird, dass die Kinderwunschzentren schon im Vorfeld proaktiv und präventiv darauf hinweisen, dass große Risiken bestehen, psychische Symptome auszubilden, dass es gut wäre, sich einer Beratung zu öffnen.

Oftmals ist da eine sehr niedrigschwellige und kurzzeitige Beratung unterstützend und hilfreich, weil wir Ressourcen aktivieren können, weil wir sondieren können, ordnen können, Ambivalenzen begleiten können. Meines Erachtens wird zurzeit noch vernachlässigt, welche Auswirkungen es auf das psychische Befinden sehr vieler Menschen hat, wenn sie sich in diese Behandlung begeben.

Heike Buschmann (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich würde gern eine Sache ergänzen und auch die Frage von den Grünen beantworten. Neben der Tatsache, dass wir die flächendeckende Schwangerenberatung haben, steht auf der LAG-Ebene die Familien- und Lebensberatung auch zur Verfügung. Was sehr deutlich wird, ist, dass Paare, die nach einer Kinderwunschbehandlung erfolgreich eine Familie gegründet haben, in der Rückschau reflektieren und erleben: Wir haben uns als Paar verloren.

Die Fokussierung in einer Kinderwunschbehandlung ist enorm hoch, sodass da die Paarbeziehung oft auf der Strecke bleibt. Das ist ein Erfahrungsgebiet, das sehr deutlich wurde. Das kann ich auch aus der Zeit meiner Tätigkeit in der Familien- und Lebensberatungsstelle sagen. Ich hatte einige Paare, die nach erfolgreicher Familiengründung dort saßen und zur Trennungsberatung da waren. Sie haben gesagt: Wir hätten die Beratung während der Kinderwunschbehandlung gebraucht. Wir hätten die Unterstützung gebraucht, weil es bei einem Paar nie so ist, dass immer die gleiche Meinung vorherrscht. „Ja, Schatz, wir machen es so, wie du es möchtest“ ist keine Haltung. Paare zu begleiten, dass sie eine gemeinsame Entscheidung treffen, die dann auch gemeinsam getragen wird und zukunftssträchtig ist, das ist auch etwas, wo psychosoziale Beratung sehr von Bedeutung ist – und das auch noch weitergehend, wenn die Behandlung erfolgreich war.

Wir sehen es so – das haben wir in unserer Stellungnahme auch geschrieben –, dass unsere Gesellschaft immer diverser wird. Uns wäre es schon ein Anliegen, dass die Öffnung da ist, damit alle Konstellationen von Menschen eine Kinderwunschbehandlung ermöglicht bekommen. Im Moment ist das nur mit Eigenmitteln möglich. Gerade homosexuelle Paare haben sehr viele verschiedene Ideen, wie Kinderwunsch ermöglicht werden kann. Da würden wir uns wünschen, dass das offener, normaler wird und für alle Konstellationen zu finanzieren ist.

Amt. Vorsitzender Jens Kamieth: Schönen Dank. – Damit sind alle Fragen für die erste Runde beantwortet. Kommen wir zur zweiten Runde, Kollegin Gebauer, bitte.

Yvonne Gebauer (FDP): Ich würde gerne auf das eingehen, was zum Schluss gesagt worden ist – also alles rund um die psychosoziale Begleitung. Wenn ich das jetzt unterteilen müsste, dann würde ich da drei Aspekte sehen, einmal – Sie haben es

angesprochen – die Vorbereitung auf das Risiko, das damit verbunden ist, dann Stabilisierung als Paar und das dritte ist Unterstützung, wenn psychosomatische Symptome eingetreten sein sollten.

Meine Frage: Sehen Sie das alles in einer Hand? Sehen Sie, dass man sagt „das ist der Bereich, der alles umfasst,“ oder sind das so unterschiedliche Geschichten, dass die unterschiedlich bewertet und behandelt werden müssen?

Und dann natürlich die alles entscheidende Frage: Haben wir genügend Menschen, die das auch leisten können? Es ist ja verheerend, wenn man sagt „informier dich!“, aber im Endeffekt haben wir keine Anlaufstation. – Die Frage geht an alle drei, weil alle das Thema angesprochen haben.

Dorothea Deppermann (GRÜNE): Ich würde auf das Angebot von Herrn Janssen zurückkommen, uns im Nachgang Informationen dazu zu liefern – Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auch aufgeführt, welche Bundesländer entsprechende Kooperationen geschlossen haben, welche eben auch nicht; in Hamburg gibt es zum Beispiel keine Landesförderung – und uns einen Hinweis zu geben, welche Regelungen da auf Bundesebene wünschenswert wären, um da zu einer geschlossenen Lösung zu kommen, was der praktikabelste Weg wäre.

Dann würde ich gerne bei Frau Nellissen nachhaken, was Sie gerade angesprochen hatten, dieses Zusammenwirken zwischen Kinderwunschkliniken und Beratung. Haben Sie da Erfahrungswerte, warum diese Verzahnung momentan nur schlecht gelebt wird? Stehen da ökonomische Interessen im Hintergrund von der Kinderwunschklinik, die vielleicht gar nicht auf Gefahren- oder Belastungssituationen hinweisen wollen? Welche Erfahrungswerte haben Sie da, um die Situation für die betroffenen Familien zu verbessern?

Rodion Bakum (SPD): Ich habe noch eine Frage an Frau Dr. Baston-Büst und Herrn Janssen. Es geht nicht konkret um den Antrag, sondern vielmehr um die Problematiken bei der Antragstellung. Weil ich mich damit aus ärztlicher Perspektive mal beschäftigt hatte, weiß ich, dass viele Paare, die zwar förderberechtigt sind, die Förderung aber nicht abwarten. Denn wenn man den Versuch starten will, muss man mehrere Monate auf die Bewilligung warten. Ich habe den Eindruck, dass viele den Antrag stellen, aber es am Ende selber bezahlen, wenn sie es denn können.

Insofern die Frage an die Krankenkasse und an die Ärztin: Inwiefern sollte das Antragsverfahren, unabhängig von dem, was wir heute diskutiert haben, verbessert oder vereinfacht werden?

Klaus Hansen (CDU): Meine Frage geht in erster Linie an Frau Dr. Baston-Büst, aber auch an die beiden anderen Damen. Vielleicht können Sie auch dazu beitragen.

Es geht darum, inwiefern es in den anderen Bundesländern auch Fördermodelle gibt. Wir haben eben nicht heterosexuelle Paare angesprochen. Wie gehen andere Bundesländer damit um?

Vielleicht geben Sie uns auch einen Einblick, wenn Sie das wissen und uns weiterhelfen können, in die Förderkulissen aus dem Ausland. Können Sie etwas dazu sagen, wie andere Länder da mit umgehen?

Heike Buschmann (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Die Unterstützung aus einer Hand: Die Beratungsstellen, sowohl die Schwangerenberatung als auch die Familienberatung, sehen sich als Lotsenstelle. Das heißt, sie sind niederschwellig. Man kriegt recht schnell einen Termin für eine Abklärung des Anliegens und genau der Frage: Gibt es hier eine Weiterverweisung, oder können wir das hier an der Stelle verfolgen? Das ist schon ganz gut.

Die Schwangerenberatung ist im Bundesgesetz mit der Regelung 1:40.000 festgeschrieben, also auf 40.000 Einwohner eine Beratungsfachkraft. In NRW gibt es fünfjährige Zuteilungsperioden. Wir stehen gerade wieder vor einer neuen. Das wird in NRW, finde ich, hervorragend umgesetzt, sodass eine Beratungslandschaft da ist und damit auch eine Erstanlaufstelle.

Die Weiterverweisung, ob es dann eher in die Familien- und Lebensberatung geht oder doch zu Psychotherapeuten – da wurde auch schon die Problematik erwähnt, ob man überhaupt einen Platz kriegt. Wir haben in den Beratungsstellen die Erfahrung gemacht, dass die stützende Beratung, bis ein Therapieplatz frei ist, umgesetzt wird, was oftmals dazu führt, dass manche Klienten dann sagen „wir sind jetzt so stabil, wir brauchen gar keine Psychotherapie mehr.“ Das ist eigentlich nicht Ziel der Sache, aber das kann passieren, dass diese stützende Beratung dazu führt.

Bei der Kooperation mit den Kinderwunschzentren sind wir wirklich immer wieder im Werbeblock. Das kann man nicht anders sagen. In den Städten, wo die bestehen und wo Schwangerenberatungsstellen immer wieder versuchen, sich anzubieten und deutlich zu machen, dass es für die Ärzte entlastend sein kann, weil Beratungsbedarf zeitlich viel umfangreicher ist als das, was viele Ärzte möglicherweise umsetzen können, kann die psychosoziale Beratung abgedeckt werden.

Es gibt ein Beispiel aus Minden. Da gibt es in dem Kinderwunschzentrum einen Laufzettel, auf dem steht, was die Paare alles machen können, nicht müssen. Da wird die psychosoziale Beratung in den SKWs, die es in Minden gibt, aufgelistet, und die Paare machen das einfach. Die arbeiten den Laufzettel ab. Manchmal ist es niederschwellig, wie was möglich ist, oder es gibt Kooperationen. Aber es ist in der Tat schwierig. Ich würde an meine Kollegin abgeben, die sagen kann, was es da für Ideen zu gibt.

Ich würde gern noch zwei Sätze zum Ausland sagen. Zu den Fördermodellen bundesweit kann ich nichts zu sagen. Was für mich total erhellend war: Ich habe einmal eine Kinderwunschmesse besucht, auf der ausländische Anbieter in Berlin, Köln, München einmal im Jahr zusammenkommen. Sie werden erstaunt sein, was auf so einer Messe alles anzutreffen ist. Da finden Sie alles Mögliche von Leihmutterschaft zu Eizellenspende. Es gibt einen Markt, der sich auch hier in Deutschland über die Messen weit verbreitet, und diese Messen sind unglaublich gut besucht.

Da sind Veranstaltungen im Halbstundentakt mit 60 bis 100 Personen in einem Raum, wenn die Leihmutterschaft einer griechischen Klinik vorgestellt wird, wenn die amerikanische

Agentur ihre Leihmutterangebots vorstellt. Da sitzen gut situierte Menschen in allen Konstellationen und können da „einkaufen“ – ich sage das mal in Anführungszeichen, aber es war für mich wirklich auch ein bisschen erschreckend. In Köln ist diese Messe jährlich, in München und Berlin auf jeden Fall.

Bärbel Nellissen (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich würde dann ergänzen. Zu der Frage „alles in einer Hand,“ die Sie gestellt haben: Da bin ich ganz bei meiner Kollegin. Ich glaube, wir sind in den Schwangerenberatungsstellen für diese ersten Gespräche sehr gut aufgestellt. Wir sind das auch gewöhnt. Auch bei den vielen anderen Themen, zu denen wir arbeiten, müssen wir immer abwägen: Können wir das hier umfänglich begleiten, oder muss irgendjemand anders mit ins Boot?

Aus meiner Erfahrung finde ich es auch noch mal wichtig: Ich habe im Jahr bis zu 200 Fälle zum Thema „unerfüllter Kinderwunsch“. Ungefähr 80 % bis 90 % der Menschen, die mit diesem Thema zu mir kommen, kommen aus mit einem bis fünf Gesprächen. Das ist nicht so umfänglich wie eine Psychotherapie. Von daher denke ich schon, dass das erst mal eine gute Anlaufstelle ist.

Ich sehe auch nicht, dass die Beratungsstellen komplett überlaufen wären. Natürlich muss man das im Blick behalten, weil wir in den letzten 20 Jahren viele zusätzliche Aufgaben bekommen haben, ohne dass wir viel mehr personelle Ressourcen hätten. Das muss man irgendwann sicher in den Blick nehmen.

Warum die Kooperation nicht so gut gelingt, das ist auch eine echt interessante Frage. Ich glaube, dass das bei uns in der Stadt gut gelungen ist, weil es einen Draht zwischen der Leitung des Kinderwunschzentrums und unserer Beratungsstelle gab. Das ist einfach gut geglückt. Diese Kooperation gibt es seit 15 Jahren. Ich finde, das ist eine Win-Win-Situation für alle, fürs Zentrum, für die Beratungsstelle, für die betroffenen Frauen. Das ist eine tolle Zusammenarbeit.

Ich kann es mir nicht so ganz erklären. Ich glaube, dass es mit daran liegt, dass wir zu wenig Ressourcen haben, über unseren Tellerrand zu schauen. Ich weiß nicht, ob Sie dazu noch etwas sagen können. Meine Beobachtung ist auch, dass Paare, die sich in Behandlung begeben, zunächst einmal gar nicht so viel über Risiken und Nebenwirkungen wissen wollen. Da wäre es aber doch, denke ich, wichtig, dass die Behandelnden stärker darauf hinweisen, so im Sinne eines Informed Consent.

Das ist nicht ausreichend im Diskurs. Meine tägliche Erfahrung ist, dass die meisten Menschen gar nicht wissen, zu welchen vielfältigen Themen die Schwangerenberatungsstellen arbeiten. Die denken, zu uns kommen Schwangere, und das war es. Eine Frau mit unerfülltem Kinderwunsch hat gar nicht auf dem Zettel, dass sie sich mit ihrem Anliegen an eine Schwangerenberatungsstelle wenden kann.

Ich glaube, da bräuchte es mehr Aufklärung, mehr Diskurs, mehr kooperative Zusammenarbeit. Ich hoffe, dass das in den nächsten Jahren noch gelingen kann.

Dr. Dunja Baston-Büst (Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, UniKiD, Universitätsfrauenklinik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Da würde ich direkt

drauf zugreifen. Ich bin universitär tätig. Wir haben den Rückhalt interuniversitär, dass wir über unsere Psychosomatik Patienten vorstellen können, aber zumindest hier in der Stadt ist es tatsächlich für Kinderwunschpatientinnen relativ schwierig, an einen Termin zu kommen. In der Sprechstunde werden alle Patienten darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben. Nichtsdestotrotz wäre es vielleicht schön, offene Sprechstunden zu inkorporieren in den Kinderwunschzentren, um die Zusammenarbeit zu verbessern.

Es gibt mittlerweile auch schon digitale Angebote, um die Schwelle der Terminsuche zu vereinfachen und auch das Angebot zu verbreitern. Da gibt es auch relativ gute Programme, aber die sind auch nicht unbedingt allen Betroffenen bewusst. Da ist auf jeden Fall noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Es gibt, zumindest in dieser Stadt auch Selbsthilfegruppen, wo sich Patienten, die schon in der Kinderwunschtherapie waren, zusammengetan haben, um über ihre Erfahrungen zu sprechen, über, wie Sie auch schon sagten, Frustration oder Erfolg zu sprechen. Es öffnet für die Patienten oft den Weg in die Psychosomatik, wenn sie selbst Probleme bemerken.

Dann wollte ich den Punkt über die verschiedenen Finanzmodelle aufgreifen, die mehrmals schon anklangen. Im Ausland ist es tatsächlich so, dass die Patienten Selbstzahler sind, insbesondere unsere deutschen Patienten. Nichtsdestotrotz, wie es auch gerade mit den Kinderwunschklassen anklang: Die ausländischen Zentren stellen sich tatsächlich auf die Therapien ein, wie zum Beispiel Leihmutterschaft, die hier in Deutschland verboten sind und wir nicht anbieten dürfen. Das muss eben alle bewusst sein. Das ist hier ein Tabuthema, und die Patienten fühlen sich tabuisiert.

Von Seiten der Patienten ist es schwierig, Termine zu koordinieren. Denn das ist mit Auslandsreisen verbunden und dementsprechend auch mit Arbeitsausfallplanung und allem anderen. Die Kosten für die Leihmutterschaft sind zum Beispiel einfach sehr, sehr hoch.

Andere Länder, die eine sehr gute Kinderwunschkultur fahren, sind die nordischen Länder: Dänemark, Schweden, Norwegen. Dort ist es tatsächlich so, dass zum einen die Zahl der Kinder aus Kinderwunschbehandlungen sehr hochgefahren wurde, aber die Paare auch eine wirklich große politische, steuerliche und gesundheitspolitische Förderung erfahren, die hier momentan noch ausbleibt.

Thorsten Janssen (AOK Rheinland/Hamburg [per Telefon zugeschaltet]): Ich habe für uns mitgenommen, dass zwei zentrale Fragestellungen da sind, die sich beide mit der Thematik Wartezeiten beschäftigen, einmal die Wartezeiten bei einer psychotherapeutischen Behandlung und einmal die Wartezeiten bei der Antragstellung.

Ich würde mir Ersterem anfangen. Die psychotherapeutische Behandlung ist finanziert, wie ich gerade ausführte, aber wir dürfen natürlich nicht verhehlen, dass es ein Wartezeitenproblem gibt. Das ist regional sehr unterschiedlich. Gerade fiel eine Zeitspanne von mehreren Jahren, zwei bis drei Jahre. Das können wir so tatsächlich nicht bestätigen. Aber mehrere Monate – acht Monate bis hin zu einem Jahr –, das können wir

durchaus bestätigen. Diese Wartezeitenproblematik ist da, und sie ist nicht hilfreich. Das muss man auch klar sagen.

Es gibt dafür gesetzliche Regelungen. Es gibt die Terminservicestelle bei den Kassenärztlichen Vereinigungen, die mal mehr, mal weniger gut laufen. Da sollte man vielleicht die Kassenärztlichen Vereinigungen zu fragen. Wir als AOK Rheinland/Hamburg fahren auch noch einen Block, wo wir versuchen, unseren Versicherten in bestimmten Fällen Arzttermine, aber auch Psychotherapeutentermine zu vermitteln, stoßen da aber auch relativ schnell an unsere Grenzen, weil wir im Endeffekt – böse gesagt – eine Verwaltung sind und natürlich nicht die medizinische Notwendigkeit zum Beispiel von Dringlichkeitsterminen feststellen können. Von daher: Die Wartezeitenproblematik ist mit Sicherheit da, und sie ist nicht immer förderlich.

Bei der Antragstellung wiederum, auch das war gerade die Frage, können wir diese Wartezeitenproblematik, ehrlich gesagt, nicht nachvollziehen. Wir erleben es, dass, wenn die Anträge bei uns eingehen – wobei das begleitet wird –, die Unterlagen alle da sind, also relativ wenig Nachfragen erforderlich sind. Es mag immer Einzelfälle geben, wo das anders ist, keine Frage. Aber in der Gänze sind uns da zumindest keine Probleme bekannt, die größerer Natur waren. Das kann ich so nicht bestätigen.

Yvonne Gebauer (FDP): Ich habe noch eine Nachfrage, ob ich das richtig verstanden habe, Frau Baston-Büst. Sie haben davon gesprochen, dass die Zahl in den nordischen Ländern hochgefahren worden sei. Die Zahl der Kinder, die dann tatsächlich kommen, oder die Zahl der Behandlungen? Und, wenn ja: Wie haben das die Norweger geschafft? Sie haben vorhin gesagt, dass bei uns in Deutschland nur 50 % erfolgreich aus einer Behandlung herausgehen.

Klaus Hansen (CDU): Auf die Gefahr hin, dass ich mich jetzt bei Herrn Janssen unbeliebt mache, einfach mal die Frage: Es zieht sich wie ein roter Faden durch, dass wir eine Menge Erkrankungen vorher in der Phase der Begleitung und auch nachher haben, psychosomatisch oder wie auch immer, die von jemandem bezahlt werden müssen – im Endeffekt von der Krankenkasse. Macht es nicht einfach Sinn, die Krankenkassen viel mehr in die Pflicht zu nehmen? Einfach das Thema ein bisschen sensibler da reinzubringen und zu sagen: Die Folgeerkrankungen sind im Grunde genommen viel teurer für euch, als wenn ihr von vornherein mehr Gewehr bei Fuß stehen würdet und euch mehr finanziell in dieses System einbringen würdet? – Wie ist da die Meinung der drei Damen hier im Raum?

Dr. Dunja Baston-Büst (Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin, UniKiD, Universitätsfrauenklinik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf): Zu den nordischen Ländern, insbesondere wenn wir das vergleichen: Momentan ist es so, dass in Deutschland ca. zwei Kinder pro Schulklasse aus einer Kinderwunschtherapie stammen, wenn wir von einer Klassenstärke von 30 Kindern ausgehen. In den nordischen Ländern sind es zehn von 30.

Das ist ein ganz anderes Modell, was aber auch dadurch erreicht wurde, dass die Familienpolitik geändert wurde. Das Elternzeitmodell sieht dort ganz anders aus, die

Bezahlsituation in der Elternzeit sieht ganz anders aus, und es gibt eine ganz andere Unterstützung für Familien, auch was Kinderbetreuung in Kindergärten angeht und, und, und. Es ist ein sehr vielschichtiges Modell, das da wirklich die Familie in den Mittelpunkt gerückt hat.

Nichtsdestotrotz: Die Kinderwunschtherapie ist in den nordischen Ländern auch nicht so ein Tabuthema, wie es das hier in Deutschland ist. Es wird ganz offen kommuniziert. Dadurch fällt diese Bürde der Patienten, sich an die Zentren zu wenden. Wir sehen in unserem Alltag teilweise Patienten, die bis zu zehn Jahre beim niedergelassenen Facharzt in Behandlung waren, bevor sie sich konkret an ein Kinderwunschzentrum wenden. Diese lange Dauer müssen wir tatsächlich verkürzen.

Was das Kostenmodell angeht: Natürlich sind wir sehr dafür, dass die Paare unterstützt werden, und hoffen natürlich darauf, dass Leistungen, die momentan per se noch Selbstzahlerleistungen sind, wie es zum Beispiel die sogenannten Cryozyklen sind, auch in ein Finanzierungsmodell kommen.

Momentan reden wir über die Frischzyklen, die unterstützt werden. Aber da kommt noch einiges zu. Erst dann kommen wir auf diese Quote von 50 %. Wenn wir von dem Frischzyklus ausgehen, sind wir bei ca. 30 % bis 35 %, wenn denn alles gutgeht. Das sind dann ideale Patienten. Da reden wir nicht über die älteren Patienten, sondern das Optimum, die Patienten um die 30, 32 Jahre. Die sind noch relativ jung.

Amt. Vorsitzender Jens Kamieth: Dann Herr Janssen zu der Frage der frühzeitigeren vollständigen Finanzierung.

Thorsten Janssen (AOK Rheinland/Hamburg [per Telefon zugeschaltet]): Damit hat sich hier niemand unbeliebt gemacht, keine Sorge. Die Frage stellt sich nicht zu Unrecht. Letzten Endes kann man viele Dinge machen. Die Frage ist nur, was der G-BA den Krankenkassen nachher ins SGB schreibt.

Ich würde den Fokus aber nicht unbedingt nur auf die Finanzierung der Krankenkassen legen, sondern ich glaube, dass das ein Thema der Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen, Anbieter ist, die im Gesundheitsmarkt insgesamt tätig sind. Das, was man sektorenübergreifende Zusammenarbeit nennt, ist in Deutschland aus meiner Sicht stark ausbaufähig. Man hat zuweilen den Eindruck, dass es Kommunikationsgrenzen an den Grenzen der jeweiligen Sozialgesetzbücher gibt. Das hat sich in den letzten Jahren verbessert, aber es ist noch nicht auf dem optimalen Stand. Da kann man mich Sicherheit eine ganze Menge an Ressourcen heben.

Was die Finanzierung angeht: Letzten Endes sind wir da auf gesetzliche Vorgaben angewiesen. Wenn es da Änderungsbedarfe gibt, die medizinisch angezeigt sind, die wir als Krankenkassen finanzieren sollen, dann müssen wir die auch finanzieren. Von daher sind wir da eher leidenschaftslos.

Heike Buschmann (Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW): Ich habe gerade auch schon angesprochen, dass wir, sowohl die Schwangerenberatung als auch die Familien- und Lebensberatung, Erstanlaufstelle

sind und immer wieder in der Funktion, die Zeit zu überbrücken, bis ein Therapieplatz frei ist, auch – das müsste man mal erheben – mit dem Effekt, dass Menschen dann nicht mehr in die Therapie müssen.

Die Beratungsstellen sind über das Familienministerium finanziert. Wir sind im Gesundheitsministerium nicht mit dem Angebot vertreten. Aber es gibt natürlich eine Schnittstelle zu der Beratungsarbeit mit Personal, das auch therapeutische Zusatzausbildung hat. Die Frage, wann Therapie anfängt und wann Beratung aufhört, ist schwer zu beantworten. Eine Stabilisierung von Menschen im beraterischen Kontext hat natürlich auch einen therapeutischen Effekt. Es ist noch mal eine spannende Frage zu gucken, was woraus finanziert wird. Denn da sind die Beratungsstellen zumindest in ihrem Angebot eine Leistung, die das Gesundheitswesen eher entlastet. Dafür bekommen die Beratungsstellen keine Finanzierung. Das könnte man auch überdenken.

Amt. Vorsitzender Jens Kamieth: Schönen Dank für die Ergänzung. – Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann noch mal mein herzliches Dankeschön an die Damen und Herren Sachverständigen. Wir sind am Ende der Anhörung.

Wir sehen uns morgen wieder zur regulären Ausschusssitzung. Dann werden wir die heute gewonnenen Erkenntnisse noch nicht auswerten können, das wird in einer späteren Sitzung stattfinden. Noch mal vielen Dank und einen guten Heimweg. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Jens Kamieth
amt. Vorsitzender

Anlage

11.02.2025/19.02.2025

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

**Unterstützung für ungewollt kinderlose Paare in Nordrhein-Westfalen –
Landeseigene Förderung von Kinderwunschbehandlungen sichern**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/10526

am Mittwoch, dem 22. Januar 2025
12.30 bis (max.) 14.30 Uhr, Raum E1 D05, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung – BKiD Natalie Kitterer (Vorsitzende) & Dr. Petra Thorn (2. Stellv. Vorsitzende) Mainz	<i>keine Teilnahme</i>	18/2275 (Neudruck)
Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin Dr. rer. nat. Dunja Baston-Büst Universitätsfrauenklinik, Heinrich-Heine-Universität UniKiD Forschung Düsseldorf	Dr. Dunja Baston-Büst	18/2280
Günter Wältermann Vorstandsvorsitzender der AOK Rheinland/Hamburg Die Gesundheitskasse Düsseldorf	Thorsten Janssen <i>(per Videokonferenz)</i>	18/2276
Profamilia Landesverband Nordrhein-Westfalen Wuppertal	keine Teilnahme	--
Freie Wohlfahrtspflege NRW Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen c/o Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V. Düsseldorf	Heike Buschmann Bärbel Nellissen	18/2274
Wunschkind e.V. Wülfrath	keine Teilnahme	--

- TOP 3 -

Mehr Respekt für Frauen auf dem Arbeitsmarkt

10.12.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Mehr Respekt für Frauen auf dem Arbeitsmarkt

I. Ausgangslage

Frauen leisten sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch in ihrem familiären und gesellschaftlichen Umfeld einen bedeutenden Beitrag. In vielen Bereichen, vor allem in der Sorge-Arbeit, tragen sie oft die Hauptverantwortung. Der Großteil dieser Sorgearbeit, sei es der Pflege von Angehörigen, der Betreuung von Kindern oder dem Engagement im Ehrenamt, bleibt jedoch oft unsichtbar und wird unentgeltlich geleistet. Diese unbezahlte Arbeit wird als selbstverständlich angesehen und steht selten im öffentlichen Fokus, obwohl sie eine erhebliche Stütze der Gesellschaft darstellt und letztlich auch die Erwerbsarbeit vieler Männer ermöglicht.

In dieser Lage werden die Potenziale von Frauen zur Fachkräftesicherung nur unzureichend genutzt. Dabei ist die Sicherung des Fachkräftebedarfs auch in den frauendominierten Sektoren wie Pflege, Erziehung und Sozialarbeit dringend notwendig, da diese Berufe unverzichtbar sind für die gesellschaftliche Stabilität und für eine funktionierende Wirtschaft. Mit Maßnahmen zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen könnte NRW dem Fachkräftemangel wirksam begegnen.

Doch die ungleiche Verteilung von Sorgearbeit macht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für viele Frauen zu einer täglichen Herausforderung. Teilzeitangebote, flexible Arbeitszeitmodelle und ausreichende Kinderbetreuungsplätze fehlen vielerorts, sodass Frauen oft gezwungen sind, berufliche Ambitionen zurückzustellen. Besonders belastend ist die sogenannte „Rush Hour des Lebens“, in der Karriereaufbau und Familiengründung zeitlich zusammenfallen. Eine familienfreundliche Arbeitswelt und die Schaffung flexibler Betreuungsmöglichkeiten sind zentrale Bausteine, um Frauen in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen und eine fairere Aufteilung der Sorgearbeit zu ermöglichen.

Vor allem alleinerziehende Mütter stehen deshalb unter hohem Druck, weil sie ohne Unterstützung die familiären und beruflichen Anforderungen bewältigen müssen. Im Jahr 2023 waren laut IT.NRW 45,7 Prozent der Einelternfamilien armutsgefährdet. Fast ihr gesamtes Einkommen fließt in die Lebenshaltungskosten, wodurch Rücklagen kaum möglich sind. Dies macht sie anfällig für Armut und Überschuldung, was insbesondere Frauen betrifft, da sie den größten Anteil der Alleinerziehenden ausmachen. Rund 25,5 Prozent sind von materieller und sozialer Entbehrung (auch: Deprivation) betroffen. Personen gelten als materiell und sozial depriviert, wenn sie nach eigener Einschätzung aus finanziellen Gründen unfreiwillig auf bestimmte Güter, Dienstleistungen oder soziale Aktivitäten verzichten müssen, die von den meisten Menschen als wesentlich für eine angemessene Lebensqualität angesehen werden. In die

Datum des Originals: 10.12.2024/Ausgegeben: 10.12.2024

Erhebung flossen z. B. Zahlungsrückstände oder finanzielle Möglichkeiten bezogen auf Urlaub, Freizeitaktivitäten, neue Kleidung, aber auch zu Lebensmitteln ein. Es fehlt an wirksamen Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen, Erwerbs- und Sorge-Arbeit miteinander zu vereinbaren.

Zur ungleichen Verteilung der Sorgearbeit kommt hinzu, dass der Gender Pay Gap in Deutschland weiterhin etwa 18 Prozent beträgt – ein deutlicher Hinweis auf strukturelle Benachteiligung und geringere Entlohnung in frauendominierten Berufen. Dabei dominieren Frauen vor allem in den für die Gesellschaft kritischen Bereichen wie der Pflege, Erziehung und Sozialarbeit. Dennoch sind die Gehälter in diesen wichtigen Berufen oft nicht angemessen, und die Arbeitsbedingungen sind anspruchsvoll.

Die Übernahme von Verantwortung in der Sorgearbeit und der Gender-Pay-Gap tragen dazu bei, dass Frauen häufiger in Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung arbeiten, was sich negativ auf ihre Karrierechancen und ihre Altersvorsorge auswirkt.

Darüber hinaus sind Frauen im Vergleich zu Männern deutlich seltener in Führungspositionen vertreten und sind in den häufig besser bezahlten technischen und naturwissenschaftlichen Berufen (MINT) weiterhin unterrepräsentiert. Trotz zahlreicher Initiativen bleibt die Beteiligung von Frauen in diesen Berufsfeldern gering. Hier sind verstärkte Anstrengungen erforderlich, um Mädchen und Frauen für technische und wissenschaftliche Berufe zu begeistern und ihnen Karrierewege ohne strukturelle Hindernisse zu eröffnen.

II. Der Landtag stellt fest

Frauen übernehmen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft eine Vielzahl unverzichtbarer Aufgaben, jedoch oft ohne entsprechende Wertschätzung und Anerkennung. Es ist notwendig, den Beitrag der Frauen zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität unserer Gesellschaft umfassender anzuerkennen, Lohnungleichheiten zu beseitigen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine faire und ausgewogene Verteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit ermöglichen.

III. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- einen gewichtigen Beitrag zu leisten, damit die Rahmenbedingungen und die Chancengerechtigkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden.
- als Arbeitgeber mit gutem Beispiel voranzugehen und strukturelle Benachteiligungen und Diskriminierungen im öffentlichen Dienst abzubauen.
- eine Gleichstellungsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen zu entwickeln.

Entgeltgleichheit

- zu prüfen, inwieweit ein Zertifizierungsverfahren zur Einhaltung von Entgeltgleichheit in Nordrhein-Westfalen umzusetzen ist.
- im öffentlichen Dienst mit gutem Beispiel voranzugehen, um gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit sicherzustellen.
- das Grundprinzip der Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern mit einer Novellierung der Beurteilungsrichtlinien im Dienstrecht und im Rahmen ihrer Verantwortung als Beteiligte bei Tarifverhandlungen voranzutreiben. Dabei sind Maßnahmen vorzunehmen, die mögliche Nachteile durch Sorgearbeit in Familien ausgleichen.

- gemeinsam mit den Sozialpartnern Initiativen zur Aufhebung der Entgeltungleichheit auch außerhalb des öffentlichen Dienstes zu entwickeln.
- sich auf Bundesebene für eine Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes einzusetzen, die folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Ausweitung des Gesetzes auf alle Beschäftigten, auch in kleineren Unternehmen,
 - zertifizierte und verpflichtende Prüfverfahren auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen,
 - Einführung von Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Entgeltgleichheitsprinzips und der Berichts- und Auskunftspflicht,
 - Standards für die Berichterstattung der Unternehmen,
 - Einführung eines Verbandsklagerechts,
 - mehr Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretungen.
- Unternehmen in Nordrhein-Westfalen dabei zu unterstützen, Entgelttransparenz herzustellen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- wissenschaftlich untersuchen zu lassen, wie sich die unbezahlte Sorgearbeit in Nordrhein-Westfalen entwickelt hat und wie sich deren Verteilung zwischen den Geschlechtern gerechter verteilen lässt.
- die Angebote der frühkindlichen Bildung endlich bedarfsgerecht auszubauen und für eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung zu sorgen und damit für erfolgreiche Rahmenbedingungen für eine für Eltern verlässliche Betreuung ihrer Kinder während der Arbeitszeit zu sorgen.
- die Platzausbaugarantie aus der vergangenen Legislaturperiode nicht in Frage zu stellen.
- den bedarfsgerechten Ausbau der frühkindlichen Bildung in den Kommunen zu gewährleisten und dafür das Belastungsausgleichsgesetz (BAG-JH) anzupassen, um den Kommunen die aufgelaufenen Kosten zu ersetzen.
- Alltagshelferinnen und -helfer im KiBiz zu implementieren und langfristig zu sichern, um die angespannte Personalsituation und Überlastung zu verringern.
- den Platzausbau im Bereich der Offenen Ganztagschule (OGS) voranzutreiben und auch hier für verlässliche Strukturen zu sorgen.
- zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten für Kinder auch in den Randstunden zu schaffen.
- die Verbreitung von tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen zur Regelung mobilen Arbeitens aktiv zu fördern.
- den öffentlichen Dienst zum Vorbild für familienfreundliche Arbeitszeiten zu machen. Dafür werden in allen Landesbehörden und landeseigenen Betrieben flexible Arbeitszeitmodelle eingeführt und nach Möglichkeit nach 17 Uhr keine Veranstaltungen durchgeführt bzw. Sorge dafür zu tragen, dass ansonsten eine Kinderbetreuung gewährleistet wird.
- in den Landesbehörden und landeseigenen Betrieben betriebliche Kinderbetreuungsplätze auszubauen.
- Kommunen bei der Erarbeitung zeitpolitischer Gesamtstrategien zu unterstützen und ein zeitpolitisches Aktionsprogramm für NRW zu erarbeiten.
- mit Kammern, Gewerkschaften, Volkshochschulen, Berufskollegs und der Agentur für Arbeit Maßnahmen zu entwickeln, die eine berufliche Neuorientierung jederzeit ermöglicht, z. B. nach einer längeren Familienphase oder wegen einer abgebrochenen Ausbildung/Studium aufgrund der Geburt eines Kindes.
- die Finanzierung der Kompetenzzentren Frau und Beruf dauerhaft zu verstetigen und sie langfristig noch stärker zu zentralen Anlaufstellen für eine familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt weiterzuentwickeln.

- Familien, in denen Kinder betreut oder Pflegebedürftige gepflegt werden, durch die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen zu entlasten.

Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse

- dem Landtag ein neues Tariftreue- und Vergabegesetz vorzulegen, das Auftragnehmer zukünftig verpflichtet, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen oder einzuleiten sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten.
- frauendominierte Berufsfelder, in der Pflege, sozialen Arbeit oder Erziehung durch gezielte Maßnahmen aufzuwerten und einen Beitrag zu leisten, prekäre Beschäftigungsverhältnisse in landesgeförderten Projekten zu bekämpfen, z.B. durch verlängerte Projekt-/Programmlaufzeiten, institutionelle Förderungen oder an die Berufserfahrung angepasste Personalzuschüsse.
- sich auf Bundesebene für eine Reform geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse einzusetzen, die die Umwandlung in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse attraktiver macht.
- sich im Bund dafür einzusetzen, Fehlanreize im Steuerrecht abzuschaffen.

Unterstützung alleinerziehender Eltern

- flächendeckende und bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote für alleinerziehende Eltern zu gewährleisten.
- ein ressortübergreifendes Förderprogramm zur Unterstützung von Alleinerziehenden in den Bereichen Qualifizierung, Arbeitsmarktintegration, Kinderbetreuung und Teilzeitmöglichkeiten zu entwickeln.
- das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP)“ weiter auszubauen und dabei stärker an die Bedarfe von alleinerziehenden Eltern anzupassen.
- berufliche Weiterbildung für Alleinerziehende bedarfsgerechter weiterzuentwickeln und Teilzeitmodelle für Ausbildung, Studium und Meister-Ausbildung auszubauen.
- den beruflichen Wiedereinstieg von Alleinerziehenden nach einer Fürsorgezeit, in Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern, bedarfsgerechter auszugestalten.
- ein Modellprojekt für die Verwendung von Gutscheinen für haushaltsnahe Dienstleistungen für Alleinerziehende zu einführen.
- sich auf Bundesebene für einen Ausgleich bestehender steuerlicher Nachteile für Alleinerziehende einzusetzen.
- geeignete Maßnahmen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Elternschafts- oder Pflegeurlaub zu entwickeln.

Förderung von Karrierewegen (Führungsposition, Gründungen)

- das Landesgleichstellungsgesetz dahingehend weiterzuentwickeln, dass zukünftig Vorstände, Aufsichts- und weitere Gremien der landeseigenen Betriebe, der kommunalen Eigenbetriebe, den Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts paritätisch besetzt werden.
- Maßnahmen zu entwickeln, die Jobsharing und Teilzeit in Führungspositionen des öffentlichen Dienstes ermöglichen.
- Mentoring-Programme in der Fläche auszubauen.
- zu untersuchen, wie sich das Gründungsklima in den nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktregionen unterscheidet.

- Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit, den Kammern und Berufsverbänden regional-spezifische Förderstrategien und -programme zu entwickeln, die geschlechtsspezifische Barrieren, insbesondere bei digitalisierungs- und handwerksbezogenen Unternehmensgründungen abbauen und die Bereitschaft von Frauen, ein Start-Up/Unternehmen zu gründen oder eine Unternehmensnachfolge zu übernehmen, steigern.
- Ein Programm zu entwickeln, dass Frauen einen besseren Zugang zu Gründungskapital ermöglicht.
- Gründerinnen-Netzwerke sowie eine gendersensible Beratung stärker zu fördern.
- sicherzustellen, dass die Jurys, die über die Bewerber/-innen für ein Gründerstipendium NRW entscheiden, paritätisch besetzt werden.
- Maßnahmen zu ergreifen, um erfolgreiche Gründerinnen als Vorbilder in der Öffentlichkeit sichtbarer zu machen.
- sicherzustellen, dass bei der Entwicklung eines Zertifizierungsprogramms für Algorithmen durch KI.NRW und weitere Partner/-innen eine ausgewiesene Gender-/Diversitykompetenz im Entwickler/-innenteam vorhanden ist.
- bestehende Anlauf- und Beratungsstellen zu stärken oder neue zu schaffen, die im digitalen Diskriminierungsfall dabei helfen, die eigenen Rechte durchzusetzen.
- sich auf Bundesebene für eine Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes einzusetzen. Zukünftig sollen auch persönlichkeitsensible Entscheidungen durch teil- oder vollautomatisierte Verfahren oder durch Formen der KI in seinen Schutzbereich aufgenommen werden, ebenso zukünftige technologische Entwicklungen, die aktuell nur schwer abschätzbar sind, abgedeckt werden.
- das erfolgreiche Professorinnenprogramm an nordrhein-westfälischen Hochschulen fortzusetzen.

Geschlechtergerechte Berufswahl

- dafür Sorge zu tragen, dass Berufsberatung und Bildung klischeefrei gestaltet werden, um die Spaltung des Arbeitsmarktes in männer- oder frauendominierte Berufe zu überwinden.
- das Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zu stärken.
- im Übergangssystem „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Instrumente zur Steigerung einer geschlechtersensiblen Berufswahl zu verankern und flächendeckend anzuwenden.
- die Girls‘ and Boys‘ Academies zu evaluieren, dem Landtag Bericht zu erstatten und die Erkenntnisse der Evaluierung in die weitere Planung geschlechtergerechter Berufswahlprozesse zu überführen.
- bestehende außerschulische Lernorte, die Mädchen einen Einblick in MINT- und Handwerksberufe ermöglichen, zu stärken und neue auszubauen.
- außerschulische Partner, z.B. Betriebe, Gewerkschaften, Wirtschaftsverbände und Kammern zu gewinnen, um Mädchen und jungen Frauen systematische Einblicke in männlich dominierte Berufsbilder zu ermöglichen.
- ein landesweites Mentorinnen-Programm aufzulegen, in dem Mentorinnen aus männerdominierten Berufen Mädchen bei einem Übergang in einen solchen begleiten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Lena Teschlade

und Fraktion

- TOP 4 -

Der Staat muss alle Menschen schützen – NRW braucht ein Antidiskriminierungsgesetz
gegen jede Form von Diskriminierung!

11.02.2025

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Staat muss alle Menschen schützen – NRW braucht ein Antidiskriminierungsgesetz gegen jede Form von Diskriminierung!

I. Ausgangslage

Menschen werden aus unterschiedlichen Gründen diskriminiert, beispielsweise wegen des Alters, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, wegen mangelnder Deutschkenntnisse, Migration aus einem anderen Land, eines nicht deutsch klingenden Namens, religiöser Zugehörigkeit oder der Hautfarbe; auch wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität oder Orientierung werden Menschen diskriminiert; oder wegen ihrer Schichtzugehörigkeit, ihres Einkommens oder aufgrund von Arbeitslosigkeit¹.

Die jüngste „Mitte-Studie“ des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld aus dem Jahre 2023 belegt eindrücklich, dass die Mitte der Gesellschaft immer empfänglicher für menschenfeindliche Positionen wird. Laut Studie vertreten 16,2 Prozent der Bevölkerung rassistische Auffassungen. Der Wert hat sich seit der vorangegangenen Erhebung zwei Jahre zuvor mehr als verdreifacht (2021/22: rund 5 Prozent). Alarmierend sind auch die Zahlen bei der Befürwortung von Gewalt: Grundsätzlich würden 17 Prozent der Befragten Gewalt billigen².

Die Zahl der rechtsextremen Straftaten in Deutschland hat laut einem Bericht des Bundesinnenministeriums im vergangenen Jahr einen neuen Höchststand erreicht.

Allein bis zum 30. November 2024 verzeichnete die Polizei demnach bundesweit 33.963 Delikte im Bereich "politisch motivierte Kriminalität - rechts". Im Jahr 2023 verzeichnete das Bundeskriminalamt (BKA) in seiner Statistik laut Antwort des Innenministeriums insgesamt 28.945 rechtsmotivierte politische Straftaten. 2024 ist die Zahl der Straftaten demnach um mindestens 17,34 Prozent angestiegen. Die abschließende Zahl wird voraussichtlich im Mai 2025 vom BKA vorgestellt. Sie dürfte wegen der im Dezember begangener Straftaten und verspäteter Nachmeldungen noch höher sein. Den größten Anteil der Straftaten machten 2024 Propagandadelikte (21.311) und Volksverhetzungen (5.097) aus, die Polizei verzeichnete außerdem 1.942 Sachbeschädigungen³.

¹ Vgl. https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Rassismus_Symptome/Rassismus_und_seine_Symptome.pdf Stand: 3.2.2025

² Vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextremismus-mitte-studie-rechtsextrem-weltbild-100.html> Stand 3.2.2025

³ Vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/rechtsextreme-straftaten-106.html> Stand: 3.2.2025

Die Dunkelziffer dürfte noch viel höher liegen. Laut einer Expertise des Mediendienstes Migration, bilden die von den Behörden erfassten Fälle nur einen Bruchteil der rassistischen Straftaten ab. Das liege auf der einen Seite daran, dass viele Betroffene Vorfälle nicht anzeigen. Auf der anderen Seite seien Polizeibehörden nicht immer ausreichend für Rassismus sensibilisiert, um rassistische Straftaten auch als solche zu erkennen. Opferberatungsstellen erfassen daher deutlich mehr Delikte als Behörden⁴.

Noch schwieriger ist es, die tatsächlichen Zahlen der von Diskriminierung betroffenen Personen im Alltag, wie beispielsweise auf dem Arbeits- und Wohnmarkt, im Bildungssystem oder anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in regelmäßigen Abständen abzubilden. Ein erstes „Zivilgesellschaftliches Lagebild Antidiskriminierung“ hat der Antidiskriminierungsverband Deutschland advd im Oktober 2024 veröffentlicht. Im Jahr 2023 wurden bei den Beratungsstellen im advd 2.605 neue Fälle von Diskriminierung gemeldet. Das sind über 100 neue Fälle pro Beratungsstelle und 7 neue Fälle pro Tag⁵. Die Antidiskriminierungsbeauftragte des Bundes spricht von einem alarmierenden Trend.

Studien belegen, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund auch bei gleicher Qualifikation schlechtere Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben,⁶ so muss sich ein Bewerber mit dem Namen „Mehmet“ vier Mal häufiger bewerben als sein gleichqualifizierter Mitbewerber „Martin“. Auf dem Wohnungsmarkt ist die Situation noch dramatischer. Abhängig von der Stadt, der konkret zugeschriebenen Herkunft und des Geschlechts ist die Chance auf eine positive Antwort und die Einladung zu einem Besichtigungstermin um bis zu 40 Prozent geringer. Betroffen sind vor allem Bewerber und Bewerberinnen mit arabischen und türkischen Namen⁷. Schülerinnen und Schüler erhalten aufgrund der gleichen Vorurteile schlechtere Noten in der Schule⁸.

Infrastruktur gegen Diskriminierung in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen ist das erste Bundesland, das im Rahmen eines Modellprojektes zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierung die Förderung einer großen Zahl von Antidiskriminierungsprojekten umgesetzt hat. Die zunächst fünf Antidiskriminierungsbüros in NRW wurden 2016 durch die SPD-geführte Landesregierung mehr als verdoppelt und von den folgenden Regierungen weiter ausgebaut. Derzeit gibt es 42 Beratungsstellen für Antidiskriminierungsarbeit in Trägerschaft der sechs Wohlfahrtsverbände in NRW. Sie dienen vor allem als Anlaufstelle für von Diskriminierung betroffener Menschen und Ratsuchende.

Um ein umfassendes Bild und konkrete Zahlen von Diskriminierung in NRW zu erhalten, sollen Meldestellen gegen Diskriminierung auch Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze erfassen, analysieren und dokumentieren. Neben der bereits gestarteten Meldestelle Antisemitismus, befinden sich seit 2022 vier weiteren Meldestellen im Aufbau, die die Themen Queerfeindlichkeit, antimuslimischer Rassismus, Antiziganismus sowie anti-schwarzer, anti-asiatischer und weitere Formen von Rassismus in den Blick nehmen.

Diese bundesweit einmalige Infrastruktur gilt es weiter zu stärken und zu unterstützen. Denn trotz der vorhandenen Anlaufstellen, sind die Angebote nicht ausreichend bekannt, sodass

⁴ Vgl. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf
Stand 6.2.2025

⁵ Vgl. Zivilgesellschaftliches Lagebild 2023, Seite 2. https://static1.squarespace.com/static/57ea5d2920099e3d1d3c150b/t/670d021f47e351517d0103d0/1728905760192/advd_jahresbericht24_241003_Web_UA.pdf

⁶ vgl. Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt 2014, SVR

⁷ vgl. Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt 2015, Antidiskriminierungsstelle des Bundes

⁸ vgl. (Biased) Grading of Students' Performance 2018, Dickhäuser/Bonefeld

nicht alle Betroffenen von Beschwerdestellen und Beratungsangeboten Gebrauch machen. Die systematische Erfassung aller Diskriminierungsfälle in NRW scheitert zudem nach wie vor an zu wenigen Meldestellen. Zudem stoßen die Beratungsstellen immer dort an ihre Grenzen, wenn die gesetzlichen Rahmen, hier insbesondere das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz AGG, Schutzlücken aufweist. Diese liegen vor allem auch dann vor, wenn der Bund keine Zuständigkeit hat. Diese können nur durch Ländergesetze geschlossen werden.

NRW braucht ein Landesantidiskriminierungsgesetz und eine Landesantidiskriminierungsstelle

Um wirksam gegen Diskriminierung vorzugehen, Teilhabe und Chancengleichheit zu gewährleisten, ist es von zentraler Bedeutung, dass Gleichbehandlung auch rechtlich durchsetzbar ist. Hier schützt seit 2006 das AGG. Es ist wesentlicher Teil des Antidiskriminierungsrechts in Deutschland und ein wichtiges interventives und präventives Instrument gegen Diskriminierung und für Gleichbehandlung. Gleichwohl hat eine Evaluation des Gesetzes bereits 2016 Reformbedarf aufgezeigt.

Ziel muss es sein, bestehende Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich des AGG auszuweiten. Damit dies gelingt, muss eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des AGG, das bisher überwiegend auf Zivil- und Arbeitsrecht beschränkt ist, auf weitere Rechtsgebiete erwogen werden. Eine langjährige Forderung ist die Ergänzung des Anwendungsbereichs um ein Diskriminierungsverbot in Bezug auf Verwaltungshandeln.

Daher sollten bestehende Lücken beim Diskriminierungsschutz – zumindest gegenüber Bundesstellen – ähnlich wie in den durch das AGG bereits geschützten Lebensbereichen geregelt werden. Damit würden auch die trotz entsprechender Pflicht noch nicht vollständig umgesetzten europäischen Richtlinien umgesetzt. In anderen Bereichen, in denen der Bund keine Zuständigkeit hat, wie zum Beispiel im Bereich der schulischen Bildung, kann der Diskriminierungsschutz nur durch Ländergesetze gewährt werden.

Das Land Berlin ist dem als erstes Bundesland mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) bereits nachgekommen⁹.

Der zweite Jahresbericht über die Antidiskriminierungsberatung im Netzwerk ada.nrw im Jahr 2023 der Freien Wohlfahrtspflege NRW bestärkt die Erkenntnisse aus dem Lagebericht Rassismus in Deutschland: Schule, Polizei und Ausländerbehörden stellten die Schwerpunkte in der Antidiskriminierungsberatung mit rassismus- und antisemitismuskritischem Fokus dar. Am häufigsten wurde im Jahr 2023 zu Diskriminierungen im Bildungsbereich beraten. Die Zunahme von Beratungen zu Diskriminierungen im öffentlichen Raum um 4,5% auf 9,4% zeigt, dass der Nährboden für öffentliche Diskriminierungen und Übergriffe aus rassistischen oder antisemitischen Motiven größer geworden ist.

Der Bericht zeigt, dass Diskriminierung gesellschaftliche Realität in NRW ist und auch, dass das starke Auswirkungen auf das Leben Betroffener hat. Auch wenn NRW im Ländervergleich gut aufgestellt ist, sind wir noch weit entfernt von einer flächendeckenden, wohnortnahen, zugänglichen und qualifizierten Antidiskriminierungsberatung.

Demnach wird in der Antidiskriminierungsberatung vor Ort besonders deutlich, dass Rechte nicht effektiv eingefordert werden, wenn außergerichtliche Ansätze nicht erfolgreich sind, da es in vielen Bereichen an konkreten Handlungsmöglichkeiten fehlt, Erfolgsaussichten schlecht

⁹ Vgl. Lagebericht Rassismus in Deutschland 2023, S. 83

einzuschätzen sind oder Ratsuchende nicht klagen möchten oder können. Um die Handlungsmöglichkeiten von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen zu verbessern, braucht es mehr Unterstützung und einen stärkeren Rechtsschutz bei Diskriminierung¹⁰.

Vor allem müssen sich von Rassismus und Diskriminierung betroffene Personen, auf den Rechtsstaat verlassen können. NRW ist ein vielfältiges Land, das in und durch seine Vielfalt geprägt ist. Das Land steht in der Pflicht Chancengleichheit für all seine Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und Rassismus und Diskriminierung in allen Facetten zu bekämpfen.

Daher fordern wir die Landesregierung auf endlich ein starkes Landesantidiskriminierungsgesetz für NRW auf den Weg zu bringen und Anlaufstellen für Betroffene von Diskriminierung durch eine Landesantidiskriminierungsstelle sichtbar zu machen.

II. Beschlussfassung

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- eine unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Landes einzurichten, die unter anderem:
 - die Sichtbarkeit der Arbeit der Beratungs- und Meldestellen gegen Diskriminierung in NRW durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erhöht;
 - die Interessen der Beratungs- und Meldestellen bündelt und nach außen vertritt;
 - als zentrale Ansprechpartnerin für staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure dient, darunter für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, für die Länder, Netzwerke, Gremien, NGOs und die Zivilgesellschaft;
 - am Aus- und Aufbau der bereits bestehenden Beratungs- und Meldestellen gegen Diskriminierung in NRW mitwirkt und Strukturen aufbaut, die einen regelmäßigen Austausch zwischen den Beratungs- und Meldestellen sicherstellt;
 - das Monitoring und die Dokumentation von Diskriminierungsfällen in NRW bündelt;
 - eine jährliche Berichterstattung gewährleistet;
 - Antidiskriminierungsarbeit als politische Querschnittsarbeit etabliert;
 - den Ausbau der Netzwerkarbeit mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Netzwerken, Gremien und NGOs im Themenfeld Antidiskriminierung vorantreibt;
 - Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen gegen Diskriminierung und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufbaut;
- ein Antidiskriminierungsgesetz des Landes auf den Weg zu bringen, das unter anderem folgende Punkte berücksichtigt:
 - Verankerung eines Diskriminierungsverbots und konkrete und umfassende Ansprüche im Falle von Verstößen für alle Bereiche staatlichen bzw. öffentlichen Handelns auf Landesebene;
 - Einführung einer Verbandsklage, um Diskriminierungen auch dann ernst zu nehmen, wenn Betroffene nicht klagen möchten oder können.
 - auch weitere Gesetze, wie das Polizeigesetz NRW und das Schulgesetz NRW, mit Blick auf einen umfassenden Diskriminierungsschutz anzupassen.

¹⁰ Vgl. <https://www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de/presse/detail/jahresbericht-der-antidiskriminierungsberatung-in-nrw-zeigt-verbesserungspotentiale-beim-diskriminierungsschutz> Stand 5.2.2025

- Auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz umfassend reformiert wird.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Volkan Baran

und Fraktion

- TOP 5 -

Aktuelle Zahlen zu weiblichen IT-Fachkräften in Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. März 2025

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3625

A03

Aktenzeichen II A 5 – 2025-
0003812

bei Antwort bitte angeben

Robin Beiderwieden
Telefon 0211 855-4120
Telefax 0211 855-3683
robin.beiderwie-
den@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

Bericht: „Aktuelle Zahlen zu weiblichen IT-Fachkräften in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, Frau Britta Oellers MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 13. März 2025 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Aktuelle Zahlen zu weiblichen IT-Fachkräften in Nordrhein-
Westfalen“**

Der Ausbildungsberuf Fachinformatiker/-in ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie Handwerksordnung (HwO) und kann sowohl im Ausbildungsbereich Industrie- und Handel als auch im Handwerk angeboten und ausgewählt werden. Die duale Berufsausbildung wird in der Berufsschule sowie im Betrieb/Unternehmen absolviert und dauert in der Regel drei Jahre. Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung bei der entsprechenden Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer).

In dem Ausbildungsberuf zur/zum Fachinformatiker/-in wurden bis 2019 lediglich die Fachrichtungen „Anwendungsentwicklung“ und „Systemintegration“ unterschieden. Seit 2020 gibt es zusätzlich die Fachrichtungen „Daten- und Prozessanalyse“ sowie „Digitale Vernetzung“.

Auszubildende im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in“

Nachfolgend werden alle Auszubildenden in allen Fachrichtungen zur/zum Fachinformatiker/-in betrachtet. Die Anzahl aller Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/-in ist seit dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2023 insgesamt um mehr als 63 % gestiegen. Auffällig in diesem Zeitraum ist, dass sich die Anzahl der weiblichen Auszubildenden mit 951 im Jahr 2023 gegenüber 2013 fast verdoppelt hat. Auch ist der Anteil der weiblichen Auszubildenden an allen Auszubildenden im

Ausbildungsberuf Fachinformatiker/-in in diesem Zeitraum von 6,6 % auf 8,1 % angestiegen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung aller Auszubildenden im Ausbildungsberuf Fachinformatiker/-in in Nordrhein-Westfalen von 2013 bis 2023 insgesamt und nach Geschlecht¹ auf.

Jahr	Auszubildende am 31.12. ...				
	Insgesamt	männlich		weiblich	
		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
2013	7.161	6.687	93,4	477	6,6
2014	7.341	6.813	92,8	528	7,2
2015	7.485	6.942	92,8	540	7,2
2016	7.704	7.146	92,7	558	7,3
2017	8.253	7.647	92,7	606	7,3
2018	9.153	8.457	92,4	696	7,6
2019	10.047	9.276	92,3	768	7,7
2020	10.353	9.564	92,4	789	7,6
2021	10.554	9.759	92,4	798	7,6
2022	10.971	10.113	92,2	855	7,8
2023	11.742	10.791	91,9	951	8,1

Quelle: IT.NRW – Berufsbildungsstatistik – Hinweis: aus Datenschutzgründen sind alle Werte auf ein Vielfaches von 3 gerundet. Für die Berechnung von Kennzahlen werden die Echtdaten verwendet.

Studierende im Studienbereich „Informatik“

In den Statistiken für die Aufnahme eines Studiums wird zwischen Studienanfängerinnen im 1. Hochschulsemester und Studienanfängerinnen im 1. Hochschulfachsemester unterschieden. An den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen haben laut der amtlichen Statistik der Studierenden von IT.NRW im aktuell vorliegenden Studienjahr 2023, 3.140 Studienanfängerinnen ein Bachelorstudium im 1. Hochschulfachsemester im Studienbereich Informatik aufgenommen (1.742 Studienanfängerinnen im 1. Hochschulsemester), wobei 736 im Sommersemester und 2.404 im Wintersemester begonnen haben. Von den 868 Studienanfängerinnen im Masterstudium haben im Sommersemester 308 ihr Studium aufgenommen; im Wintersemester waren es 560.

¹ Hinweise zum Geschlecht: Seit dem Berichtsjahr 2020 wird das Auswertungsgeschlecht dargestellt. Dafür werden die Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)“ per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet. Im Berichtsjahr 2019 wurden die Personen mit den Merkmalsausprägungen „divers“ und „ohne Angabe (kein Geschlechtseintrag im Geburtenregister)“ dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ausbildungsvertragslösungsquote² „Fachinformatiker/-in“

Neben der Anzahl aller Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in“ wird in diesem Bericht auch auf die „Ausbildungsvertragslösungsquote“ eingegangen. Im Jahr 2023 lag die Ausbildungsvertragslösungsquote in Nordrhein-Westfalen über alle Ausbildungsberufe hinweg bei insgesamt 29,7 % (männliche Auszubildende: 30,1 %, weibliche Auszubildende: 28,9 %). Dabei ist zu beachten, dass die Ausbildungsvertragslösungsquote keine Abbruchquote darstellt, da eine Vertragslösung nicht immer ein endgültiger Abbruch der Ausbildung ist, sondern auch bedeuten kann, dass die Ausbildung in einem anderen Ausbildungsbetrieb oder einem anderen Ausbildungsberuf fortgesetzt wird.

Die Ausbildungsvertragslösungsquote lag im Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/-in“ (über alle vier Fachrichtungen hinweg) im Jahr 2023 insgesamt bei 17,7 %. Werden ausschließlich die weiblichen Auszubildenden betrachtet, so zeigt sich eine leicht höhere Ausbildungsvertragslösungsquote von 21,9 % (männliche Auszubildende: 17,3 %).

Studienabbrüche im Studienbereich „Informatik“

Zum Studienabbruch von Studierenden in den Studiengängen der Informatik liegen der Landesregierung keine landesspezifischen Daten vor. Aus diesem Grund befindet sich für die Amtliche Statistik aktuell auf Bundesebene eine sogenannte Studienverlaufsstatistik im Aufbau, die in einigen Jahren Aussagen über individuelle Studienverläufe ermöglichen soll.

² Hinweise zur Ausbildungsvertragslösungsquote: Die Berechnung der Vertragslösungsquote ist überaus komplex. Es muss dabei nicht nur das aktuelle Jahr betrachtet werden, sondern auch bis zu vier zurückliegende Jahre. Da zum aktuellen Berichtsjahr nicht bekannt ist, wie viele Auszubildende ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen werden, liefert die Vertragslösungsquote anhand der Vorjahresdaten einen Näherungswert für den Anteil der Ausbildungsverträge, die im Berichtsjahr neu abgeschlossen wurden und im Laufe der Ausbildung vorzeitig gelöst werden.

Beruflicher Werdegang nach Abschluss von Ausbildung / Studium

Die/der Fachinformatiker/-in kann praktisch in allen Branchen eingesetzt werden. Der Großteil der Fachinformatiker/-innen ist in größeren Betrieben/Unternehmen mit einer eigenen IT-Abteilung oder in eigenständigen Software- und Systemhäusern angestellt. Die Arbeitsbereiche von Fachinformatikern und Fachinformatikerinnen sind sehr vielseitig: Es beginnt bei der Analyse von Kundenanforderungen, der Planung, dem Einrichten, der Wartung und Administration von Systemen und Rechnernetzen, über die Anwendungs- und Datenbankentwicklung, Software-Engineering, Anpassung, Beschaffung und Installation von Hard- und Software bis zu Aufgaben in den Bereichen Consulting, Schulung und IT-Sicherheit.

Erkenntnisse oder Informationen wie viele Frauen nach der Ausbildung bzw. nach dem Studium in dem Beruf als Fachinformatikerin arbeiten liegen der Landesregierung nicht vor. Ebenfalls sind keine Erkenntnisse darüber bekannt, wie viele Frauen sich nach der Ausbildung bzw. nach dem Studium zur Fachinformatikerin beruflich anders orientiert haben.

- TOP 6 -

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3626**

A03

10. März 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-
poststelle@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
13.03.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Umsetzung Gewalthilfegesetz in Nordrhein-Westfalen“ gebeten
worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefina Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 13. März 2024

Das am 28.02. 2025 in Kraft getretene Gewalthilfegesetz, für das sich Nordrhein-Westfalen stark gemacht hat, trägt entscheidend dazu bei, dass in Deutschland völkerrechtliche, europarechtliche und grundgesetzliche Pflichten zum Schutz gewaltbetroffener Frauen umgesetzt werden.

Für den Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder stellt der Bund mit dem Gesetz zur Unterstützung der Länder insgesamt 2,6 Milliarden Euro zur Verfügung. Der Sicherstellungsauftrag und somit auch die Finanzierungspflicht für Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen liegen grundsätzlich bei den Ländern.

Die Einigung auf das Gewalthilfegesetz stellt einen historischen Meilenstein im Kampf um den Gewaltschutz von Frauen dar. Kern des Gesetzes ist ein Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Frauen und ihre Kinder. Dieser tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 GewHG sind die Länder aufgefordert, erstmals vor dem Jahr 2027 eine Ausgangsanalyse (Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschl. Versorgungsdichte), eine Entwicklungsplanung (Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl/angemessener geografischer Verteilung) sowie ein Finanzierungskonzept für ein bedarfsgerechtes Hilfesystem zu erstellen. Darüber hinaus sind die Länder gemäß § 6 GewHG zeitgleich u.a. aufgefordert, Vorgaben für Einrichtungen der Gewalthilfeinfrastruktur (Personalausstattung, Qualifizierung, fachliche Arbeitsweise, räumliche Gegebenheiten usw.) durch Landesrecht näher auszugestalten.

Sämtliche sich aus dem Gesetz ergebenden Anforderungen an die Länder werden in Nordrhein-Westfalen derzeit im Hinblick auf kurz-, mittel und langfristig notwendige Umsetzungsschritte geprüft. Der nordrhein-westfälische Landtag wird zu gegebener Zeit im Rahmen üblicher Berichtspflichten über die Ausgestaltung der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, entsprechender Zeitpläne sowie über weitere Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes informiert. Gleiches gilt für die Ausgestaltung der Vorgaben für Einrichtungen durch landesrechtliche Regelungen sowie die Schätzung zukünftiger Kosten- und Finanzierungsbedarfe, die mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes verbunden sind.

Als großes Flächenland mit einer stark ausdifferenzierten Gewalthilfeinfrastruktur steht Nordrhein-Westfalen hier vor großen Herausforderungen, die in kürzester Zeit umgesetzt werden müssen. Hierfür bedarf es eines koordinierten Vorgehens gemeinsam mit den Kommunen und Trägervertretungen der Gewalthilfeinfrastruktur.

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, Gewalt an Frauen zu verhindern und von Gewalt betroffenen Frauen landesweit ein Schutz- und Hilfesystem zu bieten. Nachdem im Jahr 2023 fünf bereits bestehende Frauenhäuser, die bislang keine Fördermittel des Landes erhalten hatten, in die Landesförderung aufgenommen worden sind, ist in 2024 mit dem zweiten Frauenhaus in Gelsenkirchen ein weiteres, neu errichtetes Frauenhaus in das Förderprogramm aufgenommen worden. Auch wurde die Zahl der Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen durch den Platzausbau in den landesgeförderten Frauenhäusern kontinuierlich erhöht. Insgesamt sind seit Beginn der Legislaturperiode 75 neue landesgeförderte Schutzplätze für Frauen in Frauenhäusern geschaffen worden. Als Anreiz für den weiteren Platzausbau ist die jährliche Förderpauschale für jeden Frauenplatz über der Mindestzahl von acht Schutzplätzen ab 2024 von 7.000 auf 10.000 Euro erhöht worden. Darüber hinaus stehen für die aktuell 70 landesgeförderten Frauenhäuser im Haushaltsjahr 2025 insgesamt rund 3 Millionen Euro für die Förderung einer Fachkraftstelle für die Arbeit mit den im Frauenhaus lebenden Mädchen und Jungen zur Verfügung. Im Bereich der ambulanten Frauenunterstützungsinfrastruktur konnten seit 2023 zudem vier Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt neu in die Landesförderung aufgenommen werden.

Die Finanzierung landesgeförderter Schutz- und Beratungseinrichtungen ist auf der Grundlage der Förderrichtlinie zur Förderung von Frauenhäusern und der Förderrichtlinie zur Förderung von Frauenberatungsstellen durch eine vierjährige Förderperiode gesichert. Die aktuelle Förderperiode begann zum 1. Januar 2024 und läuft bis zum 31. Dezember 2027. Trotz der schwierigen Haushaltslage werden im Bereich des Gewaltschutzes keine Kürzungen in der bestehenden landesgeförderten Gewalthilfeinfrastruktur vorgenommen. Um noch mehr Frauen und Mädchen vor Gewalt zu schützen, wird die Landesregierung den Ausbau der Infrastruktur im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten weiterverfolgen.

In Ergänzung der bereits langjährig bestehenden Förderungen u. a. der Gewaltschutzinfrastruktur hat das Land deshalb im Gleichstellungsministerium eine „Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention“ eingerichtet, die die Umsetzung der Konvention in Nordrhein-Westfalen langfristig begleiten wird.

Es ist Ziel der Landesregierung, im Sinne der Istanbul-Konvention Gewalt gegen Frauen wirksam zu bekämpfen. Das Gleichstellungsministerium erarbeitet deshalb aktuell gemeinsam mit weiteren Ressorts der Landesregierung sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren (zivilgesellschaftliche Organisationen, landesgeförderte Gewaltschutz-Infrastruktur, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) interdisziplinär einen

Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Damit soll ein strategischer Rahmen geschaffen werden, um gemeinsam und nachhaltig die Vorgaben der Istanbul-Konvention umzusetzen und insbesondere Frauen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen

Insofern befördern sich die Erarbeitung des Landesaktionsplans sowie die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes gegenseitig.

- TOP 7 -

Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. März 2025

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3638

A03, A01

Aktenzeichen PG-Geb – 2025-
0003976

bei Antwort bitte angeben

Marina-Christine Spraggs

Telefon 0211 855-3778

Telefax 0211 855-

Marina-

Christine.Spraggs@mags.nrw.d

e

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

**Bericht: „Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in
Nordrhein-Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen,
Frau Britta Oellers MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und
Frauen am 13.03.2025 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema
gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Anlage

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Versorgungssituation bei Schwangerschaftsabbrüchen in
Nordrhein-Westfalen“**

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) legt fest, dass die Bundesländer ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen haben. Gleichzeitig ist laut § 12 Absatz 1 und 2 SchKG niemand verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Demnach haben Ärztinnen und Ärzte jederzeit das Recht, die Mitwirkung an der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs zu verweigern.

Anders als bei der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend wohnortnahen Beratungsstellen gibt § 13 Abs. 2 SchKG im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen keinen Versorgungsschlüssel vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nach Beratungsregelung vor, wenn eine entsprechende Einrichtung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb eines Tages zu erreichen ist. In Nordrhein-Westfalen ist dies in allen fünf Regierungsbezirken möglich, damit ist die Möglichkeit zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs sichergestellt.

Im Rahmen der ELSA-Studie (ELSA = Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung) ist eine angemessene Erreichbarkeit mit 40 Pkw-Fahrminuten angenommen worden.

Dies haben die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler analog einem Kriterium der Bedarfsplanung für die ambulante gynäkologische Versorgung angesetzt.

Allerdings ist die Bedarfsplanung auf die Regelleistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet, zu denen der Schwangerschaftsabbruch jedoch nicht zählt. Darüber hinaus ist die Bedarfsplanung ausgerichtet auf Arztsitze in Regionen und nicht auf einzelne Leistungen. Daher bewertet die Landesregierung den Ansatz einer Fahrzeit von 40 Pkw-Minuten als Kriterium zur Beurteilung der Versorgungslage für Schwangerschaftsabbrüche als ungeeignet.

Um die Versorgungslage bewerten zu können, ist zunächst die Datengrundlage maßgeblich. Das Statistische Bundesamt führt gemäß § 15 SchKG die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Auskunftspflichtig sind die Inhaberinnen und Inhaber der Arztpraxen und die Leitungen der Krankenhäuser, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden (sogenannte Meldestellen). Die Angaben zu den Meldestellen sind laut dem Statistischen Bundesamt nur bedingt aussagekräftig, da zum einen auch Meldestellen mit Fehlmeldungen (keine Abbrüche im Quartal) enthalten sind, zum anderen zentrale ambulante OP-Praxen hier zum Beispiel für mehrere Arztpraxen mitmelden.

In den letzten drei Jahren wurden je nach Quartal jeweils 150-155 Meldestellen gelistet. Im 3. Quartal 2024 werden in der Bundesstatistik für Nordrhein-Westfalen 150 Meldestellen gelistet (Stand 16. Januar 2025, Quelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->

[Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/meldestellen-2024.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/meldestellen-2024.html)).

Aus der Bundesstatistik geht zurzeit keine regionale Verteilung der Meldestellen hervor. Durch eine zum 13.11.2024 in Kraft getretene Änderung des § 16 Abs. 2 SchKG werden die erhobenen Daten zu Meldestellen zukünftig in einer Art und Weise zugänglich gemacht, dass die Versorgungslage auch unter Berücksichtigung regionaler Verteilung zuverlässiger beurteilt werden kann. Laut Statistischem Bundesamt werden die regionalisierten Auswertungen zurzeit konzipiert und sollen im Laufe des ersten Quartals 2025 veröffentlicht werden (erstmalig für das Berichtsjahr 2023). Danach werden die regionalen Auswertungen künftig im jährlichen Turnus veröffentlicht.

Ergänzend können über eine Liste der Bundesärztekammer ambulante und stationäre Einrichtungen bundesweit für alle Postleitzahlenbereiche abgerufen werden (<https://liste.bundesaerztekammer.de/suche>). In der Liste sind Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, aufgeführt. Die Meldung an die Bundesärztekammer erfolgt freiwillig, daher ist die Versorgungslage nicht vollständig abgebildet.

Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie unter anderem dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (ehemals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA) zur Verfügung.

Zur Prüfung der regionalen ambulanten Versorgungssituation in Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eine Abfrage bei den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe (KVen) durchgeführt. Aus dieser ergibt sich für das Jahr 2023 für kleine Teilbereiche der Kreise Euskirchen, Borken, Höxter und Siegen-Wittgenstein eine Pkw-Fahrzeit von über 60 Minuten zu einer Praxis, die Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt hat. Für alle anderen Kreise und Städte in Nordrhein-Westfalen sind die Praxen innerhalb einer Pkw-Fahrzeit von 15 bis 45 Minuten zu erreichen. Daten für 2024 liegen den KVen noch nicht vor.

Um auf die Herausforderungen einer sich verändernden Versorgungslage gut vorbereitet zu sein, steht die Landesregierung mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren wie zum Beispiel den Ärztekammern oder dem Berufsverband der Frauenärzte im kontinuierlichen Austausch. Hinweisen auf Versorgungslücken geht die Landesregierung nach und versucht mit den Beteiligten vor Ort, eine Lösung zu finden.

Die Möglichkeiten des Landes für eine gute Versorgungslage einzutreten, liegen in der Sensibilisierung der Verantwortlichen in den Einrichtungen und der kontinuierlichen Evaluation bestehender Hemmnisse. Daher hat das MAGS im Oktober 2023 über die Bezirksregierungen die Krankenhäuser, die in Kreisen bzw. kreisfreien Städten ansässig sind, in denen weder ambulante Angebote noch Angebote durch Krankenhäuser vorhanden waren, angeschrieben. Das Schreiben hatte zum Ziel, ein Bewusstsein für die regionale Versorgungslage zu schaffen. Zudem wurden die Krankenhäuser in dem Schreiben gebeten, etwaige Kooperationsmöglichkeiten und

im Bestfall sogar eigenständige Angebote für die betroffenen Frauen zu prüfen bzw. zu schaffen. Im Vorfeld hatten einige Krankenhäuser bereits mitgeteilt, dass eine Bereitschaft bestehe, im Kontext der Schwangerschaftsabbrüche Kooperationen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten einzugehen. Beispielsweise könnten Kooperationen für die Nutzung der Ressourcen des Krankenhauses (OP, Personal etc.) in bestimmten Fällen vereinbart werden. Zudem wäre denkbar, dass Krankenhäuser die Notfallversorgung, die nach einem Schwangerschaftsabbruch gewährleistet sein muss, übernehmen.

Darüber hinaus hat das MAGS in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe (AG) „Sicherstellungsauftrag“ der Gesundheitsministerkonferenz mitgearbeitet. In dieser haben sich seit Frühjahr 2023 Vertreterinnen und Vertreter der Länder und der zuständigen Bundesministerin darüber ausgetauscht, wie die medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt verbessert und auch für die Zukunft sichergestellt werden kann. Ein Ergebnis der Tätigkeit der AG ist die o. g. Einführung der Darstellung der regionalen Verteilung der Meldestellen für die Bundesstatistik zur Verbesserung der Datenlage zur Versorgung.

Hinsichtlich der praktischen gynäkologischen Ausbildung sind die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nach Abschluss des Studiums zu beachten. Die Thematik des Schwangerschaftsabbruchs ist in der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer ausdrücklich als Inhalt der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Frauenheilkunde benannt. Darüber hinaus bestehen verschiedene Fortbildungsmöglichkeiten zu operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen z. B. von der Landesärztekammer Hessen, "Doctors for Choice Germany" oder auf den Fortbildungskongressen des Berufsverbands der Frauenärzte. Somit sieht die Landesregierung aktuell keinen Bedarf für Initiativen zur Schaffung weiterer Angebote in der praktischen gynäkologischen Ausbildung.

Nach Veröffentlichung und Auswertung des Ergebnisberichts der ELSA-Studie sowie der Veröffentlichung der regionalisierten Bundesstatistik wird die Landesregierung prüfen, in welchen Regionen kein oder ein zu geringes Angebot zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen vorhanden ist und in den Austausch mit den relevanten

Akteurinnen und Akteuren treten, um Lösungen für eine gute Versorgung in den entsprechenden Regionen anzuregen.

Da die Landesregierung regelmäßig im guten Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren steht, um die qualifizierte gesundheitliche Versorgung im Schwangerschaftskonflikt im Blick zu behalten, sieht die Landesregierung die Einrichtung eines Runden Tisches derzeit als nicht notwendig an.

Eine Positionierung der Landesregierung zu den Empfehlungen der Kommission für reproduktive Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin steht noch aus und wird erfolgen, sobald eine Länderbefassung dazu ansteht.

- TOP 8 -

Fusion der evangelischen und katholischen Krankenhäuser in Lippstadt – Wie wirkt sich das auf die Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen aus?

Der Minister

VORLAGE
18/3637

A03, A01

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. März 2025

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen IV A 6
bei Antwort bitte angeben

RR Kather
Telefon 0211 855-3595
Telefax 0211 855-3683
michael.kather@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen

Bericht: „Fusion der evangelischen und katholischen Krankenhäuser in Lippstadt – Wir wirkt sich das auf die Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen aus?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, Frau Britta Oellers MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 13. März 2025 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Fusion der evangelischen und katholischen Krankenhäuser in
Lippstadt – Wir wirkt sich das auf die Versorgung bei
Schwangerschaftsabbrüchen aus?“**

Der Landesregierung ist der beschriebene Sachverhalt bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass die medizinische Versorgung im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs krankenhauplanerisch nicht gesondert beplant wird. Es steht den Krankenhäusern frei, Schwangerschaftsabbrüche – auch nur für bestimmte Indikationen – anzubieten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass Schwangerschaftsabbrüche in der Regel als ambulante Leistungen erbracht werden.

Die Krankenhäuser in Lippstadt führen nach Fusion weiterhin Schwangerschaftsabbrüche in den Situationen durch, in denen Leib und Leben der Mutter bzw. des ungeborenen Kindes akut bedroht sind und es keine medizinisch mögliche Alternative gibt, mit der das Leben des ungeborenen Kindes gerettet werden könnte. Diese Regelung ist allerdings deutlich enger ausgelegt, als die in § 218a Strafgesetzbuch eingeräumte medizinische Indikation, die auch in Betracht kommen kann, wenn nach pränataldiagnostischen Untersuchungen mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist. In dieser Situation kommt es darauf an, ob die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau durch das Austragen der Schwangerschaft ernstlich gefährdet ist.

Das Ansinnen der Beschäftigten dürfte sich gegen diese Änderung richten. Es steht den Beschäftigten natürlich frei, sich mit den genannten Maßnahmen für das Interesse ungewollt Schwangerer bzw. die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im bisherigen Rahmen einzusetzen. Eine Bewertung zu diesem Ansinnen der Beschäftigten sowie der Trägerentscheidung nimmt die Landesregierung nicht vor.

Was die Versorgung in der Stadt Lippstadt, dem Kreis Soest sowie den Nachbarkreisen anbelangt, so ist diese sichergestellt. Diese Einschätzung wird auch durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage 2586 aus Oktober 2023 (LT-Drs. 18/6468) getragen, in welcher die Kreise und kreisfreien Städte benannt wurden, in denen es kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen für einen Schwangerschaftsabbruch gab. Weder Lippstadt noch der Kreis Soest wurden hier aufgelistet.

Die vom Bund beauftragte ELSA-Studie (ELSA = Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer – Angebote der Beratung und Versorgung) untersuchte vier Jahre lang wissenschaftlich die maßgeblichen Einflussfaktoren auf das Erleben und die Verarbeitung einer ungewollten Schwangerschaft. In der Teilanalyse wurde auch die medizinische Versorgungssituation untersucht. In dem bereits veröffentlichten Factsheet zur ELSA-Studie kommt diese ebenfalls zu dem Ergebnis, dass in der Stadt Lippstadt sowie im Kreis Soest und in den Nachbarkreisen ein ausreichendes Versorgungsangebot gegeben ist.

Um bundesweit auch konkrete Einrichtungen finden zu können, führt die Bundesärztekammer zudem eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Es erfolgt hierbei keine Darstellung, inwieweit eine Indikation erhoben wird. Die Meldung an die Bundesärztekammer erfolgt freiwillig, weshalb die Versorgungslage nicht vollständig anhand der Liste abgebildet werden kann (<https://liste.bundesaerztekammer.de/suche>). Die Bundesärztekammer aktualisiert die Liste monatlich auf Grundlage der ihr mitgeteilten Informationen, veröffentlicht sie im Internet und stellt sie unter anderem dem Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (ehemals Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA) zur Verfügung.

Daran anknüpfend ergeben sich von der Stadt Lippstadt aus in folgenden nähergelegenen Städten (Stand 07.03.2025) entsprechende Angebote:

- Bielefeld
- Dortmund
- Gütersloh
- Hamm
- Lippstadt

Hieraus ergeben sich folgende Fahrzeiten (ÖPNV: ausgehend vom Bahnhof der Stadt Lippstadt zum jeweiligen Hauptbahnhof):

Stadt	Strecke (aufgerundet auf volle km)	Fahrzeit PKW	Fahrzeit ÖPNV
Bielefeld	56 km	ca. 50 Minuten	Bus 70, RB 69: 1 Stunde 13 Minuten
Dortmund	73 km	ca. 60 Minuten	RE 11: 52 Minuten
Gütersloh	32 km	ca. 40 Minuten	RE 11, RE 6: 1 Stunde 19 Minuten
Hamm	43 km	ca. 50 Minuten	RE 11: 25 Minuten
Lippstadt	0 km	-	-

Die Fahrzeiten sind in Abhängigkeit mit dem Verkehrsaufkommen sowie weiteren äußeren Einflussfaktoren zu betrachten und unterliegen Schwankungen.

Ein wesentlicher Baustein für die Stärkung der körperlichen Selbstbestimmung schwangerer Frauen ist neben der kompetenten Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen die hochwertige medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt. Um allen Frauen diese Möglichkeiten zu bieten, wird die Landesregierung nach Veröffentlichung und Auswertung des Ergebnisberichts der ELSA-Studie sowie der Veröffentlichung der regionalisierten Bundesstatistik prüfen, in welchen Regionen tatsächlich kein oder ein zu geringes Angebot zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bzw. ein Bedarf gegeben ist. Dazu gehört auch, in

den weiteren Austausch mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren zu treten, um Lösungen für die Versorgungssituation in den entsprechenden Regionen zu finden.

- TOP 9 -

Verschiedenes